

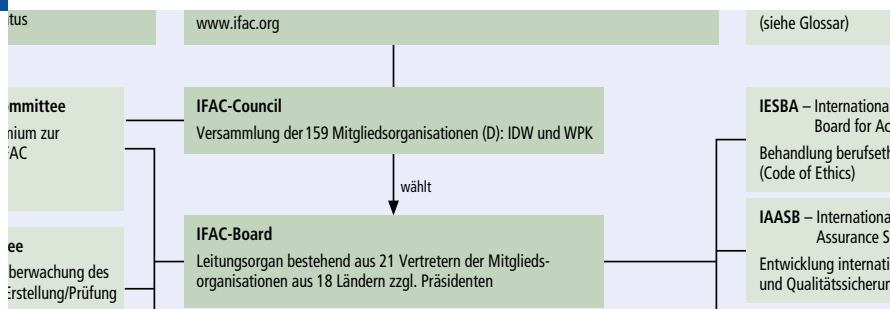
7

**Jahresberichte 2009:
Berufsaufsicht
Qualitätskontrolle
Examen**



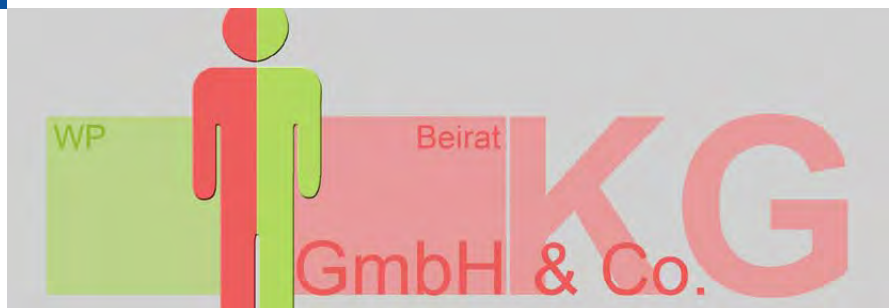
24

**Internationale und
europäische Gremien
und Organisationen**



42

**Besorgnis
der Befangenheit**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Zeit ist auf Ihrer Seite!

wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.

Bevorzugen Sie zeitsparende Abläufe? Dann ist wp-soft® die Software, die Sie konsequent und reibungslos durch jede Jahresabschlussprüfung führt.

Logisch aufgebaut. Auf die wesentlichen Prüfungshandlungen konzentriert.

Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

*Interessiert? Erfahren Sie mehr unter:
www.wp-soft.eu*

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung 2010 findet nicht statt	4
Gesetzliche Regelung der Briefwahl im Einklang mit WPK-Beschlüssen.....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – weitere Entwicklung.....	6

Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2009	
Bericht der WPK	7
Qualitätskontrolle 2009	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	10
Berufsexamina 2009	
Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK	13
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:	
Prüfungstermine 2010/2011	17

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	18
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen.....	18
IESBA-Sitzung in New York	18
PCAOB zum Stand der Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen.....	19
Adäquanzbeschluss der EU-Kommission nach Art. 47 Abschlussprüferrichtlinie zu Kanada, Japan und der Schweiz.....	19
EU-Kommission zum Stand der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten	20
EU-Kommission zum Stand der Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinien in den Mitgliedstaaten	21
EU-Kommission zu den Ergebnissen der Konsultation zur Übernahme der ISA	21
EU-Kommission zur Konsultation zur Übernahme des IFRS für KMU in die Bilanzrichtlinien und Studie zur Erschließung von Kosten und Nutzen für die Unternehmen.....	22
EU-Parlament für Befreiungsmöglichkeit von Kleinstunternehmen von der Jahresabschlussstellung	23
Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	24
Glossar der internationalen und europäischen Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung	26

Aus den Ländern.....

Informationen für die Berufspraxis

Verfahren der WPK bei Mitteilungen nach § 318 Abs. 8 HGB.....	30
Erfassen von Netzwerken im Berufsregister	
Netzwerkzugehörigkeit durch Verwendung einer gemeinsamen Marke	31
Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)...	31
Der praktische Fall	
Qualitätskontrolle: Einreichung von Fortbildungsnachweisen des Prüfers für Qualitätskontrolle	34
Mitglieder fragen – WPK antwortet.....	36

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur EU-Ratingverordnung ..	38
Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht	39

Berichte über Gesetzesvorhaben

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)...	40
Anpassungsverordnung zur Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Sektorenverordnung (SektVO).....	41

Analysen und Meinungen

WP/RA Dr. Hans Friedrich Gelhausen, RAin Heike Buchenau	
Besorgnis der Befangenheit bei Mitgliedschaft im Beirat der Komplementärgesellschaft der geprüften GmbH & Co. KG	
Anmerkung zu LG Berlin vom 25.2.2010	42

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Honoraranspruch des Abschlussprüfers bei Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot – m. Anm.	46
Vorlagepflichten eines Berufsgeheimnisträgers im Rahmen einer ihn betreffenden Außenprüfung	48
Wettbewerbswidrige Kundmachung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ durch griechischen Oikonomikos kai Orkotos Elegktis – m. Anm.	51
Besorgnis der Befangenheit des Abschlussprüfers bei Mitgliedschaft des Sozius im Beirat der Komplementärin der geprüften Gesellschaft.....	54
Widerruf der nach einer Qualitätskontrolle erteilten Teilnahmebescheinigung wegen nicht angemessenen Stundenaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Auftragsabwicklung	55

Haftungsrecht

Fehlende Insolvenzversicherung einer Rente	56
--	----

Service

Literaturhinweise	66
--------------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	68
Kooperationswünsche	74
Praxisbörse	77
System der Qualitätskontrolle	79
Praktikumsbörse.....	81

Rubriken

Personalien	60
Berichte und Meldungen	63
Impressum	81
Neu dabei	82

Diesem Heft liegt bei: Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung 2010 findet nicht statt

In den letzten beiden Ausgaben des WPK Magazins wurde auf die vom Beirat der WPK für den 25.6.2010 in Frankfurt am Main anberaumte außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung hingewiesen. Die weitere Entwicklung hat ergeben, dass es einer grundsätzlichen Entscheidung der Wirtschaftsprüferversammlung zur Einführung von Briefwahlen nicht mehr bedarf. Die Versammlung findet daher nicht statt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den nachfolgenden Beitrag zur gesetzlichen Regelung der Briefwahl verwiesen.



Gesetzliche Regelung der Briefwahl im Einklang mit WPK-Beschlüssen

In den Ausgaben 4/2009 und 1/2010 des WPK Magazins wurden die Mitglieder auf den Beschluss des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer hingewiesen, anlässlich einer außerordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 25.6.2010 in Frankfurt am Main die für die Einführung von Briefwahlen notwendigen Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung zu beraten und hierüber Beschluss zu fassen.

Diesem Beschluss des Beirates waren lange Beratungen voraus-

gegangen. Bereits die ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 20.6.2008 hatte über die Einführung von Briefwahlen beraten, sich auf Hinweis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) aber aus Rechtsgründen gegen die Einführung von Briefwahlen ausgesprochen. Nach Ansicht des BMWi seien Briefwahlen zwar „zeitgemäß“ und „sinnvoll“, der Wortlaut des § 59 Abs. 2 Satz 1 WPO, nach dem der Beirat von der Wirtschaftsprüferversammlung und nicht von den Mitglie-

dern gewählt wird, stünde dem aber entgegen.

Ungeachtet dessen sprachen sich viele Mitglieder in den darauf folgenden Jour fixe-Veranstaltungen der WPK für die Einführung von Briefwahlen aus. Da die Einführung von Briefwahlen auch im Berufsstand der Rechtsanwälte diskutiert wird, zeigte auch die Politik Interesse an dem Thema und beauftragte das BMWi im Rahmen der Beratungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, die gesetz-

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

noch in der Februar-Ausgabe des WPK Magazins habe ich Ihnen die vom Beirat der WPK anberaumte außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung zur Einführung von Briefwahlen in der WPK angekündigt. Inzwischen haben sich die Dinge so weiterentwickelt, dass wir diesen Termin aus unseren Kalendern streichen können.

Im Anhörungsverfahren zu dem ursprünglich vorgelegten und zwischenzeitlich vom Bundeswirtschaftsministerium überarbeiteten Referentenentwurf eines WPK-Wahlrechtsänderungsgesetzes wurde unter anderem vorgeschlagen, die Briefwahl unmittelbar gesetzlich zu regeln. Auch um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen, hat das Ministerium diesen Vorschlag aufgegriffen. Daher erübrigt sich die Einberufung der Wirtschaftsprüferversammlung. Lesen Sie hierzu bitte den Beitrag auf Seite 4 f. Die Briefwahl kommt, und zwar im Einklang mit den Beschlüssen von Vorstand und Beirat. Die WPK verspricht sich eine höhere Wahlbeteiligung und eine Kostenentlastung bei den Mitgliedern. Bereits bei der nächsten Beiratswahl im Sommer 2011 wird per Brief abgestimmt werden können. Die WPK sieht damit einen im Berufsstand mehrheitlich vertretenen Wunsch als erfüllt an.

Regelungstechnisch und zeitlich unberührt von dieser WPO-Änderung bleibt das andere große berufspolitische Thema, die Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle. Das Ministerium möchte noch Details der Struktur der neuen öffentlichen Aufsichtsstelle klären. Die WPK steht auch in diesem Prozess im ständigen Kontakt mit dem BMWi und der APAK. Derzeit

ist ein Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitte 2011 ins Auge gefasst. Für den Fall, dass sich dieses Datum nicht halten lassen sollte, hat das Ministerium signalisiert, einerseits eine Doppelbelastung der § 319a HGB-Praxen durch anlassunabhängige Sonderuntersuchungen und Qualitätskontrolle sowie andererseits die Ende 2011 drohende „Welle“ aus dem Qualitätskontrollverfahren im Wege einer Übergangsregelung abfangen zu wollen.

Eine bereits hinter uns liegende Gesetzesänderung führt aktuell zu Klärungsbedarf. Nach wie vor gibt es Interpretationsspielräume bei den Merkmalen, die ein Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB ausmachen. Die zuständige Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) hat sich unlängst mit solchen Zweifelsfällen beschäftigt. Dabei wurde das Hauptaugenmerk zunächst auf die besonders praxisrelevante Frage gelegt, wann das Merkmal „Verwendung einer gemeinsamen Marke“ als erfüllt anzusehen ist. Ein gemeinsamer Außenauftritt deutet im besonderen Maß auf einen Intensitätsgrad der beruflichen Zusammenarbeit im Sinne der Netzwerkzugehörigkeit hin. Lesen Sie hierzu bitte den Beitrag auf Seite 31. Je nach weiterer Beschlusslage im Vorstand zu den Kriterien des Netzwerkbegriffs und dessen Konsequenzen wird die WPK auch über dieses Thema weiter berichten.

Ihr 

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

liche Einführung von Briefwahlen zur Wahl des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer zu prüfen. In Anbetracht der Fülle der im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zusammengefassten Regelungskomplexe und deren Eilbedürftigkeit wurden die Überlegungen in diesem Verfahren aber nicht weiter verfolgt. Das BMWi wurde gebeten, die Änderungen bei nächster Gelegenheit voranzubringen.

Nach den bis dahin diskutierten Vorstellungen sollte der Gesetzgeber dem Berufsstand die Möglichkeit eröffnen, selbst über die Einführung von Briefwahlen zu entscheiden. Dies hätte der Wirtschaftsprüferversammlung die Möglichkeit gegeben, ihren – wenn auch auf Rechtsgründe gestützten – Beschluss gegen die Einführung von Briefwahlen durch eine erneute Beratung und Beschlussfassung zu revidieren und die Briefwahlen durch entsprechende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung einzuführen.

Da der erste Entwurf des WPK-Wahlrechtsänderungsgesetzes

auch die hierfür notwendige Öffnungsklausel vorsah, beschloss der Beirat, eine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung zu terminieren, um die anstehenden Wahlen des Beirates 2011 gegebenenfalls bereits als Briefwahlen durchführen zu können.

Im Anhörungsverfahren zu diesem Entwurf des WPK-Wahlrechtsänderungsgesetzes haben sich insbesondere Stellen des Bundes und einzelne Länder aus vorwiegend rechtsdogmatischen Erwägungen gegen eine unbestimmte Öffnungsklausel gewandt und stattdessen die gesetzliche Einführung von Briefwahlen befürwortet. Diesen Vorschlag hat das BMWi aufgegriffen, um weitere Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden. Der überarbeitete Entwurf des WPK-Wahlrechtsänderungsgesetzes sieht daher in § 59 Abs. 2 Satz 1 eine Briefwahl vor. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihre Zustimmung erklärt. Die Vo-

ten der Jour fixe-Veranstaltungen, aber auch der anhaltende tägliche formelle und informelle Kontakt der Vertreter und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer mit den Berufsangehörigen hat einen allgemein verfestigten, berechtigten und in der Sache nachvollziehbaren Wunsch nach Briefwahlen hinreichend bestätigt. Ein weiterer maßgeblicher Grund für die Befürwortung der gesetzlichen Einführung von Briefwahlen liegt darin begründet, dass jede Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren die Durchführung von Briefwahlen im Jahr 2011 ausgeschlossen hätte.

Führt der Gesetzgeber die Briefwahlen durch eine Änderung der Wirtschaftsprüferordnung ein, bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung der Wirtschaftsprüferversammlung nicht mehr. **Der Beirat hat daher beschlossen, am 25.6.2010 keine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung durchzuführen.** uh

Referentenentwurf und Stellungnahme der WPK vom 9.3.2010 abrufbar unter

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_10-03-2010.asp

Überarbeiteter Referentenentwurf und Stellungnahme der WPK vom 30.4.2010 abrufbar unter

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_04-05-2010.asp

Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – weitere Entwicklung

Anknüpfend an den Schluss der Ausführungen im WPK Magazin 1/2010, Seite 6, ist festzustellen, dass die Unsicherheiten hinsichtlich der Zeitschiene für eine Umsetzung des Projekts nicht geringer geworden sind.

Soweit das BMWi noch Erörterungsbedarf hinsichtlich der Strukturfragen der öffentlichen Aufsichtsstelle sieht, konnten

die hiermit verbundenen Bedenken allerdings in einem wichtigen Teilbereich ausgeräumt werden. In zwei von WPK und IDW unabhängig voneinander eingeholten Fachexpertisen wurde bestätigt, dass es einer formellen Ausgestaltung der öffentlichen Aufsichtsstelle als Anstalt des öffentlichen Rechts mit verbeamteten Mitarbeitern nicht bedarf. Nach einem

Gespräch mit den Fachexperten Professor Kluth sowie Professor Scholz und Professor Weidemann von der Kanzlei Gleiss Lutz wurde dies in einem Schreiben an das BMWi noch einmal ausdrücklich festgehalten. Gleichwohl sieht das BMWi noch weiteren umfassenden Prüfungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen zur Neuordnung. sn

Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2009

Bericht der WPK



Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß §§ 57, 66 WPO der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Die APAK begleitete als Fachaufsicht auch im Jahr 2009 die Ermittlungen der WPK und beurteilte in Ausübung ihrer Letztverantwortung deren Entscheidungen auf ihre Angemessenheit, wobei insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse der Sonderuntersuchungen im Mittelpunkt standen.

Die Berufsaufsicht umfasst die Disziplinaraufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO), die Rücknahme- und Widerrufsverfahren (§§ 20, 34 WPO), die Sonderuntersuchungen (§§ 61a Satz 2 Nr. 1, 62b WPO) und die Abschlussdurchsicht; diese Verfahren verfolgen in unterschiedlicher Ausprägung die sowohl präventiven als auch repressiven Ziele der Berufsaufsicht.

Der Berufsaufsicht unterliegen alle Mitglieder der WPK, wobei Disziplinarmaßnahmen wie Rügen und Geldbußen nur gegenüber natürlichen Personen möglich sind.

Disziplinaraufsicht

Im Rahmen der Disziplinaraufsicht ist die Wirtschaftsprüferkammer für anlassbezogene Ermittlungen sowie für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen zuständig, soweit eine Rüge ausreicht, die gegebenenfalls mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € verbunden werden kann. Bei schwerer Schuld eines Mitglieds der WPK und der Notwendigkeit einer berufsgerichtlichen Maßnahme sind die Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung abzugeben (§ 61a Satz 2 2. Halbsatz WPO).

Im Jahr 2009 wurden 473 Disziplinarverfahren eingeleitet. Anlass gaben überwiegend eigene Feststellungen, wie zum Beispiel aus der Abschlussdurchsicht, den Sonderuntersuchungen, der Mitglieder- und Beitragsabteilung oder aus Presseberichterstattungen, aber auch Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder Beschwerden Dritter.

2009 wurden insgesamt 61 Rügen bestandskräftig, von denen 32 mit einer Geldbuße verbun-

den wurden. 28 der Rügen lagen wesentliche fachliche Fehler im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen zugrunde. Zu immerhin 13 Rügen gab Anlass, dass die Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Teilnahme an einer Qualitätskontrolle durchgeführt wurden. Drei Rügen ergingen wegen fachlicher Fehler bei der Erstellung von Gutachten. In drei Fällen wurden Rügen erteilt, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufsangehörigen zeitweise ungeordnet waren, was bei Fortdauer zum Widerruf der Bestellung geführt hätte, oder diese aufgrund offenkundiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten Vollstreckungen in ihr Vermögen zuließen, ohne sich in der gebotenen Weise um eine Verständigung mit den Gläubigern zu bemühen. Wegen der Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit wurde eine Rüge bestandskräftig. Sieben Rügen wurden aufgrund des Zulassens einer zeitweiligen Unterbrechung des Versicherungsschutzes erteilt. Sechs Rügen ergingen wegen der nicht pünktlichen Zahlung des Kammerbeitrags, eine davon mit Geldbuße.

In einem Fall wurde ein Berufsangehöriger durch das Kammergericht Berlin wegen Fehlverhaltens bei der Prüfungstätigkeit verurteilt. In elf Fällen stellten die Berufsgerichte oder die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Verfahren gegen Geldbuße ein.

Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die gesetzlich definierten Bestel-

setzungen entfallen sind, ist gegebenenfalls die Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) oder Buchprüfungsgesellschaft (BPG) zu widerrufen.

2009 leitete die Wirtschaftsprüferkammer 103 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren ein. Den größten Anteil an den eingeleiteten Verfahren nahm wie im Jahr 2008 der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ein. Zweithäufigster Widerrufsgrund waren ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Hier wurden Ermittlungen beispielsweise bei Einträgen im Schuldnerverzeichnis oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgenommen, aber auch, wenn sich Gläubigerbeschwerden oder Indizien von Zahlungsschwierigkeiten häufen. Einen weiteren Widerrufsgrund stellt die Ausübung einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit dar. Dabei sind gewerbliche Tätigkeiten oder berufsrechtlich unzulässige Anstellungsverhältnisse die maßgeblichen Widerrufsgründe.

Bestands- oder rechtskräftig wurden im Jahr 2009 elf Widerspruchsentscheidungen. Neun Fällen lag der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung zugrunde. Zwei Bestellungen wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse widerrufen.

Sonderuntersuchungen

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen werden bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen.

Ziel der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen ist es, zum Schutz des Kapitalmarkts

und dessen Teilnehmern die Qualität der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Besonderen und gesetzlicher Abschlussprüfungen im Allgemeinen zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit des deutschen Berufsaufsichtssystems zu stärken. Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sind vor dem Hintergrund dieses Ziels in erster Linie als präventives Element der Berufsaufsicht zu verstehen.

Untersucht werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen und einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen anhand der Durchsicht von Arbeitspapieren und Prüfungsberichten.

Im Jahr 2009 wurden 46 Sonderuntersuchungen angeordnet, wovon 41 Untersuchungen bis zum Jahresende abgeschlossen waren. Darüber hinaus wurden 17 im Vorjahr begonnene Untersuchungen beendet. Der Abschluss der restlichen Untersuchungen erfolgte im ersten Quartal 2010. Die Untersuchungen im Jahr 2009 schlossen solche bei den fünf größten deutschen Wirtschaftsprüferpraxen ein.

Bei den 58 im Jahr 2009 insgesamt abgeschlossenen Sonderuntersuchungen wurden in drei Fällen keine Beanstandungen festgestellt. Die restlichen 55 Untersuchungen endeten mit Hinweisen. 14 Sonderuntersuchungen gaben Anlass, aufgrund von Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen Rügeverfahren gegen einzelne Berufsangehörige der untersuchten Praxen einzuleiten. Hiervon waren 44 Berufsangehörige betroffen. Im Jahr 2009 wurden zwei Verfahren mit einer Rüge mit Geldbuße und 14 Verfahren mit einer Belehrung der Berufsangehörigen abgeschlossen, wobei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung

teilweise auch weitere entscheidungsreife Aufsichtsvorgänge in die Entscheidungen eingeflossen sind. Fünf weitere Verfahren wurden eingestellt.

Bei der Durchführung der Untersuchungen wurden im Rahmen eines risikoorientierten Untersuchungsansatzes sowohl auf Praxisebene als auch auf Ebene der einzelnen untersuchten Prüfungsaufträge auch die Auswirkungen der Finanzmarktkrise berücksichtigt. In Bezug auf die Untersuchung von Teilaspekten des Qualitätssicherungssystems wurden insbesondere Feststellungen zur Berücksichtigung von Qualitätsaspekten in den Bereichen Partnerangelegenheiten, Personalentwicklung und -entlohnung, zur Ausgestaltung von Aus- und Fortbildung, zu den Prozessen für die Auftragsannahme und Unabhängigkeit, zum Konsultationsverfahren, zum Verfahren der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und zur internen Nachschau getroffen. Im Rahmen der Untersuchung der Abwicklung von Prüfungsaufträgen wurden unter anderem Feststellungen zu den Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, zur Prüfung des internen Kontrollsystems, zur Verwendung der Arbeit anderer externer Abschlussprüfer beziehungsweise von Sachverständigen und zur Dokumentation von Prüfungshandlungen insgesamt getroffen. Die Feststellungen bezogen sich dabei auch auf die Prüfung von komplexen Fragestellungen der Rechnungslegung, wie zum Beispiel der Abbildung von Unternehmenserwerben und der Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten.

Für das Jahr 2010 sind rund 50 Sonderuntersuchungen geplant. Zum Jahresende 2010 werden da-

Weil die Zeit nicht alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

HDI
GERLING

Versicherungen

HDI-Gerling
Firmen und Privat
Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126
www.hdi-gerling.de

mit alle Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, zumindest einmal Gegenstand einer Sonderuntersuchung gewesen sein.

Für das Frühjahr 2010 sind wieder Informationsveranstaltungen geplant, auf denen sich Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse über neuere Entwicklungen im Bereich der Sonderuntersuchungen und über wesentliche Untersuchungsergebnisse informieren können.

Abschlussdurchsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer sieht zudem stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2009 unterlagen der Durchsicht 3.380 Bestätigungsvermerke und 2.534 Abschlüsse.

Im Rahmen dieser Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 938 Fällen aufgrund von Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder

zum Bestätigungsvermerk an. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte nur in Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2009 insgesamt behandelten 938 Fällen konnte bis zum Jahresende in 881 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 76 noch aus dem Vorjahr stammenden offenen Fälle. Am 1.1.2010 waren noch 57 Vorgänge offen. Insgesamt wurden dabei in 556 Fällen geringfügige Fehler der Abschlussprüfer festgestellt. Lediglich bei 105 Vorgängen wurde aufgrund der festgestellten Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht abschließend möglichen Beurteilung des Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei insbesondere auf eine unvollständige Formulierung des Bestätigungsvermerks, auf unzulängliche Darstellungen der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht sowie auf unvollständige Offenlegungen von Abschlüssen, wie beispielsweise fehlende Anlagen- oder

Verbindlichkeitspiegel. Bei der Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen fehlte häufig der nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 HGB erforderliche Hinweis zum Bestätigungsvermerk auf den vollständig geprüften Abschluss. Außerdem wurde die Einhaltung von Konzernrechnungslegungsvorschriften zur Kapitalflussrechnung und zum Eigenkapitalpiegel besonders überprüft. Zudem führte die Durchsicht von IFRS-Abschlüssen zu einer Reihe von Feststellungen. Schließlich wurde mehrfach festgestellt, dass der Abschlussprüfer nicht über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zum Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57 a ff. WPO verfügte. Wegen der Schwere dieses Verstoßes war in jedem Fall ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten.

Des Weiteren wurde in 14 Fällen auffälligen Honorarveränderungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nachgegangen. Dabei konnten alle Fälle aufgrund plausibler Einlassungen der Prüfer abgeschlossen werden.

Ausführlicher Bericht über die Berufsaufsicht 2009 abrufbar unter
 → www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp
 → www.wpk.de/magazin/2-2010/

Qualitätskontrolle 2009

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Auch im vergangenen Jahr war die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Wesentlichen von der Auswertung von Qualitätskontrollberichten geprägt.

Es wurden 492 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet (Vorjahr: 697). In 439 Qua-

litätskontrollen oder rund 89% bestand für die Kommission für Qualitätskontrolle kein Anlass zum Handeln, da keine Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln zu veranlassen waren. Es wurden 28 Auflagen, neun Sonderprüfungen sowie 16 Auflagen und Son-

derprüfungen angeordnet. Die Kommission für Qualitätskontrolle ordnete auch zwei Sonderprüfungen an, nachdem sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben hatten.

In vier Fällen beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen. In einem Fall wurde nachträglich die Besorgnis der Befangenheit des Prüfers für Qualitätskontrolle festgestellt. In den übrigen Fällen hatten die Prüfer für Qualitätskontrolle für die Auftragsprüfung keine angemessene Zeit aufgewandt.

Feststellungen

Nachdem seit Bestehen des Systems der Qualitätskontrolle inzwischen mehr als 5.000 Qualitätskontrollberichte von der Kommission für Qualitätskontrolle ausgewertet wurden, kann festgestellt werden, dass die Prüfer für Qualitätskon-

trolle in den Praxen im Wesentlichen immer wieder die gleichen Feststellungen treffen.

Die häufigsten Feststellungen betrafen die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IKS-Prüfung, analytische Prüfungshandlungen, IT-Prüfung) und die Dokumentation von Prüfungshandlungen. Häufig wurde auch festgestellt, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung) nicht den Vorschriften der Berufssatzung WP/vBP entsprachen.

Weitere Mängel betrafen folgende Bereiche:

- Angemessenheit der Regelungen zu Unabhängigkeit, Unpar-

teilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

- Angemessenheit der Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung (fehlende Teilnahmebescheinigung)
- Beachtung der fachlichen Regeln bei der Prüfung von Jahresabschlüssen nach IFRS
- Wirksamkeit einzelner Regelungen zur Auftragsabwicklung (Einholung von Bankbestätigungen, Prüfung von Anhang und Lagebericht, Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Beziehungen zu nahe stehenden Personen, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, Berichterstattung über die Prüfung).

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankheitskostenvollversicherung
ab **190,60** EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen
Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3 mit
1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.



Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0110

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Prüferauswahl

WP/vBP-Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, haben der Kommission für Qualitätskontrolle wenigstens einen Prüfer für Qualitätskontrolle vorzuschlagen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einem Vorschlag zu widersprechen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. 2009 wurde in einem Fall aus diesem Grund einem Vorschlag widersprochen. In zwei Fällen wurde zu einem Widerspruch angehört. Einmal wurde daraufhin der Vorschlag zurückgezogen, das andere Mal führte die Anhörung nach Klärung des Sachverhalts nicht zum Widerspruch.

Ausnahmegenehmigung

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Kommission für Qualitätskontrolle Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilen. Unverändert wurden Ausnahmegenehmigungen im Wesentlichen wegen einer wirtschaftlichen Härte, einer Existenzgründung sowie der erstmaligen Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen erteilt. Im Berichtszeitraum wurden 260 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Am 31.12.2009 verfügten 331 WP/vBP-Praxen über eine Ausnahmegenehmigung. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in 2009 ihren Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen aktualisiert.

Verfahrensstand

4.322 WP/vBP-Praxen waren nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB Ende 2009 zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt, da sie zu diesem Zeitpunkt über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung ver-

fügten. In diesen WP/vBP-Praxen waren rund 72,6 % der Wirtschaftsprüfer und rund 24,5 % der vBP tätig (Erreichungsgrad).

Öffentliche Aufsicht

Die Abschlussprüferaufsichtskommission beaufsichtigt die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhält sie alle Beratungsunterlagen. Sie nahm regelmäßig an den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kommission für Qualitätskontrolle mit der Abschlussprüferaufsichtskommission wurde auch in 2009 fortgesetzt.

Neuordnung des Systems der Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat dem Vorstand der WPK und der Abschlussprüferaufsichtskommission Anregungen zur Neuordnung der Qualitätskontrolle auf der Grundlage der EU-Richtlinie und der EU-Empfehlung gegeben und ist in die weiteren Beratungen eingebunden.

Angesichts der zu erwartenden Veränderungen des Qualitätskontrollverfahrens ist ein gemeinsamer Projektausschuss von Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle eingerichtet worden. Dieser soll Vorschläge für eine Verfahrensordnung und Untersuchungsanleitung für Qualitätskontrollprüfungen durch andere Berufsaangehörige (Peers) erarbeiten.

Informationsaustausch zwischen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Die KfQK informierte in 15 Fällen die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufspflichtverletzungen des Prüfers für Qualitätskontrolle oder der geprüften Praxen bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle, woraufhin 14 Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet wurden.

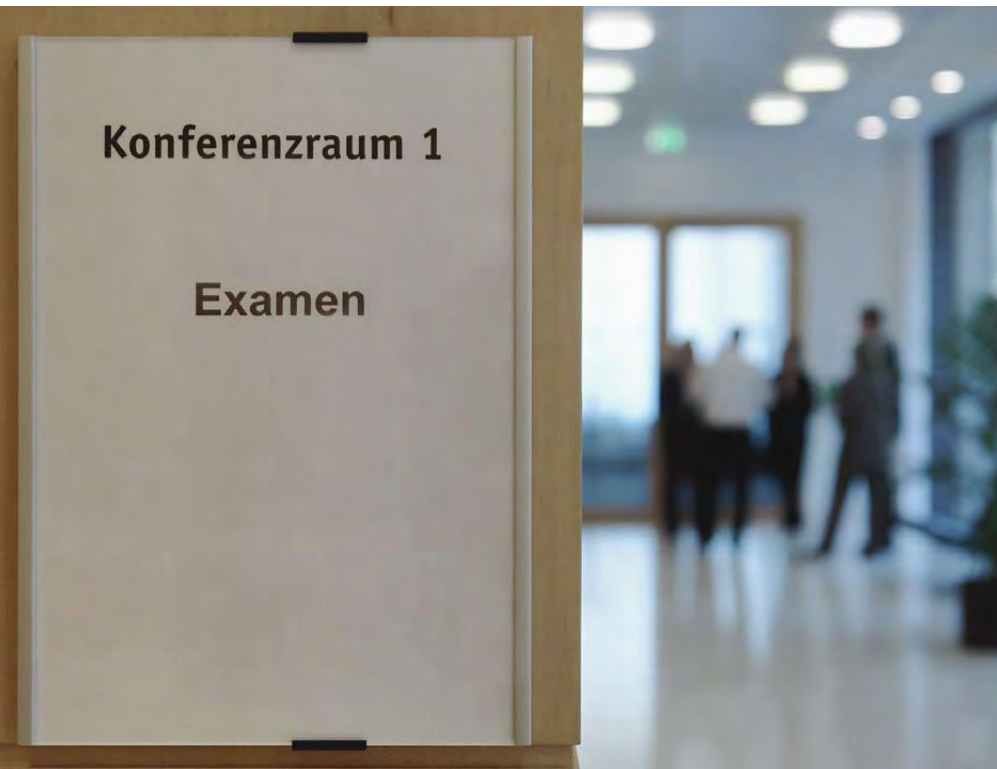
Im Berichtszeitraum wurde die Kommission für Qualitätskontrolle in 77 Fällen über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert, die Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems geben könnten. In zwei Fällen ordnete sie daraufhin eine Sonderprüfung zur Sachverhaltsaufklärung an.

Ausblick

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in den vergangenen nahezu zehn Jahren rund 5.000 Qualitätskontrollberichte ausgewertet. Sie wird sich daher mit ihren Erfahrungen bei der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen in die Beratungen zur Neuordnung des Systems der Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht einbringen. Insbesondere wird sie in dem gemeinsam von Kommission für Qualitätskontrolle und Vorstand eingerichteten Projektausschuss an den Überlegungen zur methodischen Angleichung von Qualitätskontrollverfahren und anlassunabhängiger Sonderuntersuchung mitarbeiten.

Berufsexamina 2009

Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK



Im Jahr 2009 haben 70,1% (730) aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Ergebnisse 2009

Die Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer werden bundesweit einheitlich durchgeführt. Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.164 Kandidaten zugelassen worden, von denen 1.041 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 85 (+7,9%) Kandidaten mehr zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die an ihnen teilgenommen haben, ist um 70 (+7,2%) gestiegen. 552 (53,0%) Kandidaten haben bestanden, 178 (17,1%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **730 (70,1%)** aller Kandidaten be-

standen oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht.

Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer ist auch 2009 in zwei Terminen abgenommen worden.

Zu der Prüfung I/2009 waren 289 Kandidaten zugelassen, von denen 226 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet eine Zunahme der zugelassenen Kandidaten um 33 (+12,9%), die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2008 um 5 (+2,3%) gestiegen. 118 (52,2%) Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 40 (17,7%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 158 (69,9%) aller Kandidaten bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der Prüfung II/2009 waren 875 Kandidaten zugelassen, von denen 815 an der Prüfung teilge-

nommen haben. Dies waren 52 (+6,3%) mehr zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2008, die Teilnehmerzahl ist um 65 Kandidaten (+8,7%) gestiegen. 434 (53,3%) Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 138 (16,9%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 572 (70,2%) aller Kandidaten bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

An der **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO haben acht Kandidaten teilgenommen, drei haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung können Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz teilnehmen, die in einem dieser Staaten die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne der EU-Abschlussprüferrichtlinie erlangt haben.

Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13 b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27.5.2005, BGBl. I S. 1520) setzt die §§ 8 a und 13 b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8 a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13 b WPO). Zur Umsetzung des § 8 a WPO legt sie

die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ablegen (verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“).

Zum Ende des Berichtszeitraumes verfügten folgende Hochschulen über eine Anerkennung nach § 8a WPO:

- Hochschule Fresenius, Köln: Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Mannheim Business School: „Executive Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschulen Münster und Osnabrück: „Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Fachhochschule Pforzheim: „Master of Arts in Auditing and Taxation“.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung/en auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

Nach einer Übergangsvorschrift können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung, nach dem 8.6.2005, erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Am 18.6.2009 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Wirt-

schaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in Kraft getreten (BGBl. I S. 1263). Die Änderung betrifft die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen aus einer Hochschulausbildung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach § 13b WPO. Sie hat zur Folge, dass das bisher mögliche „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das so genannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt wird. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war von der Prüfungsstelle folgenden Hochschulen bestätigt worden, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind:

- Frankfurt School of Finance & Management: „Master of Accounting & Taxation (M.Sc.)“
Prüfungsgebiet:
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Universität Ulm: Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“
Prüfungsgebiete:
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“.

Beteiligte Gremien

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die

personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31.12.2009 waren folgende Mitglieder in die Kommission berufen:

- MRin Dr. Susanne Kohlbecher, München (Vorsitzende)
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Graz
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- Prof. Dr. Dr. h. c. Lutz Kruschwitz, Berlin
- Dr. Fritz Lehnen, Ratingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- RA Henning Tüffers, Berlin.

Der Beirat der WPK hat auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und

Technologie die Herren Prof. Dr. Ewert, Prof. Dr. Hübner, Lüdolph, Dr. Neumann und Tüffers für die Amtszeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2012 wieder berufen.

Neu berufen wurden Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main, Dipl.-Volkswirt Hartmut Eberlein, Gehrden, und WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel. Den Vorsitz führt weiterhin – bis zum 31.12.2010 – Dr. Susanne Kohlbecher.

Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission ist am 1.1.2009 neu berufen worden und hatte zum 31.12.2009 insgesamt 735 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2013.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Prüfen - auf den Punkt gebracht



Effizient · Schlank · Transparent

Prüfen	Risikoorientierter Prüfungsansatz Risikomatrix Eigene KMU - Fragebögen IKS - Fragebögen Kennzahlen für Prüfungsplanung
Dokumentieren	Umgehend, umfassend, leserlich Informationen finden Einmal dokumentieren - überall verwenden
Überwachen	Zeitnahe Kontrolle Vier-Augen-Prinzip Unterschiedliche Benutzerrollen Automatischer Plan-Ist-Vergleich
IDW-Standards nutzen	Aktuell Referenziert Immer verfügbar
Prüfbericht erstellen	Automatisch generiert Integrierte Deckblätter Individuell, flexibel, immer aktuell Zahlen und Fakten in einem Guss

LoVo - Looks & Vogel GmbH
Ihr Spezialist für Review One
Rugenranzel 4
25373 Ellerhoop
Telefon 04120-97920
Fax 04120-979299

www.love-wp-software.de

Wir haben Interesse -
Bitte kontaktieren Sie uns:

Kanzleistempel:

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Berichtszeitraum wurden keine Täuschungsversuche festgestellt.

Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührensatzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Am 1.1.2009 waren 31 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Berichtszeitraum sind 36 Widersprüche eingelegt worden.

Widerspruch kann gegen Bescheide eingelegt werden, die im

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1.1.2009		31
davon beendet in 2009 durch		
Rücknahme	15	
Abhilfe durch die Widerspruchskommission	1	
Abhilfe durch die Prüfungsstelle	1	
Widerspruchsbescheid	5	
		-22
Widersprüche eingelegt in 2009		36
davon beendet in 2009 durch		
Rücknahme	9	
Abhilfe durch Prüfungsstelle	3	
		-12
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31.12.2009		33

Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen werden. Das sind beispielsweise die Versagung der Zulassung zur Prüfung oder der Anerkennung eines triftigen Grundes bei Nichtteilnahme an der Prüfung sowie Entscheidungen der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der Prüfung oder die Auferlegung einer Ergänzungsprüfung.

24 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung

zurückgenommen. Die Widerspruchskommission konnte einem Widerspruch und die Prüfungsstelle vier Widersprüchen abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum fünf Widersprüche zurückgewiesen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Beim Verwaltungsgericht Berlin und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg waren am 31.12.2009 insgesamt acht Klagen anhängig.

Ausführlicher Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 2009 abrufbar unter

→ www.wpk.de/examen/berichte.asp

→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

Es ist genug für alle da
Helfen Sie uns auch weiterhin zu helfen!

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Ch. Krackhardt

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2010/2011

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2010** wird im August 2010 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

3. August 2010

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. August 2010

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

5. August 2010

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

10. August 2010

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

11. August 2010

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

17. August 2010

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

18. August 2010

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2011 sind bis zum 31. Juli 2010** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 28 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2011 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 3., 8., 9., 15. und 16. Februar 2011 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2011** sind vom **1. August 2010 bis zum 28. Februar 2011** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2011 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9., 10., 17. und 18. August 2011 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. Juli nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

ro

19.1.2010	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Staff Audit Practice Alerts and Staff Questions & Answers
19.1.2010	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) published International Public Sector Accounting Standard 28, Financial Instruments: Presentation
19.1.2010	IPSASB published International Public Sector Accounting Standard 29, Financial Instruments: Recognition and Measurement
19.1.2010	IPSASB published International Public Sector Accounting Standard 30, Financial Instruments: Disclosures
28.1.2010	IPSASB released International Public Sector Accounting Standard 31, Intangible Assets
19.2.2010	IPSASB, Exposure Draft 43, Service Concession Arrangements: Grantor
22.2.2010	International Federation of Accountants (IFAC) issued and revised IFAC Global Leadership Survey
12.3.2010	IPSASB, Consultation Paper on the Revision of International Education Standard 8: Competence Requirements for Audit Professionals
29.3.2010	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Exposure Draft, Strategy and Work Plan 2010-2012
1.4.2010	IFAC released 2010 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements, and the 2010 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.

ro

18.1.2010	International Accounting Standards Committee Foundation (IASC Foundation), Training Material IFRS for SMEs
28.1.2010	International Accounting Standards Board (IASB), (minor) Amendment: IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards
19.2.2010	The International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation, Exposure Draft, International Financial Reporting Standards (IFRSs) Taxonomy 2010
19.2.2010	IASB, Amendment: IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets
11.3.2010	IASB and US Financial Accounting Standards Board (FASB), Exposure Draft, Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity
6.4.2010	IASB, Discussion Paper, Extractive Activities

IESBA-Sitzung in New York

Am 17. und 18.2.2010 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in New York statt. Ken Dakdduk, der seit 1.1.2010 Vorsitzender des IESBA ist, konnte acht neue Mitglieder begrüßen. Hierbei handelt es sich um James Gaa (Kanada), Caroline Gardner (UK), Peter Hughes (UK), Wui San Kwok (Singapur), Marisa Orbea (Australien), Kate Spargo (Australien), Don Thomson (Kanada) und Brian Walsh (UK).

In seiner Sitzung befasste sich das IESBA insbesondere mit der Frage, wie eine größere internationale Verbreitung des IFAC Code of Ethics gefördert werden könnte. Hierfür sieht das Board den Ethical Standard 1 des Britischen Auditing Practices Board (APB) als wegweisend an. Dieser erlaubt es in den Fällen, in denen zwar der Abschlussprüfer des Mutterunternehmens dem Ethical Standard 1 unterliegt, nicht jedoch die Abschlussprüfer von ausländischen Tochterunternehmen, dass es als ausreichend angesehen wird, wenn diese Abschlussprüfer den IFAC Code of Ethics einhalten.

Würden auch andere Gesetzgeber beziehungsweise Regulatoren diese Möglichkeit übernehmen, würde

dies für Konzernabschlussprüfer von Unternehmen mit ausländischen Tochterunternehmen eine große Erleichterung bedeuten. Statt sich mit den Unabhängigkeitsregelungen der Abschlussprüfer jedes Landes auseinanderzusetzen, in dem der Mandant ein Tochterunternehmen unterhält, wäre neben der Kenntnis der eigenen Unabhängigkeitsanforderungen nur noch die Kenntnis des IFAC Code of Ethics erforderlich.

Das IESBA will ein solches Vorgehen aktiv unterstützen und weist darauf hin, dass Regulatoren be-

reits in der Vergangenheit ähnlich verfahren sind. So hat die SEC für Nicht-US-Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren und an einer US-Börse gelistet sind („foreign private issuers“), Ende 2007 die Anwendung der IFRS anerkannt.

Weiterer Erörterungsgegenstand war erneut der Arbeitsplan des IESBA für 2010 bis 2012. Nach einer abschließenden Beratung im Rahmen einer Telefonkonferenz wurde dieser Ende März 2010 als Entwurf veröffentlicht. gu

PCAOB zum Stand der Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen

Das PCAOB hatte erstmals am 12.8.2009 auf seiner Internetseite Listen veröffentlicht, die einen Überblick über seine bereits durchgeführten oder anstehenden Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen vermittelten. Diese Listen wurde inzwischen aktualisiert (Stand: 31.12.2009) und am 3.2.2010 veröffentlicht.

Eine dieser Listen fasst jene Länder zusammen, in denen das PCAOB bereits Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen durchgeführt hat. Insgesamt hat sich die Zahl von 27 auf nunmehr 33 Länder erhöht. Hinzugekommen sind Belize, Bolivien, Cayman Islands, Papua-Neuguinea, Ukraine und die Vereinigten Arabischen Emirate. Bezogen auf Europa waren in der alten Liste bereits Griechenland, Irland, Großbritannien und Norwegen genannt; weitere Länder sind seither nicht hinzugekommen.

Eine andere Liste enthält jene Prüferpraxen, die trotz Ablaufs der relevanten Vierjahresfrist noch keiner Inspektion durch das PCAOB unterzogen wurden. Zu begrüßen ist der in diesem Zusammenhang klarstellende Hinweis des PCAOB, dass mit dieser

Liste keine Bewertung der Prüferpraxen verbunden sei. Als einen der maßgeblichen Gründe für die Verzögerung führt das PCAOB auf seiner Internetseite nationale Rechtskonflikte an. In diesem Zusammenhang werden neben Deutschland auch China, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz und Großbritannien genannt.

Die dritte Liste stellt jene Länder zusammen, in denen das PCAOB im Jahr 2010 Inspektionen durchführen möchte. Hierzu gehört auch Deutschland. Mangels Vorliegen einer Adäquanzentscheidung der EU-Kommission zu den USA wären allerdings derzeit Inspektionen deutscher WP-Praxen durch das PCAOB nicht möglich (siehe hierzu den Beitrag auf Seite 23 in diesem Heft). Die PCAOB-Liste ist nicht abschließend, weitere Länder können noch kurzfristig aufgenommen werden. en

Übersichtslisten und Presseinformation vom 3.2.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag021001/

Adäquanzbeschluss der EU-Kommission nach Art. 47 Abschlussprüferrichtlinie zu Kanada, Japan und der Schweiz

Die EU-Kommission hat am 5.2.2010 den seit langem angekündigten so genannten Adäquanzbeschluss zu Kanada, Japan und der Schweiz gefasst, mit dem sie die dortigen Aufsichtsstellen über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften als „angemessen“ bewertet (ABl. L 35 vom 6.2.2010, Seite 15; vgl. zum Entwurf dieser Entscheidung vom 25.7.2009 bereits WPK Magazin 4/2009, Seite 38).

Mit diesem Beschluss nach Art. 47 Abs. 1c) i. V. m. Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) ist der Weg für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten mit den entsprechenden Stellen Kanadas (Canadian Public Accountability Board), Japans (Financial Services Agency und Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board) und der Schweiz (Eidgenössische Revisions-

aufsichtsbehörde) beim Austausch von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten im Besitz von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften genehmigt. Eine solche Adäquanzentscheidung stand bislang aus und ist eine zwingende Voraussetzung für die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten von Abschlussprüfern an die zuständigen Stellen von Drittländern. Insofern wird in Erwägungsgrund 10 des Beschlusses auch ausdrücklich klargestellt, dass Prüferpraxen relevante Dokumente an andere als die genannten Stellen nicht übermitteln dürfen und zwar auch dann nicht, wenn eine Zustimmung des Mandanten vorliegt (vgl. WPK Magazin 4/2009, Seite 41).

Umgekehrt ist eine Übermittlung von Arbeitspapieren an die vom Beschluss erfassten Stellen auch ohne die Zustimmung des Mandanten möglich. Es handelt sich hierbei um eine in der Abschlussprüferrichtlinie selbst angelegte Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht in zwei möglichen Konstellationen: einmal – im Regelfall – bei Weitergabe durch die nationale Aufsichtsbehörde an die Prüferaufsicht des Drittlandes und das andere Mal – als absolute Ausnahme – bei Weitergabe durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft selbst an die Prüferaufsicht des Drittlandes (vgl. Art. 47 Abs. 1, 3 und 4 der Abschlussprüferrichtlinie). Eine entsprechende Verankerung ist auch in der WPO erfolgt (vgl. §§ 57 Abs. 8, 9, 66 a Abs. 10 und 11).

Als nächster Schritt steht der Abschluss von Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit der Mitgliedstaaten mit den betreffenden Ländern als weitere Vor-

aussetzung für den Dokumentenaustausch an, auch wenn einem solchen Austausch nach Erwägungsgrund 14 des Beschlusses Ausnahmecharakter beizumessen ist: Ziel ist das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Aufsichtssysteme („full reliance“), so dass ein Dokumentenaustausch die Ausnahme und nicht die Regel darstellt. Dies wird auch von Charlie McCreevy in der entsprechenden Pressemitteilung vom 5.2.2010 so artikuliert. Für die Zusammenarbeit mit ausländischen Prüferaufsichten ist in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtskommission zuständig.

Weitere Länder, insbesondere die USA (dort PCAOB und SEC), sind in den Beschluss erwartungsgemäß (noch) nicht einbezogen. Hinsichtlich der USA liegt dies daran, dass dort noch nicht die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für den gegenseitigen Austausch von Arbeitspapieren geschaffen worden sind, wozu wohl eine Änderung des Sarbanes-Oxley Act erforderlich sein dürfte (vgl. WPK Magazin 4/2009, Seite 38). Deshalb sind auch in absehbarer Zukunft keine bilateralen Vereinbarungen europäischer Prüferaufsichten insbesondere mit dem PCAOB zu Joint Inspections möglich. Prüfungsgesellschaften, die von Inspektionen durch das PCAOB betroffen sind, dürfen dem PCAOB somit weiterhin keinen Zugang zu ihren Arbeitspapieren gewähren. en

Adäquanzbeschluss und die Presseinformation vom 5.2.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag021002/

EU-Kommission zum Stand der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat am 8.3.2010 eine aktualisierte Übersicht zum Stand der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) in den Mitgliedstaaten veröffentlicht (Stand: 1.2.2010). Diese beinhaltet allerdings keine eigene Bewertung oder Einschätzung der EU-Kommission, sondern beruht ausschließlich auf den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

Hiernach haben 25 der 27 Mitgliedstaaten die EU-Abschlussprüferrichtlinie vollständig umgesetzt,

hiervon jüngst Österreich, Estland, Italien und Luxemburg. Bereits im WPK Magazin 3/2009, Seite 23, wurde berichtet, dass Deutschland mit dem BilMoG vom 25.5.2009 als drittem Gesetz nach dem APAG und dem BARefG die Umsetzung abgeschlossen hatte. Lediglich Spanien und Irland sind nach der aktualisierten Übersicht derzeit noch mit der vollständigen Umsetzung in Verzug. en

EU-Kommission zum Stand der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien in den Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat am 1.3.2010 eine Übersicht zum Stand der Umsetzung der insgesamt 1.521 Binnenmarktrichtlinien durch die Mitgliedstaaten veröffentlicht. Folgendes Bild ergibt sich:

Das durchschnittliche Umsetzungsdefizit der 27 Mitgliedstaaten, also der Anteil der nicht fristgerecht in nationales Recht überführten Binnenmarktrichtlinien, liegt bei 0,7 %. Damit wurde das von den Staats- und Regierungschefs vereinbarte Ziel, den Rückstand auf 1 % zu verringern, deutlich erreicht. 19 Mitgliedstaaten haben die 1 %-Marke sogar unterschritten. Spitzenreiter sind Litauen und Malta mit jeweils 0,2 % (entspricht drei nicht umgesetzten Richtlinien). Deutschland findet sich auf dem 14. Platz mit einem Umsetzungsdefizit von 0,6 % (entspricht neun nicht umgesetzten Richtlinien). Sieben Mitgliedstaaten haben das vorbenannte Ziel nicht erreicht (Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal und die Tschechische Republik).

Die Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten sind zahlenmäßig leicht zurückgegangen. Die meisten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren entfallen auf Italien (100), gefolgt von Spanien (93). Zypern ist mit nur 14 anhängigen Verfahren Spitzenreiter der Positiv-Betrachtung, Deutschland

reicht sich mit 68 anhängigen Verfahren eher im hinteren Feld ein.

Auch bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs durch die Mitgliedstaaten besteht Optimierungsbedarf. Hierzu werden im Schnitt 18 Monate benötigt, obwohl eine sofortige Umsetzungspflicht besteht. Die größten Verzögerungen sind in Österreich und Spanien zu verzeichnen (knapp 25 Monate).

Der neue Binnenmarkt- und Dienstleistungskommissar Michel Barnier bewertet in einer Presseinformation vom 1.3.2010 das Gesamtbild der aufgezeigten Entwicklungen als positiv. „Ein großes Problem bleiben aber die Qualität der Umsetzung und die Anwendung der Regeln in der Praxis, die oft nicht effizient ist und das Vertrauen in den Binnenmarkt untergräbt“, sagte Barnier. Nähere Ausführungen hierzu werden nicht gemacht.

Weitere Einzelheiten zum Stand der Umsetzung können der Presseinformation vom 1.3.2010 und Annex entnommen werden. en

Presseinformation vom 1.3.2010 und Annex abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag021003/

EU-Kommission zu den Ergebnissen der Konsultation zur Übernahme der ISA

Die EU-Kommission hat am 11.3.2010 die Ergebnisse der von ihr am 22.6.2009 eingeleiteten öffentlichen Konsultation zur Übernahme der „International Standards on Auditing“ (ISA) in EU-Recht (vgl. WPK Magazin 3/2009, Seite 23) veröffentlicht.

Insgesamt erhielt die EU-Kommission 89 Antworten von unterschiedlichen Interessengruppen, die von Abschlussprüfern und Aufsichtsbehörden über Nutzer und Ersteller bis zu Sonstigen reichen.

Die Ergebnisse der Konsultation decken sich weitgehend mit den Positionen, die die WPK in ihrer Stellungnahme vom 14.9.2009 vertreten hatte; im Einzelnen:

- Die überwiegende Mehrheit der Konsultationsteilnehmer (91 %) spricht sich für eine Übernahme der ISA auf EU-Ebene aus.

- Eine klare Gesamtmehrheit (78 %), aber auch die Mehrheit der SMP-Konsultationsteilnehmer, votiert für eine Anwendung der ISA auf die Abschlussprüfung sämtlicher Unternehmen, das heißt auch auf kleinere prüfungspflichtige Gesellschaften („An audit is an audit“). Hingegen hielten es 50 % der Gruppe „Ersteller von Abschlüssen“ sowie eine Minderheit in anderen Kategorien für sinnvoller, die ISA lediglich als Grundlage der Abschlüsse größerer Unternehmen zu verwenden, da die EU-weite ISA-Harmonisierung für kleinere Unternehmen wenig Sinn mache und die potentiellen Kostensteigerungen für kleine und mittlere Unternehmen den derzeitigen Bestrebungen der Kommission zum Lastenabbau für diese Unternehmen zuwider laufen. Den Mitgliedstaaten sollte deshalb die Entscheidungsbefugnis da-

hingehend eingeräumt werden, ob sie die ISA für kleine Unternehmen vorschreiben oder andere Lösungen entwickeln.

- Die große Mehrheit (98 %) sieht die internationale Akzeptanz der ISA als hinreichend belegt.
- Die Mehrheit der Teilnehmer ist entweder der Auffassung, dass die EU-Kommission erforderlichenfalls zur Änderung der ISA befugt (22 %) oder dies bei Vorliegen näher zu definierender Umstände quasi als ultima ratio möglich sein sollte (34 %). Ein Großteil (37 %) ist dagegen der Auffassung, dass die EU-Kommission die ISA nicht ändern sollte.
- Die Übernahme der Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen werden mehrheitlich befürwortet (81 %). Diese sollten jedoch eine Sonderstellung erhalten, um sie nicht mit den verbindlichen Teilen der ISA zu verwechseln.
- Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer stimmt den Schlussfolgerungen der Studie der Universität Duisburg-Essen zu den Kosten und Nutzen der Übernahme der ISA generell zu. Allerdings bestehen insbesondere aus dem Bereich der kleinen und mittleren Praxen Bedenken hinsichtlich der Kosten und Verwaltungsfolgen, die mit einer Übernahme der ISA für Abschlussprüfungen von kleinen und mittleren Unternehmen einhergehen könnten. Auch wird die Frage aufgeworfen, in welchem Umfang die für Abschlussprüfungen zuständigen Aufsichtsbehörden ihnen gestatten würden, pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, die Ressourcen an den Umfang und die Komplexität einer KMU-Prüfung anzupassen und lediglich das erforderliche Dokumentationsvolumen zu betreiben.
- Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer (79 %) spricht sich für die Einbeziehung von ISQC1 in das Übernahmeverfahren aus. Eine nicht unerhebli-

che Zahl der Teilnehmer warnt jedoch davor, dass ISQC1 für kleine und mittlere Praxen zu weit gehen oder eine große Belastung für sie darstellen könnte. Deshalb sollte ISQC1 auf die kleinen und mittleren Praxen proportional und flexibel angewandt werden. Im Übrigen sollte die Anwendung bereits vorhandener gleichwertiger nationaler Qualitätskontrollstandards in den Mitgliedstaaten auch in Zukunft gestattet werden.

- Eine Übernahme der ISA700-Standardreihe für den Vermerk des Abschlussprüfers wird ebenfalls mehrheitlich befürwortet.
- Hinsichtlich eines möglichen Übernahmetermins zeichnet sich kein Konsens ab. Während einige Konsultationsteilnehmer sich für eine möglichst schnelle Übernahme aussprechen, befürworten andere eine Übernahme auf mittlere Sicht. Hervorgehoben und allgemein auch anerkannt wird jedenfalls die Erforderlichkeit der Gewährung einer ausreichenden Vorbereitungszeit vor allem für die kleinen und mittleren Praxen.

Eine Kommentierung der Ergebnisse durch die EU-Kommission ist bislang nicht erfolgt. Diese bleibt insbesondere mit Blick auf die Fragen der Skalierbarkeit der ISA und möglicher Auswirkungen auf die VO 1/2006 im Falle der Übernahme des ISQC 1 abzuwarten.

Zusammenfassung der Kommentare zu der EU-Konsultation (PDF) abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag021004/

Stellungnahme der WPK vom 14.9.2009 abrufbar unter

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_15-09-2009.asp

→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

EU-Kommission zur Konsultation zur Übernahme des IFRS für KMU in die Bilanzrichtlinien und Studie zur Erschließung von Kosten und Nutzen für die Unternehmen

Im Februar 2009 hatte die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zu einer umfassenden Überarbeitung der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie mit dem Ziel eingeleitet, Bereiche zu ermitteln, in denen eine Vereinfachung oder Modernisierung der Richtlinien wünschenswert wäre (siehe WPK Magazin 2/2009, Seite 24).

Im November 2009 wurde eine weitere Konsultation eingeleitet, diesmal zur Frage einer möglichen Übernahme des IFRS für KMU in die Bilanzrichtlinien. Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 10.3.2010 ausgeführt, dass die hinter der Konsultation stehende Motivation einer stärkeren Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in Europa

auch für nicht börsennotierte Unternehmen grundsätzlich begrüßt wird. Gleichzeitig wurde aber hervorgehoben, dass sich die Überlegungen zur Überarbeitung der Bilanzrichtlinien vornehmlich an zwei Zielen orientieren sollten:

- Die Anforderungen an die Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen sollten für die Unternehmen möglichst unbürokratisch und kostengünstig sein und sich dabei auch am Informationsbedarf von Dritten orientieren.
- Eine unter diesem Blickwinkel möglichst weitgehende Harmonisierung der Anforderungen sollte nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung noch bestehender Unterschiede in den übrigen Rahmenbedingungen im wirtschaftspolitischen und fiskalpolitischen Umfeld der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

Soweit zur Erreichung dieser Ziele Teilbereiche des IFRS für KMU geeignet erscheinen, spreche nichts dagegen, diese auch in den Richtlinien zu implementieren. Im Übrigen könne aber auch unabhängig hiervon eine stärkere Harmonisierung bereits etwa dadurch erreicht werden, dass die in den derzeitigen

Fassungen der Richtlinien noch enthaltenen weitgehenden Wahlrechte reduziert werden.

Im Zusammenhang mit der Konsultation hat die EU-Kommission eine Studie in Auftrag gegeben, durch die sie sich zusätzliche Informationen zu Kosten und Nutzen etwaiger Änderungen der Bilanzrichtlinien erhofft, insbesondere bei einer Übernahme des IFRS für KMU. Mit der Durchführung der Studie ist das Centre for Strategy & Evaluation Services (CSES) beauftragt worden. CSES möchte von Seiten der Abschlussprüfer erfahren, welche Einschätzungen hierzu bestehen. Dafür ist ein Fragenkatalog entwickelt worden. CSES hat sich an die WPK mit der Bitte gewandt, über diese Studie zu informieren und auf eine Beteiligung an dieser hinzuweisen. sn

Stellungnahme der WPK vom 10.3.2010 abrufbar unter

- www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_11-03-2010.asp
- www.wpk.de/magazin/2-2010/

Fragebogen des CSES nebst Begleitschreiben der EU-Kommission abrufbar unter

- www.wpk.de/aktuell/nachricht_28-04-2010_02.asp
- www.wpk.de/magazin/2-2010/

EU-Parlament für Befreiungsmöglichkeit von Kleinstunternehmen von der Jahresabschlusserstellung

Die EU-Kommission hatte im Februar 2009 eine Änderung der 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vorgeschlagen, durch die es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, auch Kapitalgesellschaften von der Pflicht zu befreien, einen Jahresabschluss zu erstellen, wenn es sich um so genannte Kleinstunternehmen handelt (vgl. WPK Magazin 2/2009, Seite 24). Die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen könnten hierbei auf bis zu 500.000 € Bilanzsumme und 1.000.000 € Jahresumsatz festgelegt werden. Sofern das Unternehmen weniger als zehn Mitarbeiter hat, kann einer dieser Werte auch überschritten werden. Am 10.3.2010 hat sich das EU-Parlament mehrheitlich für diesen Vorschlag ausgesprochen.

Das Bundesjustizministerium hat die Stellungnahme des EU-Parlaments begrüßt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Deutschland das Mitgliedstaatenwahlrecht nutzen wird, um Spielräume für weitere Bilanzerleichterungen auch bei Kapitalgesellschaften zu prüfen.

Im Rahmen des BilMoG sind bereits Einzelkaufleute, die an den Abschluss-Stichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss aufweisen, von der Bilanzierungspflicht befreit worden (§ 242 Abs. 4 i. V. m. § 241 a HGB). Dies war möglich, da die Vorgaben der Bilanzrichtlinien lediglich für Kapitalgesellschaften gelten. Die daher ebenfalls bereits derzeit bestehende Möglichkeit, auch Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Erstellungspflicht zu befreien, war durch den Gesetzgeber entgegen ursprünglicher Überlegungen hingegen nicht genutzt worden. Dies dürfte vom BMJ ebenfalls noch einmal überdacht werden.

Die Frage der Prüfungspflicht bliebe hiervon allerdings unberührt. Die für eine Befreiung von der Bilanzierungspflicht in Betracht kommenden Unternehmen sind bereits derzeit nicht prüfungspflichtig.

sn

Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Internationale und europäische Gremien im Bereich der Rechnungslegung

Europäische Union

Europäische Kommission

Contact Committee

Vertreter der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien

EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group

Interessengruppierung zur technischen Solidität von Rechnungslegungsstandards, insb. IFRS
www.efrag.org

TEG (Technical Expert Group)
12 nationale Sachverständige

ARC – Accounting Regulatory Committee

Mitglieder:
Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten

Vorsitz: EU-Kommission

Beschluss zur Überleitung auf Grundlage Kommissionsvorschlag

IFRS – International Financial Reporting Standards und Interpretationen

International

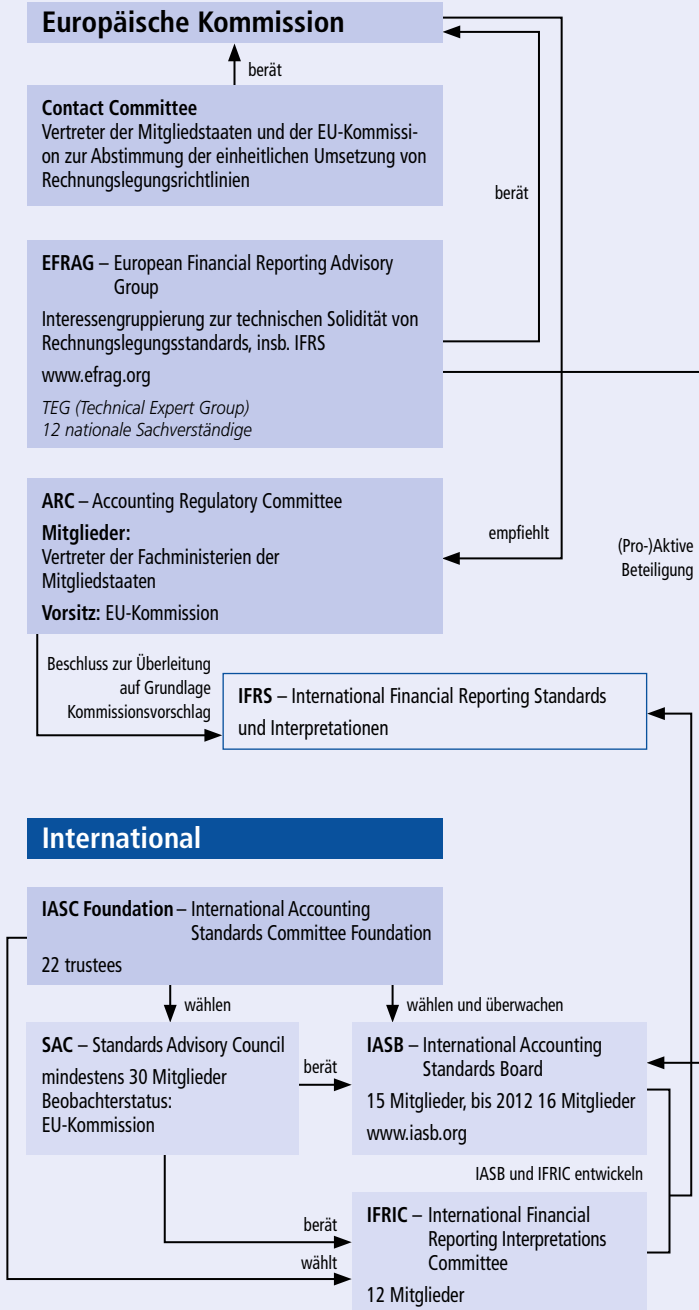
IASC Foundation – International Accounting Standards Committee Foundation

22 trustees

SAC – Standards Advisory Council
mindestens 30 Mitglieder
Beobachterstatus: EU-Kommission

IASB – International Accounting Standards Board
15 Mitglieder, bis 2012 16 Mitglieder
www.iasb.org

IFRIC – International Financial Reporting Interpretations Committee
12 Mitglieder



Europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

Europäische Kommission

AuRC – Audit Regulatory Committee
Regelungsausschuss, u. a. Annahme internationaler Prüfungsstandards

Vorsitz: EU-Kommission
www.ec.europa.eu/internal_market

EGAOB – European Group of Auditors' Oversight Bodies

u. a. Koordinierung öffentl. Prüferaufsichten in der EU (D): APAK

Vorsitz: EU-Kommission
www.ec.europa.eu/internal_market

FEE – Fédération des Experts Comptables Européens

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 43 Mitgliedsorganisationen aus 32 Ländern (D): IDW

Aufgaben:

- Veröffentlichung von Studien
- Abstimmung fachlicher und berufsrechtl. Fragen
- Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission

www.fee.be

EFAA – European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Europäischer Berufsverband für Abschlussprüfer kleiner und mittelständischer Unternehmen mit 12 Mitgliedsorganisationen aus 10 Ländern (D): Deutscher Steuerberaterverband (DStV)

www.efaa.com

EGIAN – European Group of International Accounting Networks

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke

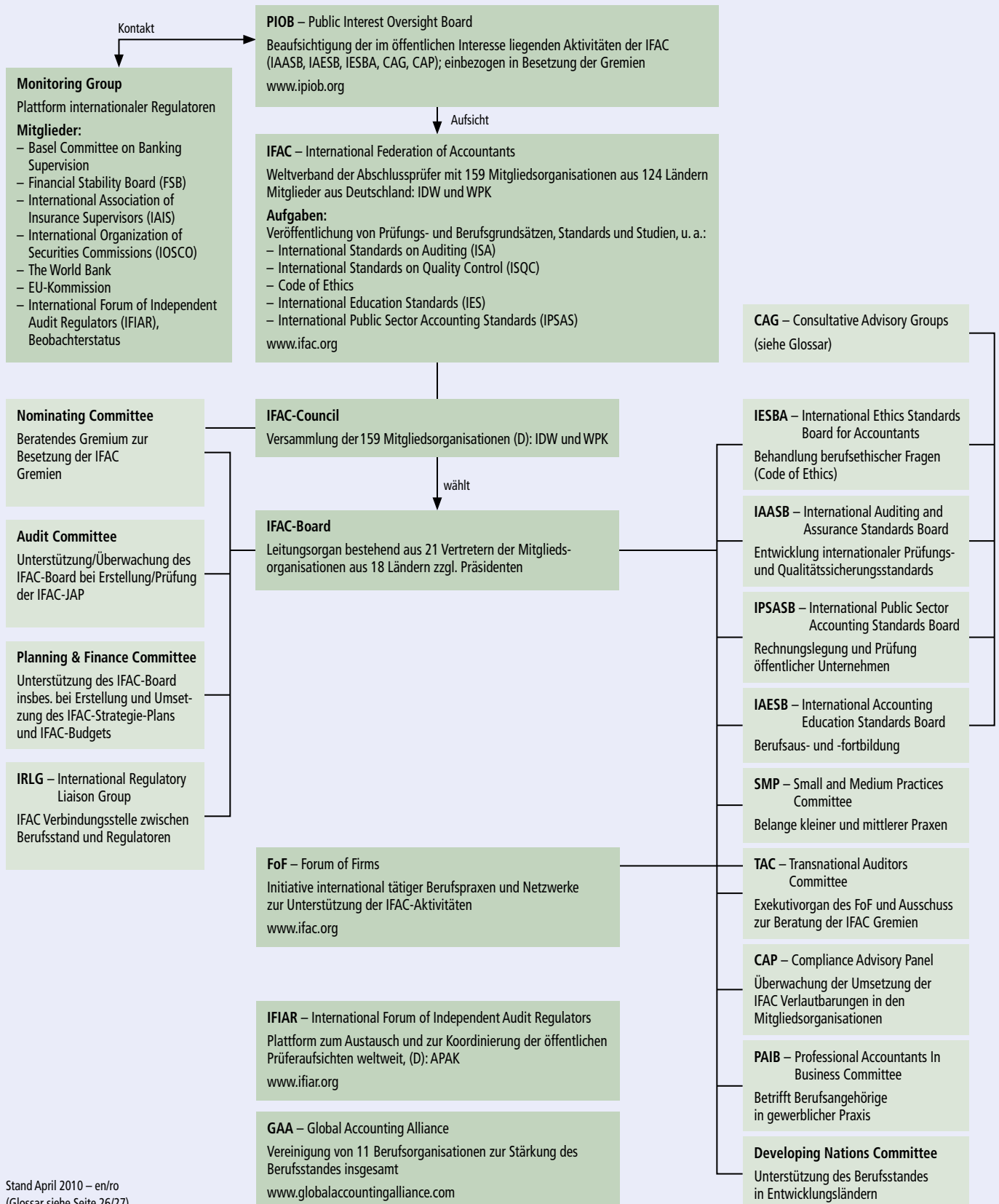
www.egian.eu

ECG – European Contact Group

Interessengruppe aus Vertretern der größten europäischen Prüfungsgesellschaften und der zwei größten mittelständischen Gesellschaften



Internationale Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung



Glossar der internationalen und europäischen Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

1. Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung

ARC Accounting Regulatory Committee

Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung unter dem Vorsitz der EU-Kommission; Mitglieder sind die Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten; u. a. Befugnisse im Rahmen der An- u. Ablehnung der IFRS auf Vorschlag der Kommission.

Contact Committee of the Supreme Audit Institutions of the European Union

Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien und Beratung der EU-Kommission u. a. bei Änderungs- und Anpassungsbedarf.

EFRAG European Financial Reporting Advisory Group

(www.efrag.org)

Mitte 2001 von 11 europäischen Wirtschafts- und Berufsverbänden gegründete Interessengruppierung, die mit Vertretern der Industrie, nationalen Standardsetzern und Abschlussprüfern besetzt ist; erste Aufgabe der Gruppe war es, Empfehlungen für die Anerkennung der IAS/IFRS Standards auszusprechen; wichtigstes Organ der EFRAG ist die Technical Expert Group (TEG), der Technische Ausschuss für die Rechnungslegung, der derzeit aus 12 stimmberechtigten Sachverständigen (aus Deutschland: Dr. Carsten Zielke, Dr. Thomas Seeberg); ab 1.4.2010 Dr. Gabi Ebbens und drei nicht stimmberechtigten Sachverständigen (aus Deutschland: Liesel Knorr, GASB) besteht und die EU-Kommission berät sowie den ARC fachlich unterstützt.

IASB International Accounting Standards Board

(www.iasb.org)

Internationaler Rat für Rechnungslegungsgrundsätze; Leitungsorgan der IASC Foundation; tagt i. d. R. monatlich und öffentlich; wird von den Trustees der IASC Foundation gewählt; setzt sich aus 15 Vertretern (Mitgliederzahl erhöht sich bis 2012 auf 16) verschiedener nationaler Rechnungslegungsorgane zusammen (Amtszeit: 5 Jahre); (aus Deutschland ab Juli 2010: Dr. Elke König) entwickelt zusammen mit dem IFRIC die IFRS (International Financial Reporting Standards) und die IFRIC Interpretations.

IASC Foundation International Accounting Standards Committee Foundation

Das IASC, in den 70er Jahren von Berufsverbänden der Industrieländer, (u. a. WPK), gegründet, wurde 2001 umstrukturiert und ist nun als IASC Foundation die „Mutter“ des IASB mit Sitz in London.

IFRIC International Financial Reporting Interpretations Committee

Gruppe im Rahmen der International Accounting Standards Committee Foundation (IASC). Das IFRIC wurde im Dezember 2001 im Zuge der Neuorganisation des IASC als Nachfolger des Standing Interpretations Committee (SIC) gegründet. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern. Aufgabe des IFRIC ist es, für IFRS- und IAS-Rechnungslegungsstandards Auslegungen zu veröffentlichen, um unterschiedliche und unrichtige Interpretationen zu vermeiden. Das IFRIC arbeitet eng mit den nationalen Standardsetzern zusammen. Es tagt alle sechs Wochen und veröffentlicht zunächst die Auslegungen zur öffentlichen Diskussion als Entwurf.

SAC Standards Advisory Council

Trifft regelmäßig (mindestens 3 mal im Jahr) mit dem IASB in öffentlichen Sitzungen zusammen, um ihn in prioritären Fragen zu beraten und über die Auswirkungen vorgeschlagener Normen auf die Bilanzierenden und die Adressaten von Jahresabschlüssen zu informieren (aus Deutschland: Dr. Christoph Ernst, BMJ). Beobachterstatus: EU-Kommission, Financial Services Agency of Japan, US Securities and Exchange Commission.

TEG Technical Expert Group

(www.efrag.org)

Als technische Sachverständigengruppe Organ der EFRAG; berät die Kommission im Zusammenhang mit der Einführung der IFRS in der EU und IFRIC Interpretations; soll dazu beitragen, die Positionen der EU in den Diskussionsrunden des IASB stärker zu koordinieren, die europäischen Positionen zu neuen internationalen Rechnungslegungsfragen zu einem frühen Zeitpunkt abzustecken sowie die aktive europäische Teilnahme an den maßgeblichen Organen sicherzustellen, um die vom IASB gewählten Lösungsansätze mit beeinflussen und gestalten zu können. Zu den deutschen Vertretern, s. o. bei EFRAG.

Trustees (IASC Foundation)

Treuhänder der IASC Foundation, verantwortlich für die Überwachung und Beratung des IASB und die Spendensammlung; wählen die Mitglieder des Standards Advisory Council

(SAC), des International Accounting Standards Board (IASB) sowie des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC); Treuhänder aus Deutschland ist Prof. Dr. Clemens Börsig (Deutsche Bank AG).

2. Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

AuRC Audit Regulatory Committee

Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Abschlussprüfung; Unterstützung der EU-Kommission im Bereich des Komitologieverfahrens (Reglungsverfahren) und der Anerkennung internationaler Prüfungsstandards; Besetzung mit Vertretern der Fachministerien der Mitgliedstaaten. Den Vorsitz führt die EU-Kommission.

Basel Committee on Banking Supervision

(www.bis.org/bcbs/)

1974 von Zentralbanken und internationalen Bankaufsichtsbehörden als ein Ausschuss des BIS (Bank for International Settlements) gegründet. Seine Hauptaufgabe ist es, zur Einführung hoher und möglichst einheitlicher Standards in der Bankenaufsicht beizutragen. Zu diesem Zweck arbeitet der Ausschuss Richtlinien und Empfehlungen aus, auf die sich die Aufsichtsbehörden eines Landes stützen können. Diese Richtlinien sind rechtlich nicht zwingend, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar, die in nationales Recht umzusetzen wären. Dies geschieht in der Regel, weil die Richtlinien in Diskussion mit Banken und Aufsichtsbehörden in aller Welt entstehen.

CAG Consultative Advisory Groups

CAGs sind Konsultationsausschüsse, die dem IAASB, IESBA, IAESB und IPSASB zugeordnet sind. Ziel ist es, den IFAC Gremien laufend Rückmeldung zu ihrer Arbeit zu geben. In den CAGs sitzen Vertreter von Interessengruppen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, z. B. FEE, IOSCO, Weltbank.

ECG European Contact Group

Interessengruppe aus Vertretern der größten europäischen Prüfungsgesellschaften und der zwei größten mittelständischen Gesellschaften.

EFAA European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

(www.efaa.com)

Europäischer Dachverband für Abschlussprüfer kleiner und mittelständischer Unternehmen mit 12 Mitgliedsorganisationen aus 10 Ländern. Mitglied aus Deutschland: Deutscher Steuerberaterverband (DStV).

EGAOB European Group of Auditors' Oversight Bodies

(www.ec.europa/internal_market)

Im Dezember 2005 gegründeter Ausschuss, der für die Koordination der öffentlichen Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten zuständig ist. Hierzu Bildung von Unterarbeitsgruppen. Zudem Förderung der Kooperation zwischen den Aufsichtsstellen, Bewertung der Aufsichtssysteme von Drittstaaten sowie Beratung des AuRC und der EU-Kommission. Deutsche Mitglieder der EGAOB sind Herr Dr. h. c. Volker Röhrich (Vorsitzender der APAK) und Herr Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Stellvertr. Vorsitzender der APAK). Den Vorsitz führt die EU-Kommission.

EGIAN European Group of International Accounting Networks

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke.

FEE Fédération des Experts Comptables Européens

(www.fee.be)

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 43 Berufsorganisationen aus 32 Ländern, die insgesamt mehr als 500.000 Berufsangehörige repräsentieren. Veröffentlicht Studien, Abstimmung fachlicher und berufsrechtlicher Fragen, Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission; Mitglied aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Mitgliedsantrag der WPK schwebt.

FoF (IFAC) Forum of Firms

Initiative international tätiger Berufspraxen und Netzwerke zur fachlichen und personellen Unterstützung der Arbeit von IFAC; Exekutivorgan des FoF ist das Transnational Auditors Committee (TAC), welches zugleich Ausschuss zur Beratung der IFAC Gremien ist.

FSB Financial Stability Board

(www.financialstabilityboard.org)

Als Reaktion auf die verschiedenen Probleme von Offshore-Finanzplätzen wurde 1999 auf Initiative der G7 das Financial Stability Forum (FSF) gegründet, das sich vor allem mit den Gefahren der Finanzplätze für die Stabilität des Weltfinanzsystems auseinandersetzt. Um dieses Ziel noch effektiver verfolgen zu können, wurde das FSF auf Initiative der G20 im April 2009 „umgegründet“ in das Financial Stability Board (FSB).

GAA Global Accounting Alliance

(www.globalaccountingalliance.com)

Im November 2005 gegründete Organisation, die sich aus 11 Berufsorganisationen zusammensetzt und über 775.000 Berufsträger aus 165 Ländern vertritt. Ziel ist es, im Dialog mit nationalen Regulatoren und internationalen Organisationen, insbes. IFAC, durch gemeinsames Eintreten für die Interessen des Berufs eine Stärkung des Berufsstandes insgesamt zu erreichen. Mitglied aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

IAIS International Association of Insurance Supervisors

(www.iaisweb.org)

Diese Vereinigung wurde 1994 gegründet und soll international anerkannte Grundsätze und Standards für eine wirksame Versicherungsaufsicht in ihren mehr als 140 Mitgliedsländern formulieren. Sitz des Sekretariats ist seit Januar 1998 bei der Bank for International Settlements (BIS), Basel.

IFAC International Federation of Accountants

(www.ifac.org)

Weltverband der Abschlussprüfer mit 159 Mitgliedsorganisationen aus 124 Ländern, repräsentiert 2,5 Millionen Abschlussprüfer, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK); veröffentlicht Prüfungs- und Berufsgrundsätze, Standards und Studien, u. a.: International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Quality Control (ISQC), Code of Ethics, International Education Standards (IES), International Public Sector Accounting Standards (IPASAS).

IFAC-Audit Committee

Unterstützung/Überwachung des IFAC-Board bei Erstellung/Prüfung des IFAC-Jahresabschlusses

IFAC-Board

Leitungsorgan der IFAC, bestehend aus 21 Vertretern der Mitgliedsorganisationen aus 18 Ländern zzgl. Präsidenten, die vom IFAC-Council für 3 Jahre gewählt werden. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer.

IFAC – CAP Compliance Advisory Panel

Überwachung der Umsetzung der IFAC Verlautbarungen in den Mitgliedsorganisationen.

IFAC-Council

Versammlung der 159 Mitgliedsorganisationen der IFAC aus 124 Ländern, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Wählt die Mitglieder des IFAC-Board und entscheidet über strategische Fragen u. a.

IFAC-Developing Nations Committee

Unterstützung des Berufsstandes in Entwicklungsländern.

IFAC – IAASB International Auditing and Assurance Standards Board

Entwicklung internationaler Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Josef F.W. Ferlings.

IFAC – IAESB International Accounting Education Standards Board

Zuständig für die Berufsausbildung und -fortbildung.

IFAC – IESBA International Ethics Standards Board for Accountants

Behandlung berufsethischer Fragen (Code of Ethics), Mitglieder aus Deutschland: WP/StB Michael Niehues (Deputy Chair), Dr. h. c. Volker Röhrich (Vorsitzender APAK) als Public Member.

IFAC – IPSASB International Public Sector Accounting Standards Board

Rechnungslegung und Prüfung öffentlicher Unternehmen. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger.

IFAC – IRLG International Regulatory Liaison Group

In 2004 gegründetes Gremium, das als Verbindungsstelle zwischen Berufsstand und Regulatoren fungiert; regelmäßiger Informationsaustausch u. a. mit der Monitoring Group.

IFAC – Nominating Committee

Beratendes Gremium zur Besetzung der IFAC Gremien mit Vorschlagsrecht. Besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern: IFAC-Präsidenten und -Vizepräsidenten sowie fünf Vertretern der Mitgliedsorganisationen.

IFAC – PAIB Professional Accountants in Business Committee

Zuständig für die Belange der Berufsangehörigen in gewerblicher Praxis.

IFAC – Planning & Finance Committee

Unterstützung des IFAC-Board insb. bei Erstellung und Umsetzung des IFAC-Strategieplans und IFAC-Budgets.

IFAC – SMP Small and Medium Practices Committee

Ausrichtung auf die Belange kleiner und mittlerer WP-Praxen, Mitglied aus Deutschland: WP/StB Andreas Noodt.

IFAC – TAC Transnational Auditors Committee

Exekutivorgan des FoF (Forum of Firms) und Ausschuss zur Beratung der IFAC Gremien in Fragen transnationaler Themen.

IFIAR International Forum of Independent Audit Regulators

(www.ifiar.org)

Plattform zum Austausch und zur Koordinierung der Prüferaufsichten weltweit; entstanden auf Initiative der unabhängigen Prüferaufsichten; IFIAR hat derzeit Mitglieder aus 36 Staaten, darunter APAK, PCAOB, das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die japanische Financial Services Agency (FSA).

IOSCO International Organization of Securities Commissions

(www.iosco.org)

1974 als internationale Vereinigung von Börsenaufsichtsbehörden gegründet. Sie hat ihren Sitz im spanischen Madrid. Ihr Ziel ist die Förderung weltweit einheitlicher Börsenzulassungs- und Wertpapierzulassungsstandards.

Monitoring Group

Plattform internationaler Regulatoren im Umfeld der Abschlussprüfung, Mitglieder: Basel Committee on Banking Supervision, Financial Stability Board (FSB), International Association of Insurance Supervisors (IAIS), International Organization of Securities Commissions (IOSCO), The World Bank; EU-Kommission; Beobachterstatus: International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR).

PCAOB Public Company Accounting Oversight Board

(www.pcaobus.org)

US-amerikanische Institution, die 2002 durch den Sarbanes-Oxley Act zur öffentlichen Aufsicht über ihre Abschlussprüfer eingerichtet wurde. Obwohl privatrechtlich organisiert, besitzt sie die Befugnis zur Ausübung von Berufsaufsicht und Normsetzung.

PIOB Public Interest Oversight Board

(www.ipiob.org)

Im Februar 2005 u. a. aus Vertretern der Weltbank und der Internationalen Wertpapierorganisation IOSCO gebildetes Organ. Ziel ist die im öffentlichen Interesse liegenden Aktivitäten der IFAC zu beaufsichtigen und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in IFAC zu stärken. Der PIOB überwacht die Tätigkeiten des IAASB, IAESB, IESBA und CAP. Mitglied aus Deutschland: Prof. Dr. Kai-Uwe Marten.

The World Bank

(www.worldbank.org)

Die in Washington, D.C. (USA) angesiedelte Weltbankgruppe hatte ursprünglich den Zweck, den Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg verwüsteten Staaten zu finanzieren. Jetzige Kernaufgabe: die wirtschaftliche Entwicklung von weniger entwickelten Mitgliedsländern durch Beratung, finanzielle und technische Hilfe zu fördern und so zur Umsetzung der internationalen Entwicklungsziele beizutragen. en/ro

Aus den Ländern

Jahresempfang der Wirtschaft in Rheinland-Pfalz

Am 28.1.2010 fand in Mainz wieder der von zwölf Kammern einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer veranstaltete Jahresempfang der Wirtschaft statt. Der Jahresempfang gilt als die größte Veranstaltung des Mittelstandes in Deutschland.

Nach der Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im vergangenen Jahr warteten in diesem Jahr mehr als 4.000 Teilnehmer mit Spannung auf die Ansprache des SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel. Gabriel sprach sich in seiner Rede für die Orientierung der Politik an der Arbeitsgesellschaft und gegen eine Wandlung zur Transfergesellschaft aus. Als Kernelemente eines „New Deal“ für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung schlug er eine verbesserte Investitionsförderung durch Abschreibungsmöglichkeiten und Zulagen sowie einen massiven Ausbau des Bildungssektors vor. Die Finanzierung dieser Maßnahmen solle durch Subventionskürzungen sowie durch eine Transaktionssteuer im Finanzbereich erfolgen. Des Weiteren schlug Gabriel vor, dass die Steuerzahler bei einer nach seinen Vorstellungen wieder einzuführenden Vermögenssteuer den Verwendungszweck der Steuer selbst bestimmen können sollten.



SPD-Vorsitzender Sigmar Gabriel im Kreis der Kammerpräsidenten und -geschäftsführer

Der Präsident der IHK für Rheinhessen Dr. Harald Augter wies auf die hohe Belastung gerade des Mittelstandes durch Steuern hin und mahnte eine Vereinfachung des Steuersystems sowie eine Befristung und ständige Überprüfung von Subventionen an. we

Internet-Service des Finanzgerichts Hamburg

Das Finanzgericht Hamburg macht auf seinen neuen Newsletter aufmerksam. Darin werden aktuelle Entscheidungen und sonstige Nachrichten der Hamburger Finanzgerichtsbarkeit veröffentlicht. Zudem stehen die Entscheidungen im Volltext im Internet zur Verfügung. eg

Newsletter des FG Hamburg bestellbar unter
→ <http://justiz.hamburg.de/newsletter1/>
Entscheidungen des FG Hamburg abrufbar unter
→ <http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 16
Telefax 0 30/72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11/4 5 6 1-1 87
Telefax 0 2 11/4 5 6 1-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Jahrestreffen von IDW und WPK in Mecklenburg-Vorpommern

Am 2.3.2010 fand das gemeinsame Jahrestreffen von IDW und WPK in Mecklenburg-Vorpommern statt. Der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Bernd Mackedan, und der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern, Hans-Jürgen Klein, hatten ihre Gäste nach Schwerin eingeladen.

Als Ehrengast begrüßten sie den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Stefan Rudolph. Dieser ging in seinem Grußwort auf die Wirtschafts- und Finanzkrise und ihre Auswirkungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein. In diesem Zusammenhang stellte er die Frage: „Wie viel Wahrheit trauen wir uns zu?“ Dabei sprach er unter anderem die Branchen Tourismus und Gastronomie an. Eine Ausweitung des Billiglohnssektors in diesen Bereichen würde auch dazu führen, dass qualifizierte Arbeitskräfte abwanderten.

Bernd Mackedan und Hans-Jürgen Klein gingen in ihren Redebeiträgen ebenfalls auf die Auswirkungen der Krise ein und informierten ihre Gäste über



(v. li.) Bernd Mackedan, Hans-Jürgen Klein, Dr. Stefan Rudolph

die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Alle Themen wurden während des gemeinsamen Abendessens rege diskutiert. eg

Jahrestreffen von IDW und WPK in Bayern

Auf Einladung des Landespräsidenten Bodo Richardt und des Vorsitzers der IDW-Landesgruppe Karl Petersen fand das diesjährige Jahrestreffen von IDW und WPK am 23.2.2010 in München statt. Herr Richardt ging in seiner Begrüßung der Teilnehmer auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen ein. Gastredner des Abends war Prof. Dr. Dr. Franz-Josef Radermacher; Inhaber des Lehrstuhls für Datenbanken und Künstliche Intelligenz an der Universität Ulm, Vorstand des Forschungsinstituts für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung/n (FAW/n), der vor namhaften Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz und Verwaltung zu dem Thema „Weltwirtschaftskrise und Finanzkrise – Quo vadis“ referierte. re

Anzeige

Wir übernehmen die Inventur für Ihren Kunden:

- Sehr kurzfristiger Bedarf? Viele komplexe Gegenstände? Kein Problem!
- Eindeutige Kennzeichnung aller Gegenstände mit Barcode oder RFID sowie Zuordnung zum Raum
- Schnelle und fehlerfreie Inventur nach dem „Scannen statt Schreiben“ Prinzip mit bis zu 60 erfahrenen Inventurhelfern pro Projekt
- Unterstützung bei Abgleich und Bewertung mit dem Buchhaltungsbestand
- Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen nach GoL und GoB

INNOventure GmbH

Alexianergraben 9 · 52064 Aachen
0241 9437 814 - 0 · www.innosoftware.de

Informationen für die Berufspraxis

Verfahren der WPK bei Mitteilungen nach § 318 Abs. 8 HGB

Hintergrund

Aufgrund des durch das BilMoG eingeführten § 318 Abs. 8 HGB sind Berufsangehörige und die von ihnen geprüften Unternehmen verpflichtet, der WPK unverzüglich und schriftlich begründet mitzuteilen, wenn der Prüfungsauftrag durch Kündigung oder Widerruf vorzeitig beendet worden ist. Sowohl der Widerruf als auch die Kündigung eines gesetzlichen Prüfungsauftrages sind nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Durch die Mitteilungspflicht soll die WPK in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der Beendigung eines solchen Prüfungsauftrages zu überprüfen, auch um letztlich die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken. Daher sind sowohl im Fall der Kündigung als auch des Widerrufs jeweils Abschlussprüfer **und** Unternehmen zur Mitteilung verpflichtet.

Erforderlicher Inhalt der Mitteilung

Um der WPK die Möglichkeit zu geben, die Rechtmäßigkeit der Beendigung des Prüfungsauftrages zu überprüfen, sind die Gründe anzugeben, auf denen die Beendigung basiert. Dies beinhaltet eine detaillierte Darlegung des zugrunde liegenden **Sachverhaltes** nebst der hieraus gezogenen Schlussfolgerung. Bei Kündigungen durch den Abschlussprüfer stellt etwa die Mitteilung, die Kündigung sei aus wichtigem Grund erfolgt, somit keine ausreichende Begründung dar, da es sich lediglich um die Wiedergabe der in § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung handelt. Erfolgt die Beendigung des Prüfungsauftrages durch Widerruf des geprüften Unternehmens, ist der Mitteilung auch die auf § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB beruhende gerichtliche Entscheidung beizufügen.

Prüfungsinhalt bei Kündigung des Abschlussprüfers

Bei Beendigung des Prüfungsauftrages durch Kündigung des Abschlussprüfers überprüft die WPK diese zwar auf der Grundlage des § 318 Abs. 6 HGB, allerdings nur unter berufsrechtlichem Blickwinkel. Erfolgt die Kündigung, ohne dass die Voraussetzungen des § 318 Abs. 6 HGB vorliegen, kann dies somit zu einem Berufsaufsichtsverfahren führen. Auf die handelsrechtlichen Auswirkungen hat die WPK hingegen keinen Einfluss. Bei einem eindeutigen Verstoß bliebe die Kündigung allerdings von Gesetzes wegen wirkungslos, so dass der Kündigende gesetzlicher Abschlussprüfer bliebe. Dies ist auch deshalb hervorzuheben, weil das zu prüfende Unternehmen gegebenenfalls sehr zeitnah einen neuen Abschlussprüfer beauftragt, der im Fall der unzulässigen Kündigung aber lediglich die Funktion eines zusätzlichen „freiwilligen“ Abschlussprüfers hätte. Dies kann gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen gegen den Abschlussprüfer führen. Daher wird empfohlen, sich bei einer beabsichtigten Kündigung rechtzeitig mit der WPK abzustimmen.

Prüfungsinhalt bei Widerruf durch das Unternehmen

Soweit die Beendigung des Prüfungsauftrages durch Widerruf des geprüften Unternehmens erfolgt, wird deren Rechtmäßigkeit inzidenter durch das Gericht überprüft, das nach § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB in diesen Fällen einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen hat. Gleichwohl haben auch in diesen Fällen der bisherige Abschlussprüfer und das geprüfte Unternehmen die WPK nach den vorgenannten Grundsätzen zu unterrichten. Die Prüfung der WPK beschränkt sich in derartigen Fällen allerdings darauf, ob der Widerruf im Zusammenhang mit möglichen Berufspflichtverletzungen, insbesondere einem Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften, steht. sn

Erfassen von Netzwerken im Berufsregister

Netzwerkzugehörigkeit durch Verwendung einer gemeinsamen Marke

Nachdem zahlreiche Berufsgesellschaften dem Aufruf im WPK Magazin 4/2009, Seite 23, gefolgt sind, Zugehörigkeiten zu einem Netzwerk zum Eintrag in das Berufsregister zu melden, hat die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) anlässlich ihrer ersten Sitzung in diesem Jahr damit begonnen, sich mit den ersten Zweifelsfällen zu befassen.

Netzwerke sind als Information für den interessierten Rechts- und Geschäftsverkehr im Berufsregister zu erfassen, um unter anderem Aufschluss über die berufliche Zusammenarbeit von Netzwerkmitgliedern zu geben. Welche Arten der beruflichen Zusammenarbeit eine Netzwerkzugehörigkeit auslösen, ist in Art. 2 Nr. 7 der EU-Abschlussprüferrichtlinie näher definiert. Die hierin teilweise abstrakt beschriebenen Tatbestandsmerkmale legen es nahe, sie im Einzelfall erst dann als verwirklicht anzusehen, wenn die berufliche Zusammenarbeit eine gewisse Intensität erreicht hat. Eine solche Intensität wird insbesondere durch einen gemeinsamen Außenauftritt augenfällig. Daher hat die VOReg zunächst festgelegt, unter welchen Voraussetzungen das Tatbestandsmerkmal „Verwendung einer gemeinsamen Marke“ als erfüllt anzusehen ist und damit zu einer Netzwerkzugehörigkeit führt.

Das Merkmal einer gemeinsamen Marke ist dann erfüllt, wenn sich ein prägender Namensbestandteil des Zusammenschlusses in der Firma von Mitgliedsgesellschaften wiederfindet. Daneben ist die Verwendung einer gemeinsamen Marke immer dann gegeben, wenn der Außenauftritt durch ein gemeinsames Logo oder einen gleichlautenden Hinweis auf einen Zusammenschluss bestimmt wird. Dies ist der Fall, wenn das Logo oder der Hinweis auf den Zusammenschluss auf dem Briefpapier geführt wird. Im Internet liegt eine bestimmende Prägung des Außenauftritts immer dann vor, wenn das Logo oder der Hinweis auf den Zusammenschluss auf der Startseite geführt wird. Von einer bestimmten Prägung ist außerdem dann auszugehen, wenn der Nutzer mit „wenigen Seitenklicks“ auf eine Kooperation, zum Beispiel durch ein Logo, aufmerksam gemacht wird.

Sofern die Verwendung einer gemeinsamen Marke aufgegeben oder die Firma geändert wird, behält sich die VOReg vor, die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk nach Maßgabe der weiteren Tatbestandsmerkmale zu prüfen. Auch wenn in anderen Fällen trotz fehlender gemeinsamer Kundmachung Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Netzwerkes bestehen, müssen diese überprüft werden. te

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Am 17.5.2010 tritt die DL-InfoV in Kraft. Die DL-InfoV basiert auf der Verordnungsermächtigung in § 6 c GewO zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG, Amtsbl. EU 2006, L 376/36 ff.) zu Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer allgemein oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen hat (siehe dazu Seite 40 in diesem Heft).

Die nach der DL-InfoV vorgesehenen Informationspflichten ergeben sich zumindest für geschäftliche Internetauftritte jedoch überwiegend bereits aus geltendem Recht, sodass insoweit nur wenige Ergänzungen der bereits bisher erforderlichen Angaben nötig sein dürften.

1. a) § 2 Abs. 2 DL-InfoV spricht die verschiedenen Möglichkeiten an, wie der Dienstleistungserbringer die obligatorischen Informationspflichten nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV erfüllen kann. Er kann die Informationen wahlweise
 - von sich aus dem Dienstleistungsempfänger mitteilen (zum Beispiel durch Brief oder E-Mail oder in Vertragsunterlagen/Angeboten)
 - am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind (zum Beispiel durch Aushang in den Praxisräumen)
 - dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht

zugänglich machen (zum Beispiel durch Veröffentlichung im Internetauftritt, sofern die Internetadresse dem Dienstleistungsempfänger rechtzeitig bekannt gemacht wird oder leicht auffindbar ist) oder

- in alle von ihm dem Dienstleistungserbringer zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen (zum Beispiel Broschüren, Prospekte, Flyer etc.).

Der Dienstleistungserbringer kann für jede einzelne Informationspflicht und auch für jede neue Vertragsanbahnung gesondert entscheiden, auf welchem Wege er die Informationen zur Verfügung stellen möchte. In jeden Fall aber sind die Informationen klar und unzweideutig sowie rechtzeitig vor Abschluss des schriftlichen Vertrages beziehungsweise (in Ermangelung eines solchen) vor Erbringung der Dienstleistung mitzuteilen.

Die Verordnungsbegründung selbst geht davon aus, dass Praxen mit eigenem Internetauftritt die Informationspflichten ganz überwiegend durch dortige Einstellung erfüllen werden (BR-Drucks. 888/09, S. 9). Dieser Weg der Informationserbringung erscheint jedenfalls für die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1–6 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV am effektivsten, da alle dort genannten Informationspflichten ohnehin schon nach § 5 Abs. 1 TMG für Internetauftritte zu erfüllen sind. Es könnte sich empfehlen, auf der Impressumsseite des Internetauftritts die erforderlichen Angaben zu verschmelzen, zum Beispiel unter der Überschrift „Angaben nach TMG und DL-InfoV“. Für die bisher nach TMG nicht geforderten Angaben (§§ 2 Abs. 1 Nr. 7–11, 3 Abs. 1 Nr. 2–4, 4 Abs. 1 DL-InfoV) kommt dagegen überwiegend eher eine Information durch Bekanntgabe gegenüber dem Dienstleistungsempfänger in Betracht (siehe unten). Praxishinweise zu den Informationspflichten nach § 5 TMG stehen auf den Internetseiten der WPK zur Verfügung.

b) Zu den **stets zur Verfügung zu stellenden Informationen** gehören:

- **Familien- und Vorname, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV):** Diese Informationspflicht folgt für Internetauftritte bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG.
- **Die Anschrift der beruflichen Niederlassung, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2**

DL-InfoV): Auch diese Informationspflicht ergibt sich für Internetauftritte zumindest partiell schon aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TMG (neu anzugeben sind aber Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer).

- **Soweit zutreffend, Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister inkl. Registergericht und Registernummer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV):** Diese Informationspflicht existiert auch bisher schon für Internetauftritte gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG.
- **Name und Anschrift der zuständigen Behörde bzw. Stelle (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV):** Die zuständige Stelle ist die Wirtschaftsprüferkammer KöR. Für Internetauftritte besteht diese Informationspflicht bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG. Da die Landesgeschäftsstellen der WPK rechtlich unselbständige Einrichtungen sind, ist hier stets die Anschrift der Hauptgeschäftsstelle zu nennen (Rauchstr. 26, 10787 Berlin).
- **Soweit zutreffend, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a UStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 DL-InfoV):** Diese Informationspflicht ergibt sich bisher schon für Internetauftritte aus § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG.
- **Bei reglementierten Berufen im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie Angaben zu gesetzlicher Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat und Mitgliedschaften in Kammern, Berufsverbänden oder ähnliches (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 DL-InfoV):** Für Internetauftritte besteht diese Informationspflicht bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 a) und b) TMG. Erfasst sind nur gesetzliche Mitgliedschaften.
- **Die gegebenenfalls verwendeten AGB (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV):** AGB sind nur anzugeben, sofern sie in dem **konkreten Auftrag** auch Verwendung finden sollen. Hierzu können von Dritten herausgegebene AGB-Texte, aber auch sonstige Formularvertragsklauseln zählen. Aus Gründen der Praktikabilität und auch aufgrund gegebenenfalls entgegenstehender Urheberrechte an nur gegen Entgelt zu erwerbenden AGB-Mustern ist anzuraten, die AGB wie bisher dem Mandanten direkt schriftlich mitzuteilen. Dies kann entsprechend der üblichen Praxis im Rahmen der Auftragskorrespondenz geschehen und muss vor dem Vertragsschluss erfolgt sein.
- **Gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand (§ 2**

Abs. 1 Nr. 8 DL-InfoV): In der Praxis dürften derartige Vertragsklauseln zumeist schon in den AGB enthalten sein, die Gegenstand der Informationspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV sind (siehe oben).

- **Gegebenenfalls bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 DL-InfoV):** Für WP/vBP beziehungsweise WPG/BPG dürften diese Informationspflichten von geringer praktischer Relevanz sein. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV entsprechend.
- **Wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 DL-InfoV):** Diese Informationspflicht dürfte ebenfalls nicht praxisrelevant sein, da sich die wesentlichen Merkmale der berufsständischen Dienstleistung in der Regel bereits aus dem Auftragsgegenstand selbst ergeben werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV entsprechend.
- **Angaben zu Namen, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV):** Ein Anspruch auf Nennung der Deckungssumme oder weiterer Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung lässt sich aus der DL-InfoV nicht herleiten. Aus Klarstellungsgründen empfiehlt sich zusätzlich der Hinweis auf „die nach § 54 WPO vorgeschriebene“ Berufshaftpflichtversicherung, da eventuell bestehende zusätzliche Versicherungen nicht angabepflichtig sind. Als praktikabel erscheint es, diese Informationspflicht durch Ergänzung des Impressums des Internetauftritts zu erfüllen (siehe oben unter a)).
Zum räumlichen Geltungsbereich dürften im Zweifel alle Regelungen in der Versicherungspolice, die eine räumliche Differenzierung enthalten, anzugeben sein (zum Beispiel Ausschlüsse für bestimmte ausländische Klage- und Leistungsorte, Auftragsgegenstände [Anwendung des Rechts anderer Staaten]). Insoweit ist gegebenenfalls auch die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Versicherer anzuraten.
- **Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser im Vorhinein festgelegt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV):** Mangels einer eigenen Gebührenordnung und aufgrund des individuellen Charakters der berufsständischen

Dienstleistungen wird man in der Regel nicht von einer vorherigen Preisfestlegung ausgehen können, so dass diese Informationspflicht für „Nur“-WP/vBP beziehungsweise -WPG/BPG praktisch kaum zum Tragen kommen wird. Mehrfach qualifizierte Berufsangehörige (beispielsweise WP/StB) haben aber zu berücksichtigen, dass sie gegebenenfalls spezifischen Gebührenordnungen unterliegen (wie zum Beispiel der StBGebV), die angabepflichtig sein können. Im Zweifelsfall wird empfohlen, mit der zuständigen Kammer Kontakt aufzunehmen.

Die Informationspflicht besteht nur gegenüber Mandanten, die keine privaten Letztverbraucher sind (vgl. § 4 Abs. 2 DL-InfoV). Die gegenüber privaten Letztverbrauchern schon bestehenden Informationspflichten gemäß § 5 der Preisangabenverordnung (PAngV) dürften damit aber ebenfalls erfüllt werden. Auch diese gelten nicht für Preisangaben zu Dienstleistungen, die üblicherweise aufgrund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind, vgl. § 9 Abs. 8 PAngV.

- 2.a) Zur Erfüllung der grundsätzlich nur auf Anfrage zu erfüllenden Informationspflichten nach § 3 Abs. 1 DL-InfoV stehen dem Dienstleistungserbringer dieselben Möglichkeiten zu wie nach § 2 Abs. 2 DL-InfoV. Es ist aber zu beachten, dass die Informationspflichten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 DL-InfoV insoweit **obligatorisch** werden, als der Berufsangehörige ausführliche Informationsunterlagen zu allgemeinen Werbezwecken erstellt, wie zum Beispiel Kanzleibroschüren, Prospekte oder ähnliches (§ 3 Abs. 2 DL-InfoV). Von dieser Regelung dürften jedoch nur Darstellungen mit einem gewissen Umfang erfasst sein, nicht dagegen einfachere Informationen wie Produktflyer auf einem Blatt etc.
- b) Zu den in der Regel **nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen** gehören:
 - **Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV):** Diese Informationspflicht besteht nach geltendem Recht bereits für Internetauftritte und ist dort obligatorisch (§ 5 Abs. 1 Nr. 5c) TMG). Sie kann zum Beispiel durch einen Hinweis auf den Internetauftritt der WPK (Link auf → www.wpk.de/rechtsvorschriften/) erfüllt werden. Mehrfach

qualifizierte Berufsangehörige haben gegebenenfalls wiederum Informationspflichten bezüglich weiterer Berufsrechte, denen sie unterliegen (siehe oben).

- **Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV):** Diese Angabepflicht dürfte sich hinsichtlich der multidisziplinären Tätigkeiten auf die weiteren Berufsqualifikationen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 WPO beschränken und sich im übrigen ebenfalls nur auf den konkreten Auftrag beziehen (das heißt Fälle, in denen zur Auftragsabwicklung mit anderen Personen kooperiert wird und aus dieser Kooperation Interessenkonflikte entstehen könnten). Die Praxisrelevanz ist daher gering.
- **Sofern einschlägig, Angaben zu Verhaltenskodizes und deren elektronischer Verfügbarkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV):** Diese Informationspflicht betrifft lediglich Verhaltenskodizes, denen sich der WP/vBP zusätzlich zu den berufsrechtlichen und fachlichen Regelungen freiwillig unterworfen hat, wie beispielsweise Ethikrichtlinien.
- **Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere Zugang und näheren Informationen über deren Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV):** Diese Informationspflicht greift nur, sofern sich der WP/vBP einem Verhaltenskodex freiwillig unterworfen hat (siehe oben) oder einer Vereinigung angehört, die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht.

- **Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern er nicht im Vorhinein festgelegt ist, oder zu Einzelheiten der Berechnung oder einem Kostenvoranschlag (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV):** Diese ohnehin nur eingeschränkt bestehende Informationspflicht (siehe oben zu 1. b), letzter Spiegelstrich) dürfte in der Regel durch die bereits erfolgende Übermittlung eines Kostenvoranschlags an den Dienstleistungsempfänger erfüllt werden.

3. Sofern Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden oder in den ausführlichen Informationsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 DL-InfoV nicht jede erforderliche Information enthalten ist, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 6 DL-InfoV i. V. m. §§ 6c, 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO).

BFB und BMWi hatten sich in einem Gespräch am 12.1.2010 darauf verständigt, den Berufskammern für die jeweils ihrer Zuständigkeit unterfallenden Berufsgruppen die Aufgabe der Ordnungswidrigkeitenbehörde zuzuweisen. Für die WPK ist dies bereits im Referentenentwurf zur Änderung der WPO zu verschiedenen Einzelfragen wie Wahlrecht, OWi-Kompetenzen und Anstellungsverhältnissen bei der BaFin vorgesehen.

Unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten ist zudem auf die mögliche Gefahr von Abmahnungen durch andere Marktteilnehmer hinzuweisen.

pr

Praxishinweise zu den Informationspflichten nach § 5 TMG abrufbar unter
→ www.wpk.de/praxishinweise/informationspflichten_internet.asp

Der praktische Fall

Qualitätskontrolle: Einreichung von Fortbildungsnachweisen des Prüfers für Qualitätskontrolle

Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) sind verpflichtet, bei Annahme eines Prüfungsauftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle der WPK die von ihnen wahrgenommene Fortbildung nachzuweisen. Die WPK hat dazu im Internet ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Da es zu diesem Thema immer wieder Anfragen gibt und weil Fortbildungsnachweise verspätet eingereicht werden, sind nachfolgend die wesentlichen Regelungen nochmals erläutert.

Umfang der Fortbildungsverpflichtung

Der PfQK muss in drei Jahren wenigstens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung absolvieren (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle). Eine Liste anerkannter Fortbildungsveranstaltungen ist ebenfalls auf den Internetseiten der WPK hinterlegt.

Zeitpunkt Nachweisführung

Der **erste** Nachweis ist

- frühestens drei Jahre nach der Registrierung als PfQK
- bei der Annahme des dann ersten Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu führen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle).

Beispiel:

Der PfQK wurde am **1. März 2007** registriert und nimmt am **1. September 2010** einen Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle an.

→ Nachweis erforderlich, da der Auftrag mehr als drei Jahre nach der Registrierung (**1. März 2010**) angenommen wird.

Der **nächste** Nachweis ist

- nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach dem vorangegangenen Nachweis
- bei der Annahme des dann folgenden Auftrags zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu führen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle).

Beispiel:

Der PfQK hat den Nachweis erstmalig am **1. September 2009** geführt und nimmt am **1. Mai 2011** den nächsten Auftrag an.

→ Keine Nachweisführung, da noch keine drei Jahre seit dem letzten Nachweis (Auftragsannahme: 1. September 2009) zurückliegen. Nimmt der PfQK hingegen am **1. Januar 2014** einen weiteren Auftrag an, muss der Nachweis geführt werden, da mehr als drei Jahre seit dem letzten Nachweis verstrichen sind (1. September 2012).

Verfahren der Nachweisführung

Es empfiehlt sich, die Nachweise möglichst umgehend bei der WPK einzureichen, damit dies bei den recht langen Zeiträumen nicht in Vergessenheit gerät. Sie sollten jedoch spätestens bei Angebotsabgabe über eine Qualitätskontrolle eingereicht werden, um sicherzustellen, dass die Nachweise bereits bei Eingang des Prüfvorschlages bei der WPK vorliegen. Die WPK prüft bereits bei Eingang des Vorschlages, ob die Fortbildungsnachweise des vorgeschlagenen PfQK vorliegen, damit diesem gegebenenfalls noch rechtzeitig Hinweise gegeben werden können. **Spätestens bei Auftragsannahme müssen die Nachweise bei der WPK vorliegen.** Wird der Nachweis über die Fortbildung erst nach der Auftragsannahme geführt, stellt dies einen Berufrechtsverstoß dar.

Welche Fortbildungen werden berücksichtigt?

Es kann nur die Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigt werden, die als solche anerkannt sind und in den **drei Jahren vor dem Nachweiszeitpunkt** (Annahme des Auftrags zur Durchführung der Qualitätskontrolle) besucht worden sind (§ 21 Abs. 2 Satz 3 Satzung für Qualitätskontrolle). Nicht berücksichtigt werden Veranstaltungen, die länger als drei Jahre zurückliegen.

Beispiel:

Der PfQK hat im **Juli 2007** und in den **Jahren 2008 bzw. 2009** jeweils achtstündige anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besucht und er nimmt den Auftrag am **1. September 2010** an.

→ Die Teilnahme an der Veranstaltung im **Juli 2007** wird nicht anerkannt.

me

Merkblatt für die Einreichung von Fortbildungsnachweisen abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/fortbildungsnachweise.asp

Liste anerkannter Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Prüfungstätigkeit bei zuvor erstellter Steuerbilanz

■ **Darf ich als Jahresabschlussprüfer tätig sein, wenn ich zuvor die Steuerbilanz für das zu prüfende Geschäftsjahr erstellt habe?**

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Steuerberatung als solche bleibt zwar auch bei einer engen Verzahnung zwischen Handels- und Steuerbilanz mit der Prüfungstätigkeit vereinbar, solange die Aufstellung der Handelsbilanz in der autonomen Entscheidung des Mandanten verbleibt. Andererseits darf die Abgrenzung nach der funktionalen Entscheidungszuständigkeit nicht überspannt werden.

Sofern eine vom Abschlussprüfer erstellte Steuerbilanz seitens der Buchhaltungsabteilung des Mandanten im Wesentlichen unverändert in die Handelsbilanz übernommen wird, begegnet dem Prüfer – unabhängig von einer formalen Übernahmeentscheidung der Geschäftsführung des Man-

danten – sein eigenes Werk, so dass er in der Regel von der Prüfung ausgeschlossen ist. Nachdem durch das BilMoG das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgegeben wurde, besteht zwar keine gesetzliche Akzessorietät zwischen Handels- und Steuerbilanz mehr. Gerade deshalb kann aber gegebenenfalls die faktische Einflussmöglichkeit des die Steuerbilanz erstellenden Abschlussprüfers auf die Handelsbilanz noch zunehmen. Die Erstellung der Steuerbilanz ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Erstellung der Handelsbilanz – also nicht stets als Ausschlussgrund anzusehen. Regelmäßig wird die Handelsbilanz aber nicht ohne eine zuvor fertiggestellte Steuerbilanz finalisiert werden können, womit zunächst eine wesentliche und damit unzulässige Mitwirkung an der Aufstellung des Jahresabschlusses indiziert ist. Im Ergebnis ist der Aufbau des Zahlenwerks und der Grad der Rückwirkung der Steuer auf die Handelsbilanz entscheidend (beispielsweise bei der Bilanzierung latenter Steuern). pr

Vertretung des Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten vor dem BVerfG

■ **Bin ich als WP/vBP befugt, meinen Mandanten im Verfahren der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu vertreten, wenn Gegenstand der Verfassungsbeschwerde steuerliche Sachverhalte sind und insoweit im Verfahren vor den Finanzgerichten eine Vertretungsbefugnis zugunsten von WP/vBP besteht?**

§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sagt hierzu aus, dass die Beteiligten sich in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG durch einen Rechtsanwalt oder Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen müssen; im übrigen Verfahren ist dies zwar ebenfalls möglich, ein dahingehender Zwang besteht jedoch nicht. Andere Personen, somit auch WP/vBP, können als Beistand eines Beteiligten nur tätig werden, wenn das BVerfG sie zugelassen hat (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Ein solcher Antrag wird aber nur Erfolg haben, wenn aufgrund

der Schwierigkeit des Sachverhalts die Einbeziehung der betreffenden Person – hier des WP/vBP – zur Wahrung der Interessen der Beteiligten erforderlich erscheint. Dementsprechend wäre im Zulassungsantrag hierzu substantiiert vorzutragen. go

Siegelungspflicht bei Prüfung des Abhängigkeitsberichts gemäß § 312 AktG

■ **Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Abhängigkeitsberichts gemäß § 312 AktG sowie der Bestätigungsvermerk über das Ergebnis der Prüfung sind gemäß § 313 Abs. 2 und 5 AktG zu unterzeichnen, wobei der Bestätigungsvermerk auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist. In § 313 AktG wird keine unmittelbare Regelung dahingehend getroffen, dass es sich um eine Vorbehaltsaufgabe des WP handelt. Handelt es sich dennoch um eine solche und bin ich dementsprechend verpflichtet, bei der Abgabe der oben genannten Erklärungen das Berufssiegel zu führen?**

Ja, soweit die Gesellschaft der gesetzlichen Prüfungspflicht gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB unterliegt. In diesem Fall ist der Abschlussprüfer gemäß § 313 Abs. 1 Satz 1 AktG auch Prüfer des Abhängigkeitsberichtes. Da der Jahresabschluss einer prüfungspflichtigen AG nur durch WP/WPG geprüft werden kann (§ 319 Abs. 1 Satz 1 HGB), kommen als Prüfer des Abhängigkeitsberichts aufgrund der gesetzlichen Verknüpfung in § 313 Abs. 1 Satz 1 AktG ebenfalls nur WP/WPG

in Betracht. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine gesetzliche Vorbehaltsaufgabe mit der Folge, dass das Berufssiegel zu führen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 18 Abs. 1 BS WP/vBP).

Für den Fall, dass eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, entfällt auch die Pflicht zur Durchführung der Prüfung des Abhängigkeitsberichts. Schreibt die Satzung einer nicht prüfungspflichtigen AG allerdings die Prüfung des Jahresabschlusses vor, ist der Abhängigkeitsbericht im Zweifel in die Prüfung einzubeziehen (vgl. WP-Handbuch 2006, Band I, F 989). Eine Siegelungspflicht besteht insoweit – ebenso wie im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses – aber gleichwohl nicht, da eine gegebenenfalls in der Satzung enthaltene Vorbehaltsregelung lediglich statutarischer, nicht aber gesetzlicher Natur wäre. go

Escape-Klausel bei öffentlicher Auftragsvergabe

■ **In der Vergabep Praxis der öffentlichen Auftraggeber ist immer wieder zu beobachten, dass unter Berufung auf vergaberechtliche Vorschriften Festpreisangebote verlangt werden und mir als WP/vBP bereits aus formalen Gründen der Ausschluss meines Angebots droht, sofern ich unter Verweis auf berufsrechtliche Vorgaben eine Escape-Klausel vorsehe. Muss ich auf die Teilnahme an solchen Ausschreibungen verzichten?**

Nein. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachten-

auftrag darf zwar grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist (§ 27 Abs. 2 BS WP/vBP). Diese Verpflichtung gilt aber nicht ausnahmslos.

Schon bisher haben die Erläuterungstexte zu § 27 Abs. 2 BS WP/vBP darauf hingewiesen, dass, soweit einer Anpassungsklausel zwingende öffentlich-rechtliche oder europarechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Normenkollision – auch im Hinblick auf das Grundrecht der freien Berufsausübung (Art. 12 GG) – zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen oder europarechtlichen Vorschriften aufzulösen ist.

Für die Beteiligung an Vergabeverfahren wurden die Erläuterungstexte nunmehr durch die am 12.2.2010 in Kraft getretene 7. Änderung der BS WP/vBP dahingehend konkretisiert, dass ein WP/vBP ein Angebot ohne Escape-Klausel abgeben kann, sofern ein öffentlicher Auftraggeber dies unter Berufung auf vergaberechtliche Vorschriften fordert. Das Problem wird sich darüber hinaus auch deshalb entschärfen, weil in der demnächst in Kraft tretenden novellierten VOL die bisherige Vorschrift des § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A a.F., wonach Leistungen grundsätzlich zu Festpreisen vergeben werden sollen, ersatzlos gestrichen wird (siehe dazu auch den Beitrag auf Seite 41 in diesem Heft). pr

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur EU-Ratingverordnung

Im Dezember 2009 ist die EU-Verordnung über Ratingagenturen in Kraft getreten. Die Verordnung enthält Regelungen, die die Ratingagenturen zu bestimmten Maßnahmen verpflichten, um unter anderem ihre Unabhängigkeit sicherzustellen und die Qualität ihrer Arbeit zu verbessern. Neben diesen internen Maßnahmen, für deren Durchsetzung eine interne Kontrollstelle einzurichten ist, werden die Ratingagenturen auch einer externen Aufsicht unterworfen (vgl. WPK Magazin 3/2009, Seite 24).

Die EU-Verordnung sieht unter anderem vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verordnung eine zuständige Behörde benennen; in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur EU-Ratingverordnung dient dem Ziel, dieser und anderen Vorgaben der Verordnung nachzukommen.

Der Berufsstand ist insofern (positiv) betroffen, als die nach dem Gesetz jährlich vorgesehene Überprüfung, ob die Ratingagenturen ihre nach der EU-Verordnung bestehenden Pflichten erfüllen, durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden soll (§ 17 Abs. 5 WpHG-E). Zwar ist für die Beaufsichtigung der Ratingagenturen nach § 17 Abs. 1 WpHG-E die BaFin zuständig, die die ebenfalls vorgesehenen anlassunabhängigen Überprüfungen wohl selbst durchführen wird (§ 17 Abs. 4 WpHG-E); für die jährlichen Überprüfungen ist hingegen vorgesehen, dass die BaFin damit Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt (§ 17 Abs. 5 WpHG-E).

Am 24.3.2010 fand zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt, zu der neben weiteren Organisationen und Persönlichkeiten auch die WPK als Sachverständige geladen war. Im Vorfeld der Anhörung hatte die WPK die Möglichkeit wahrgenommen, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

In der Anhörung standen weniger das Ausführungsgesetz, sondern die EU-Verordnung, deren Wirksamkeit sowie die Funktion und Bedeutung

der Ratingagenturen im Vordergrund. Die WPK wurde gefragt, wie sichergestellt werde, dass der Berufsstand der neuen Aufgabe nachkommen kann und ob nicht die Gefahr bestehe, dass sich die Prüfungstätigkeit ausschließlich auf die Big-Four-Gesellschaften konzentrierte. Hierzu wurde unter anderem ausgeführt, dass der Berufsstand per se für Prüfungsaufgaben prädestiniert sei und hierzu auch Funktionsprüfungen interner Kontrollsysteme gehörten. Zudem sei der Beruf seit über zehn Jahren selbst zur Einrichtung effektiver Qualitätssicherungssysteme verpflichtet, die Gegenstand externer Überprüfungen durch Berufsträger sind. Die Soll-Normen der Prüfung der Ratingagenturen würden sich bereits weitgehend aus der EU-Ratingverordnung ergeben, ergänzende berufsständische Standards könnten aber entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund könnten sich im Prinzip alle Prüferpraxen in das Thema einarbeiten und entsprechende Prüfungen durchführen. Von wie vielen Berufsangehörigen das neue Geschäftsfeld genutzt werde, sei aber nicht vorhersehbar. Die Ausführungen im Einzelnen können dem Wortprotokoll der Sitzung entnommen werden, das im Internet eingesehen werden kann.

Die in der EU-Verordnung vorgesehene und im Ausführungsgesetz konkretisierte Aufsichtsstruktur wird voraussichtlich noch dahingehend modifiziert werden, dass ab 1.1.2011 für die Aufsicht über Ratingagenturen die neu zu schaffende europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zuständig sein wird. Ein dahingehender Vorschlag zur Änderung der EU-Verordnung liegt bereits vor. Wird dies umgesetzt, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die nationalen Aufsichtsbehörden und jedenfalls in Deutschland auch der Berufsstand weiterhin einbezogen werden. Das Thema wird daher sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene weiter zu beobachten sein. sn

Stellungnahme der WPK vom 22.3.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_12-04-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/2-2010/

Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag vom 24.3.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/link/mag021005/

Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 22.1.2010 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vorgelegt. Der Entwurf dient der Umsetzung des im Koalitionsvertrag 2009 zwischen CDU, CSU und FDP als rechtspolitisches Ziel vereinbarten verstärkten Schutzes von Berufsgeheimnisträgern (vgl. Koalitionsvertrag vom 26.10.2009, Seite 107).

Durch das am 1.1.2008 in Kraft getretene (teilweise durch das Bundesverfassungsgericht am 2.3.2010 für nichtig erklärte) Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherung) war in § 160a StPO eine Regelung geschaffen worden, die für Berufsgeheimnisträger ein unterschiedliches Schutzniveau vor strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen vorsieht. Dadurch wurde faktisch und rechtlich eine „Zweiklassengesellschaft“ von Berufsgeheimnisträgern geschaffen (vgl. WPK Magazin 1/2008, Seite 30). Während bei Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich unzulässig sind (vgl. § 160a Abs. 1 StPO), ist für WP/vBP und andere zeugnisverweigerungsberechtigte Personen lediglich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Berufsträgern wahrgenommenen Aufgaben vorgesehen (vgl. § 160a Abs. 2 StPO). Die WPK und die Kammern anderer Freier Berufe hatten sich im damaligen Gesetzgebungsverfahren vergeblich gegen die Regelungen

ausgesprochen. Der nun vorgelegte Referentenentwurf sieht vor, lediglich die Rechtsanwälte in den absoluten Schutzbereich mit einzubeziehen, während die Einbeziehung anderer Freier Berufe noch geprüft werden soll.

In ihrer gegenüber dem BMJ abgegebenen Stellungnahme vom 15.3.2010 hat sich die WPK dafür ausgesprochen, auch WP/vBP in den absoluten Schutzbereich des § 160a Abs. 1 StPO mit einzubeziehen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, nicht auch WP/vBP den gleichen gesetzlichen Schutzstandard wie Rechtsanwälten zuzubilligen. Eine Zweiklassengesellschaft von Berufsgeheimnisträgern ist verfassungsrechtlich weder geboten noch zulässig. WP/vBP sind ebenso wie Rechtsanwälte und Steuerberater zur uneingeschränkten Steuerrechtshilfe befugt, was auch die Verteidigung in Steuerstrafverfahren erfasst. Auch außerhalb der steuerberatenden Tätigkeit ist auf das öffentliche Interesse an einem verlässlichen, das Vertrauen der beteiligten Kreise genießenden Berufsstand der WP/vBP und die damit erforderliche Berufsausübung unter Beachtung strenger Berufspflichten hinzuweisen. Soweit die steuerberatende Tätigkeit von WP/vBP tangiert ist, hat sich die WPK der Stellungnahme der BStBK vom 25.2.2010 angeschlossen.

Ein Regierungsentwurf zu dem Gesetzesvorhaben lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Über den Fortgang wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet werden. pr

Stellungnahme der WPK vom 15.3.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_17-03-2010.asp
→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

Stellungnahme der BStBK vom 25.2.2010 abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag021006/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Über den Verordnungsentwurf wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2010, Seite 28, berichtet. Inzwischen ist die DL-InfoV am 17.3.2010 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und wird am 17.5.2010 in Kraft treten (Verordnung vom 12.2.2010, BGBl. I 2010, S. 267). Die Verabschiedung im Bundesrat erfolgte am 12.2.2010.

Gemäß Art. 80 Abs. 2 GG bedurfte die Verordnung lediglich der Zustimmung des Bundesrates, eine Einbindung des Bundestages fand daher nicht statt. Die DL-InfoV ist gegenüber dem zuletzt berichteten Sachstand im Wesentlichen unverändert verabschiedet worden. Der Bundesrat hatte den Verordnungsentwurf in seinem Beschluss lediglich um die Regelung ergänzt, dass die zur Verfügung zu stellenden Informationen in deutscher Sprache zu erbringen sind (§ 1 Abs. 4 DL-InfoV).

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung der DL-InfoV aber auch festgestellt, dass durch die Einführung der Informationspflichten erhebliche Mehrkosten entstehen, die insbesondere mittelständische Unternehmen und Freiberufler treffen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Regelungen in zahlreichen Rechtsvorschriften sei kaum noch erkennbar, welche Pflichten maßgeblich seien. Der Bundesrat hält es für erforderlich, auch mit Blick

auf den sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene angestrebten Bürokratieabbau, die Mehrbelastungen auf ein Minimum zu beschränken, und hat die Bundesregierung aufgefordert, auf europäischer Ebene Möglichkeiten der Vereinfachung und eine Reduzierung von Informationspflichten auf das zwingend notwendige Maß zu prüfen (vgl. BR-Drucks. 888/09 [Beschluss] vom 12.2.2010).

Das Land Bayern hat in der Plenumsitzung darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht die EU-Dienstleistungsrichtlinie teilweise im Widerspruch zu dem auch von der EU erklärten Ziel stehe, unnötige Verwaltungslasten zu vermeiden beziehungsweise zu beseitigen. Bayern könne der DL-InfoV nur deshalb unter größten Bedenken zustimmen, weil es sich um eine europarechtlich zwingende Regelung handele. Das Ziel des Bürokratieabbaus und der Deregulierung müsse zukünftig aber verstärkt beachtet werden (vgl. BR-Plenarprotokoll 866 vom 12.2.2010, Seite 42).

Praxishinweise zur Umsetzung der Verordnung finden sich in diesem Heft auf Seite 31 ff.; sie betreffen insbesondere die berufsstandsrelevanten Bereiche, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf für Praxisinhaber besteht. pr

DL-InfoV und Verordnungsbegründung abrufbar unter
 → www.wpk.de/praxishinweise/informationspflichten_dl-infov.asp
 → www.wpk.de/magazin/2-2010/



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Anpassungsverordnung zur Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Sektorenverordnung (SektVO)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26.3.2010 die Verordnung zur Anpassung der VgV und der SektVO verabschiedet. Die Verordnung wird am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Der genaue Termin (voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte) stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Der Verordnungsentwurf war im Januar von der Bundesregierung vorgelegt worden (BR-Drucks. 40/10 vom 27.1.2010) und bedurfte gemäß Art. 80 Abs. 2 GG lediglich der Zustimmung des Bundesrates.

Die Änderungen der VgV waren zum einen eine notwendige Folge des am 24.4.2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts und zum anderen auch erforderlich, um die novellierten Verdingungsordnungen VOB, VOL und VOF in Kraft zu setzen (vgl. dazu WPK Magazin 2/2009, Seite 32 f.; 3/2009, Seite 37 f.).

Die VgV verweist in §§ 4 bis 6 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, von freiberuflichen Dienstleistungen und von Bauleistungen auf die jeweiligen Verdingungsordnungen. Da sich diese Anwendungsbefehle jedoch noch auf die vorangegangenen Fassungen von VOB, VOL und VOF bezogen, waren die im Jahr 2009 novellierten und bereits verkündeten Verdingungsordnungen (VOL: BAnz. Nr. 196 a vom 29.12.2009, S. 4; BAnz. Nr. 32 vom 26.2.2010, S. 755; VOF: BAnz. Nr. 185 a vom 8.12.2009, S. 4; VOB: BAnz. Nr. 155 a vom 15.10.2009, S. 4; BAnz. Nr. 36 vom 5.3.2010, S. 940) bisher gegenstandslos. Mit Inkrafttreten der aktualisierten VgV können dann auch die novellierten Verdingungsordnungen angewendet werden, mit denen teilweise eine bessere Vereinbarkeit von Vergabe-

und Berufsrecht einhergeht (zum Beispiel durch die ersatzlose Streichung der bisherigen Festpreisklausel in § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A a.F. oder durch die neuen Regelungen zu Bietergemeinschaften in § 4 Abs. 4 VOF).

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben ebenfalls angepasst wurde § 2 Nr. 3 VgV, der nunmehr für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem Schwellenwert von 193.000 € netto grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorsieht.

Die Änderungen der SektVO, die lediglich für die Vergabe von Aufträgen im Verkehrs-, Trinkwasser- und Energieversorgungssektor gilt, dürften für den Berufsstand nicht von Relevanz sein. pr

Novellierte Verdingungsordnungen abrufbar unter
→ www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetz



**Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung
für Wirtschaftsprüfer
... maßgeschneidert auf
Ihre Bedürfnisse**

Nassau  **Versicherungen**

Der Spezialist für Haftpflicht
und Krisenmanagement

www.nassauversicherungen.de

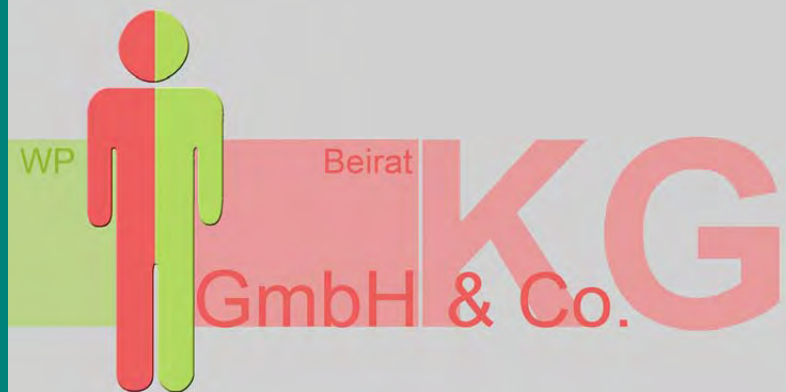
Analysen und Meinungen

Besorgnis der Befangenheit bei Mitgliedschaft im Beirat der Komplementärgesellschaft der geprüften GmbH & Co. KG

Anmerkung zu LG Berlin vom 25.2.2010

WPIRA Dr. Hans Friedrich Gelhausen, RAin Heike Buchenau

Die Anmerkung behandelt das Verhältnis von absoluten Ausschlussgründen und dem allgemeinen Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit sowie die Unterscheidung des Abgrenzungsbereichs fachlicher Fehlleistungen bei bestehendem Auslegungsspielraum von der Einhaltung klar formulierter Verhaltensgebote (hier zur Unabhängigkeit).



Einleitung

Mit Beschluss vom 25.2.2010 hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des LG Berlin* im Ergebnis eine Rüge der WPK gegen einen Berufsangehörigen bestätigt. Dabei ging es um die Frage, ob ein Berufsangehöriger von der Abschlussprüfung bei einer GmbH & Co. KG ausgeschlossen ist, wenn ein als Sozius kundgemachter Berufskollege Mitglied im Beirat der Komplementär-GmbH der geprüften Gesellschaft ist.

In Abweichung von der Wertung der WPK, die ihren Rüge-

bescheid auf den absoluten Ausschlussgrund des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB gestützt hatte, bejaht das LG Berlin lediglich das Vorliegen einer allgemeinen Besorgnis der Befangenheit nach § 319 Abs. 2 HGB. Dies wirft die Frage nach dem Verhältnis der in §§ 319 Abs. 3, § 319a Abs. 1 HGB geregelten absoluten Ausschlussgründe zu dem allgemeinen Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit (§ 319 Abs. 2 HGB) auf. Diese Unterscheidung ist wegen der Regelung in § 22a BS WP/vBP auch für die berufsrechtliche Pflichtenstellung von Bedeutung, auch wenn das LG Berlin hierauf nicht eingegangen ist.

Reichweite der Ausschlussgründe des § 319 Abs. 3 HGB

Die Kernfrage ist darauf gerichtet, inwieweit die absoluten Ausschlussgründe des § 319 Abs. 3 HGB und damit auch die hieran anknüpfenden schärferen Rechtsfolgen (unter anderem keine Möglichkeit der Beseitigung des Ausschlussgrundes durch Schutzmaßnahmen) auf Sachverhalte anzuwenden sind, die vom Wortlaut nicht unmittelbar erfasst werden.

Nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB eindeutig unzulässig ist die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung durch einen Berufsangehörigen, „wenn er oder eine Person, mit der er seinen Be-

* LG Berlin, Beschluss vom 25.2.2010 – WiL 19/09, Seite 54 in diesem Heft.

ruf gemeinsam ausübt, Mitglied im Aufsichtsrat der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist“.

An der Zurechnung des Ausschlussgrundes, der im entschiedenen Fall nicht von dem Abschlussprüfer selbst, sondern von einem ehemaligen Sozius verwirklicht wurde, hatte das Landgericht keine Zweifel. Dass hier die nach außen offenkundige Zusammenarbeit zwar nicht in der zum Abschlussprüfer bestellten WPG bestand, wohl aber in einer parallel geführten Sozietät der Gesellschafter, steht – wie das LG zutreffend feststellt – einer unmittelbaren Anwendung der Norm nicht entgegen. Auch ein Zusammenwirken in einer namensgleichen Sozietät, die einen identischen oder überwiegend gleichen Gesellschafterkreis wie die mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragte WPG aufweist, fällt unter den Tatbestand der gemeinsamen Berufsausübung. Die als Ursache für die Sozietätsklausel des § 319 Abs. 3 Satz 1 HGB bestehende Gleichrichtung der Interessen zwischen den in einer Praxis freiberuflich oder im Angestelltenverhältnis tätigen WP und den bei der Prüfung beschäftigten Personen ist auch im Fall einer Ausübung der Berufstätigkeit derselben Berufsangehörigen im Namen unterschiedlicher Gesellschaften unmittelbar gegeben. Da die Sozietät weiterhin auf dem Briefbogen kundgemacht wurde, kam es auch nicht darauf an, dass die gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaft beendet worden war und der Betroffene nur noch als freier Mitarbeiter fungierte.

Dagegen hat das Landgericht die Frage verneint, ob die Mitgliedschaft im Beirat der – selbst nicht geprüften – Komplementär-

GmbH das Tatbestandsmerkmal „Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der geprüften Gesellschaft“ erfüllt. Dabei bezweifelt das Landgericht zum einen, dass die Tätigkeit in einem Beirat derjenigen in einem Aufsichtsrat gleichzusetzen ist. Hinzu komme, dass die Tätigkeit gerade nicht die geprüfte Gesellschaft unmittelbar, sondern nur deren Komplementärin betreffe. Die absoluten Ausschlussgründe knüpfen in der Regel an klar feststellbare Sachverhalte an. Daher sei im Ansatz zweifelhaft, ob rechtssystematisch eine Normverwirklichung solcher Tatbestände überhaupt bejaht werden könne, wenn der konkrete Sachverhalt in einzelnen gesetzlichen Merkmalen die Voraussetzungen der Rechtsvorschrift nicht erfüllt, sondern nur wertungsmäßig ähnlich gelagert ist.

Während diesen allgemeinen Ausführungen zur allenfalls eingeschränkten Analogiefähigkeit der benannten Ausschlussgründe ohne weiteres gefolgt werden kann, kann die konkrete Subsumtion in beiden Punkten nicht überzeugen, wenn man die Anwendung der unmittelbar für Kapitalgesellschaften geltenden Regelung auf Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 a HGB genauer analysiert. Die Ausdehnung der Ausschlussnorm des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB, der selbst nur von der „zu prüfenden Kapitalgesellschaft“ spricht, auch auf Personenhandelsgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft ohne natürliche Person als Vollhafter ergibt sich nämlich aus dem ausdrücklichen Gesetzesbefehl in § 264 a Abs. 1 HGB.

Da das gesetzliche Regelstatut der KG einen Aufsichtsrat nicht vorsieht, könnte man folgern, dass die Ausschlussnorm bei Personenhandelsgesellschaften keinen Anwendungsbereich hat. Dies ließe

jedoch außer Acht, dass – im Unterschied zum Aktienrecht – weitgehende Freiräume für die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung bestehen. Wird aber bei einer prüfungspflichtigen GmbH & Co. KG ein Aufsichtsrat eingerichtet, dessen Funktionen denen vergleichbar sind, die das Aktienrecht insbesondere in § 111 AktG zwingend vorgibt, sprechen Wertungsüberlegungen unbedingt dafür, auch in diesem Fall einen Ausschluss von der Abschlussprüfung anzunehmen. Nachdem die Mitgliedschaft in einem solchen Gremium ebenso klar und einfach festzustellen ist wie bei einer AG, ist auch dies kein Hinderungsgrund. Wenn die Aufgaben, die dieses Gremium nach dem Gesellschaftsvertrag hat, im Wesentlichen denen eines Aufsichtsrats entsprechen, handelt es sich sachlich um das in § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB angesprochene Gremium.

Dabei kann es auf die Bezeichnung als Aufsichtsrat oder als Beirat nicht ankommen. Zur Auslegung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB ist absolut herrschende Meinung, dass der Grund für diese Ausschlussnorm (personelle Querverbindungen zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsmandant) keineswegs nur bei einer Mitgliedschaft in einem als „Aufsichtsrat“ bezeichneten Gremium erfüllt ist, sondern bei Mitgliedschaften in jeglichen Aufsichtsgremien, die vergleichbare unternehmensinterne Überwachungsfunktionen ausüben (vgl. Förtschle/Schmidt in Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Aufl. 2010, § 319 HGB, Rn. 40; Ebke in MünchKomm. HGB, 2. Aufl. 2008, § 319, Rn. 53). Dem Aufsichtsrat sind somit funktional vergleichbare Gremien gleichgestellt, ohne dass es auf deren Bezeichnung ankommt.

Betrachtet man die Aufgaben des Beirats im vorliegenden Fall,

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

ist Mitglied des Vorstandes der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ der WPK sowie Mitglied im Hauptfachausschuss und Vorsitzender des Fachausschusses Recht des IDW.

**RAin Heike Buchenau**

ist Mitarbeiterin in der zentralen Rechtsabteilung der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main.



so gehen diese über eine lediglich beratende Funktion, die einer Anwendung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB entgegensteht, weit hinaus. Er hat vielmehr die Gesellschaft auch „zu überwachen“ und ist „an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen, seine Entschlüsse sind für die Gesellschaft sowie die Geschäftsführung bindend“. Er übernimmt damit funktional die gleichen Aufgaben wie ein Aufsichtsrat, so dass die Mitgliedschaft in einem solchen Gremium die gleichen Rechtsfolgen nach sich ziehen muss.

Bleibt der Gesichtspunkt, dass das Gremium nicht bei der geprüften KG, sondern bei der Komplementär-GmbH eingerichtet war. Hier ist jedoch die Entscheidungsstruktur einer GmbH & Co. KG zu beachten: Die Geschäftsführung obliegt allein dem Komplementär, hier eine GmbH; die übrigen Gesellschafter (Kommanditisten) wirken dabei nicht mit. Der Komplementär handelt durch seine Geschäftsführer; diese unterliegen in ihrer Willensbildung aber den allgemeinen Bestimmungen. Für die Einrichtung einer Überwachungsfunktion ergeben sich daraus zwei alternative Anknüpfungspunkte, die in ihrer Wirkungsweise vollkommen parallel wirken: Entweder das Überwachungsgremium wird auf Ebene der KG eingerich-

tet und die Tätigkeit des Komplementärs hieran gebunden, oder die Überwachungsfunktion wird im rechtlichen Rahmen der GmbH eingerichtet und die Tätigkeit der Geschäftsführer wird hieran gebunden. In beiden Fällen übt das Gremium Aufsicht über die Personen aus, die den Jahresabschluss aufstellen und die Geschäftstätigkeit verantworten, und in beiden Fällen treffen das Gremium dieselben Aufsichtspflichten in Bezug auf dieselben wirtschaftlichen Sachverhalte (zu den Gestaltungsmöglichkeiten vgl. auch Grunewald in MünchKomm. HGB, § 161, Rn. 147 ff.; vgl. ferner § 4 Abs. 1 MitbestG).

Dass die Organpflichten und -zuständigkeiten bei Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB auf die Ebene der Komplementärgesellschaft transformiert werden müssen, zeigt sich beispielsweise auch an der ausdrücklichen Regelung in § 264a Abs. 2 HGB, wonach als gesetzlicher Vertreter der KG die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften gelten.

Selbst wenn man dieser Betrachtung nicht folgen wollte, ist die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat/Beirat der Komplementär-GmbH auch deshalb vom Regelungsbereich des § 319 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 HGB erfasst, weil schon nach dem Wortlaut der Ausschlussnorm personelle Querverbindungen nicht (nur) zur prüfenden Gesellschaft, sondern auch zu Unternehmen relevant sind, die mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden sind. Ob die Komplementär-GmbH im Verhältnis zur KG ein verbundenes Unternehmen ist, bestimmt sich nach den Abgrenzungskriterien der §§ 15 ff. AktG. Nach § 17 AktG hat der alleinige Komplementär regelmäßig beherrschenden Einfluss und zwar auch dann, wenn er weder am Kapital beteiligt ist noch Stimmrechte besitzt (vgl. ADS, 6. Aufl., § 17 AktG, Rn. 77 ff.).

Zusammenfassend ist danach festzustellen, dass die Bedenken des LG Berlin gegen die Anwendung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB auf den Beirat einer Komplementär-GmbH nicht berechtigt sind. Da die Tatbestandsmerkmale des absoluten Ausschlussgrundes im entschiedenen Fall bei zutreffender Auslegung erfüllt waren, muss die Frage nicht vertieft werden, ob die allgemeine Besorgnis der Befangenheit als Auffangtatbestand für solche Fälle herangezogen werden kann, in denen die Tatbestandsmerkmale eines absoluten Ausschlussgrundes nicht erfüllt sind. Insbesondere bei gesetzlich normierten Schwellen-

werten (zum Beispiel Ausschluss wegen Umsatzabhängigkeit nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB) ist dies sehr fraglich. Das Berufsrecht verlangt in § 22 a Abs. 3 BS WP/vBP denn auch, dass weitere Umstände hinzutreten müssen, um die allgemeine Besorgnis der Befangenheit auszulösen.

Unterscheidung des Abgrenzungsbereichs fachlicher Fehlleistungen von der Einhaltung klar formulierter Verhaltensgebote

Auch in einem weiteren Punkt ist gegenüber der Entscheidung Zurückhaltung angebracht: Nach der Auffassung des Gerichts, die für fachliche Fehlentscheidungen entwickelt worden ist, ist eine Rückgewürdigkeit nicht schon dann zu bejahen, wenn sich die Entscheidung des Berufsangehörigen im Ergebnis als rechtlich fehlerhaft darstellt. Hinzukommen muss, dass die Entscheidung objektiv unvertretbar war, dass diese Unvertretbarkeit für den WP offensichtlich erkennbar war und dass der Fehlentscheidung mehr als nur Bagatelldarstellung zukommt. Da das Gericht diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall bejaht hat, war letztlich nicht entscheidungserheblich, ob sie nicht nur in Bezug auf fachliche Fehlentscheidungen, sondern auch bei der Auslegung der Befangenheitsvorschriften Geltung beanspruchen können. Hieran bestehen erhebliche Zweifel:

Die vorgenannten Kriterien haben ihren Ursprung in dem Befund, dass fachliche Entscheidungen oft nicht durch die Gesetze und Standards eindeutig und klar subsumierbar vorgegeben sind, sondern dass hier in vielen Fällen ein erheblicher Auslegungsspielraum besteht. Hier kann der Vorwurf einer nicht gewissenhaften Berufsausübung nicht erhoben werden, wenn sich der Berufsangehörige einer Meinung angeschlossen hat, die zwar im Nachhinein von dem entscheidenden Gericht als nicht richtig (fehlerhaft) beurteilt wird, wenn diese Einordnung aber nicht klar auf der Hand lag, also der Fehler offensichtlich erkennbar war. Damit sind nicht nur solche Entscheidungen des WP der berufsrechtlichen Beanstandung entzogen, die klar im Rahmen des vertretbaren Meinungsspektrums lagen, sondern auch solche, die zwar im Grenzbereich einzuordnen sind, deren Unstatthaftigkeit aber nicht eindeutig erkennbar war, etwa weil im Schrifttum eine entsprechende (Minder-)Meinung vertreten worden ist, dies allerdings mit vernünftigen, wenn auch nicht überzeugenden Gründen.

Im vorliegenden Fall ging es hingegen nicht um den schwierigen Abgrenzungsbereich fachlicher Fehlleistungen, sondern um die Einhaltung klar formulierter Verhaltensgebote. Die Auslegungsleistung lag hier nur in der Beurteilung, welche Reichweite das Verbot bei der vorgeschriebe-

nen Anwendung auf Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG hat. Anders als das Gericht es sieht, geht es hier nicht um eine erweiternde Auslegung, sondern um die durch Verweisungsnorm gebotene Anwendung der Vorschrift auf Unternehmen anderer Rechtskonstruktion. Dass es hierbei nicht auf die Benennung des Gremiums ankommt (Aufsichtsrat vs. Beirat), sondern auf die ihm zukommenden Funktionen, das heißt auf die Vergleichbarkeit seiner Aufgaben im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG, liegt auf der Hand, so dass hier die Unvertretbarkeit der Nichtanwendung klar erkennbar war.

Dies gilt umso mehr, als sich dem Sachverhalt der – wegen seiner Ausgestaltung untaugliche, vom Landgericht auch nicht weiter gewürdigte – Versuch entnehmen lässt, durch Beschränkung der Mitwirkungsrechte des Sozius als Beiratsmitglied die Unabhängigkeitsproblematik zu vermeiden. Da die Aufsichtsratsstätigkeit aber nicht (nur) wegen der Mitwirkung bei Aufbeziehungsweise Feststellung des Jahresabschlusses zur Befangenheit führt, sondern insbesondere auch wegen der Kontrollbefugnisse über die Geschäftsleitung, konnte diese Regelung ebenso wenig den Ausschluss verhindern wie die „Regelung“, der Beirat sei kein Aufsichtsrat im Sinne des § 52 GmbHG.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Honoraranspruch des Abschlussprüfers bei Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot

■ Leitsatz des Gerichts

Ein Vertrag über die Prüfung eines Jahresabschlusses ist nicht schon deswegen nichtig, weil der Abschlussprüfer den Jahresabschluss entgegen dem Verbot in § 319 HGB nach Vertragsabschluss selbst teilweise neu erstellt und prüft.

BGH, Urteil vom 21.1.2010 – Xa ZR 175/07

■ Sachverhalt

Die Klägerin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, verlangt von der Beklagten Vergütung für die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung. Die Parteien schlossen am 4.12.2002 einen Vertrag, der die Durchführung der – für die Beklagte gem. § 267 HGB a.F. freiwilligen – Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2002 durch die Klägerin zum Gegenstand hatte. Hierfür stellte die Klägerin der Beklagten nach Abschluss der Arbeiten ein Honorar von insgesamt 25.434,16 € (Klageforderung) in Rechnung.

Das Landgericht hat die Beklagte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Höhe der Forderung antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der vom Senat zugelassenen Revision, der die Beklagte entgegnet.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision führt der Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das Berufungsgericht hat einen Honoraranspruch der Klägerin verneint, weil es – ungeachtet des weiteren Streits der Parteien über die Angemessenheit des Honorars, etwaige Mängel der Abschlussprüfung und

den geschuldeten Prüfungsumfang – den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag als nichtig angesehen hat. Es hat ausgeführt, die Klägerin habe entgegen § 319 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 HGB a.F. bei der Aufstellung des von ihr zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt. Der von ihr testierte Jahresabschluss der Beklagten stimme nicht mit dem von der Steuerberatungsgesellschaft A für die Beklagte erstellten Jahresabschluss überein. Die Klägerin habe vielmehr inhaltliche Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen und diese nicht in der Weise mit der Beklagten abgestimmt, dass sie auf Mängel des Jahresabschlusses hingewiesen und der Beklagten die Entscheidungsfreiheit gelassen habe, die vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen oder dies abzulehnen. Damit habe die Klägerin gegen ein Verbotsgesetz im Sinn des § 134 BGB mit der Folge der Nichtigkeit des Prüfungsauftrags verstoßen. Der Vertrag sei ungeachtet des Umstands, dass sich die Tätigkeitsverbote des § 319 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 HGB a.F. nicht gegen beide Vertragspartner wendeten, sondern lediglich den Abschlussprüfer trafen, gemäß § 134 BGB nichtig, denn diese Verbote richteten sich nicht lediglich gegen die Beauftragung des Abschlussprüfers als solche, sondern gerade auch gegen die Wirksamkeit des Prüfungsauftrags, das heißt gegen die Tätigkeit selbst und deren wirtschaftlichen Erfolg.

Dies hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis nicht stand.

Ohne Erfolg bleibt allerdings die Rüge, die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen trügen nicht dessen Annahme, die Klägerin habe in unzulässiger Weise an der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt.

Dabei kann dahinstehen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Veränderungen bei einzelnen Positionen der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich das Berufungsgericht gestützt hat, die jedoch jedenfalls teilweise nur die Gliederung des Abschlusses betreffen, geeignet sind, die Bewertung zu tragen, die Klägerin habe an der Aufstellung

des Jahresabschlusses mitgewirkt. Denn jedenfalls die Abweichungen zwischen dem von A aufgestellten Anhang zum Jahresabschluss und dem von der Klägerin testierten Anhang rechtfertigen die Bewertung, die Klägerin habe einen zu wesentlichen Teilen selbst aufgestellten Abschluss geprüft.

Da das Berufungsgericht – von der Revision ungezügelt – festgestellt hat, dass die Klägerin dem Anhang eine Vielzahl von Angaben hinzugefügt hat – was sich auch in dem Umfang des Anhangs (neun statt vier Seiten) widerspiegelt – kann von einer nur redaktionellen Änderung des Anhangs keine Rede sein. Die Klägerin hat den Anhang vielmehr nach den Feststellungen des Berufungsgerichts selbst erstellt. Dies schloss eine Prüfung des Jahresabschlusses aus.

Auf die Frage, inwieweit die Entscheidungskompetenz über die Änderungen bei der Bilanz und bei der Gewinn- und Verlustrechnung bei der Beklagten verblieben ist, kommt es somit nicht an.

Zu Recht und unbeanstandet von der Revision hat das Berufungsgericht auch angenommen, dass eine Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Nichtigkeit eines auf eine solche Selbstprüfung gerichteten Vertrags begründen kann.

Nach § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 4 HGB in der Fassung vom 21.6.2002 (jetzt: § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. a), Abs. 4 Satz 1 HGB) darf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie die Klägerin nicht Abschlussprüferin sein, wenn sie über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft mitgewirkt hat. Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass es sich dabei nicht nur um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, die lediglich die äußeren Umstände eines sonst unbedenklichen Rechtsgeschäfts aus Gründen rein ordnungspolitischer Art missbilligt, sondern um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB mit der Folge, dass ein Verstoß gegen die Vorschrift zur Nichtigkeit des Prüfungsauftrags führt.

Dies gilt auch dann, wenn § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HGB a.F. nicht unmittelbar anwendbar ist, weil es sich – wie im Streitfall – nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 267 HGB in der Fassung vom 10.12.2001 um eine freiwillige Prüfung handelt. Nach § 24 Abs. 2 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers in der Fassung vom 29.11.2001 (BANz. 2002 S. 60) gelten die Regelungen des § 319 Abs. 2 und 3 HGB sinngemäß für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk

in § 322 HGB nachgebildet ist. Auch solche berufsständischen Vorschriften können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB begründen.

Mit Erfolg wendet sich die Revision jedoch gegen die Annahme des Berufungsgerichts, hieraus folge auch im Streitfall die Nichtigkeit des von den Parteien geschlossenen Vertrags.

Das Berufungsgericht hat weder festgestellt, dass der Vertrag auf die Prüfung eines von der Klägerin erst aufzustellenden Abschlusses gerichtet war, noch dass die Klägerin bereits vor Abschluss des Prüfungsvertrags mit der Aufstellung des Jahresabschlusses befasst war. Der Vertragsabschluss kann daher nicht gegen die Bestimmung des § 134 BGB verstoßen haben, die voraussetzt, dass das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, der Verbotstatbestand mithin schon bei Abschluss des Rechtsgeschäfts erfüllt ist, oder dass der Vertrag das verbotene Handeln zum Gegenstand hat. Daran fehlt es, wenn der Verbotsstatbestand erst nach Abschluss des Rechtsgeschäfts, hier: nach Abschluss des Prüfungsvertrags, verwirklicht wird. Damit lässt sich die vom Berufungsgericht herangezogene Rechtsfolge der Nichtigkeit des Vertrags nicht aus der Bestimmung des § 134 BGB ableiten.

Der Wirtschaftsprüfer kann allerdings die vereinbarte Vergütung nicht für diejenige Prüfungstätigkeit beanspruchen, die er unter Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot entfaltet hat. Denn insoweit ist es dem Wirtschaftsprüfer rechtlich unmöglich, nach § 321 HGB über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und das Ergebnis der Prüfung nach § 322 Abs. 1 HGB in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen und damit den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Rechtliche Unmöglichkeit ist nicht nur dann gegeben, wenn ein geschuldeter Erfolg aus Rechtsgründen nicht herbeigeführt werden kann, sondern auch dann, wenn der Erfolg nicht herbeigeführt werden darf. Das führt nach § 275 Abs. 1, § 326 Abs. 1 BGB zum Wegfall des Anspruchs auf die Gegenleistung. Dennoch erbrachte Leistungen des Wirtschaftsprüfers sind mangelhaft.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Wirtschaftsprüfer bis zu dem Zeitpunkt, in dem er bemerkt, dass der ihm zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss in der aufgestellten Form nicht prüffähig ist, bereits Teilleistungen erbracht hat, die für den Prüfungsbericht verwendbar sind. Für diese Leistungen schuldet der Auftraggeber anteilige Vergütung, sofern er nicht gemäß §§ 326 Abs. 5, 323 Abs. 5 BGB wirksam vom ganzen Vertrag zurückgetreten ist oder gemäß § 281 Abs. 1 BGB Schadensersatz statt der ganzen Leistung fordern kann. Zur Loslösung

vom gesamten Vertrag ist der Auftraggeber nach diesen Vorschriften nur dann berechtigt, wenn er an der mangelfreien Teilleistung kein Interesse hat oder wenn die Leistung auf Grund ihrer Beschaffenheit oder nach dem Willen der Parteien als unteilbar anzusehen ist.

Letzteres liegt bei Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Prüfberichts nahe, ist aber dennoch eine Frage des Einzelfalls. Da das Berufungsgericht – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – nicht geprüft hat, ob und wie weit ein Vergütungsanspruch für die vor der Mitwirkung der Klägerin am Jahresabschluss erbrachten Leistungen nach diesen Grundsätzen in Betracht kommt, kann der Senat weder das Berufungsurteil im Ergebnis bestätigen noch eine abweichende eigene Sachentscheidung treffen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

Anmerkung

Zur streitgegenständlichen Anwendbarkeit des § 134 BGB auf Prüfungsverträge führt der BGH aus, dass bei freiwilligen Prüfungen das handelsrechtliche Selbstprüfungsverbot zwar nicht unmittelbar anwendbar sei. Das Verbot des § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HGB a.F. werde gemäß § 24 Abs. 2 BS WP/vBP a.F. (heute: § 22 a Abs. 1 BS WP/vBP) jedoch berufsrechtlich auf solche freiwilligen Prüfungen erstreckt, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist.

Das Gericht weist darauf hin, dass auch berufsständische Vorschriften, die sich im Rang unterhalb eines Parlamentgesetzes befinden, Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB sein können. Dies wird mit Blick auf BGH, Urteil vom 3.6.2004 – X ZR 104/03, so zu konkretisieren sein, dass ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB dann vorliegen dürfte, wenn die entsprechende Satzungsvorschrift ein konkretes handelsrechtliches Verbot – wie vorliegend das Selbstprüfungsverbot gemäß § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HGB a.F. – in das Berufsrecht transformiert und nicht lediglich, wie bei der zuletzt genannten Entscheidung des BGH, eine berufsrechtliche Generalklausel (dort: § 49 2. Alt. WPO) auf den zu beurteilenden Sachverhalt anwendbar ist.

Der BGH stellt gleichwohl fest, dass ein Prüfungsvertrag nicht nach § 134 BGB nichtig ist, wenn gegen das gesetzliche Verbot erst nach Vertragsabschluss

verstoßen wurde, ohne dass der Vertrag selbst das verbotene Handeln zum Gegenstand hat. Das Gericht löst den Fall in der Folge über die Unmöglichkeitsvorschriften der §§ 276 Abs. 1, 326 Abs. 1 BGB, wobei es betont, dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nicht nur dann nach den genannten Vorschriften rechtlich unmöglich ist, wenn der Erfolg aus Rechtsgründen nicht herbeigeführt werden kann, sondern auch dann, wenn er aus Rechtsgründen nicht herbeigeführt werden darf. Verbotswidrig erbrachte Leistungen des Wirtschaftsprüfers sind mangelhaft, weswegen auch insoweit ein Behaltensgrund hinsichtlich der Vergütung entfällt.

Das OLG Hamm hatte in einem Urteil vom 27.1.2009 (WPK Magazin 4/2009, Seite 56 ff.) entschieden, dass § 319 HGB Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HGB a.F. auf freiwillige Prüfungen jedenfalls dann anzuwenden ist, wenn ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist. Den Umstand, dass es wegen § 24 Abs. 2 BS WP/vBP a.F. insoweit bereits an einer – die analoge Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift erst eröffnenden – Regelungslücke fehlen könnte, hat das Gericht nicht angesprochen. Auch gegen die genannte Entscheidung des OLG Hamm wurde Revision eingelegt. Über die Entscheidung des BGH wird im WPK Magazin berichtet werden. go

Berufsrecht

Vorlagepflichten eines Berufsgeheimnisträgers im Rahmen einer ihn betreffenden Außenprüfung

Leitsätze des Gerichts

1. Lässt sich der Regelungsgehalt eines Verlangens zur Vorlage von Unterlagen auch nicht durch Auslegung unter Berücksichtigung der dem Adressaten bekannten Umstände hinreichend klar ermitteln, ist das Verlangen rechtswidrig und nicht nach §§ 328 ff. AO vollstreckbar.
2. Ein Vorlageverlangen ist in der Regel übermäßig und damit rechtswidrig, wenn es sich auf Unterlagen richtet, deren Existenz beim Steuerpflichtigen ihrer Art nach nicht erwartet werden kann.
3. Vorlageverweigerungsrechte aus § 104 Abs. 1 AO bestehen auch in der beim Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) selbst stattfindenden Außenprüfung, jedoch kann das FA grundsätzlich die Vorlage der zur Prüfung erforderlich

erscheinenden Unterlagen in neutralisierter Form verlangen.

BFH, Urteil vom 28.10.2009, VIII R 78/05

■ Sachverhalt

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) erzielte in den Streitjahren als Rechtsanwalt, Steuerberater und Notar Einkünfte aus selbständiger Arbeit; im Laufe des Jahres 2005 stellte er seine freiberufliche Tätigkeit ein.

Im Mai 1999 erließ der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA) eine Prüfungsanordnung gemäß § 193 Abs. 1 AO gegen den Kläger betreffend Einkommen- und Umsatzsteuer der Jahre 1995 bis 1997 und Vermögensteuer 1995 und 1996.

Da der Kläger die Unterlagen nicht vorlegte, die nach Auffassung des FA für die Durchführung der Prüfung erforderlich waren, forderte das FA ihn auf, die darin näher bezeichneten Unterlagen zu einem bestimmten Termin vorzulegen. Es wies den Kläger darauf hin, dass dieser das Recht habe, die mandantenbezogenen Daten, die seiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zu schwärzen. Gleichzeitig drohte es dem Kläger für den Fall der Nichtbeachtung die Festsetzung von Zwangsgeldern an.

Dem hiergegen fristgerecht eingelegten Einspruch entsprach das FA in einer Verfügung nur insoweit, als es die Zwangsgeldandrohung bezüglich der Vorlage der Buchführung für die Streitjahre (1995 bis 1997) betraf. Im Übrigen blieben die Vorlageverlangen und die Zwangsgeldandrohung bestehen. Gleichzeitig forderte das FA den Kläger unter Hinweis auf §§ 200, 97 AO mit Fristsetzung auf, für die Streitjahre detaillierte Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie Aufzeichnungen über die durchlaufenden Posten und über Umbuchungen vorzulegen. Auch insoweit drohte das FA für den Fall der Nichtbeachtung Zwangsgelder an.

Da der Kläger den Vorlageverlangen nicht entsprach, setzte das FA nach Ablauf der jeweils gesetzten Fristen die angedrohten Zwangsgelder fest. Der Kläger legte erfolglos Einspruch ein. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage mit den in Entscheidungen der Finanzgerichte 2005, 1402 veröffentlichten Gründen ab. Mit seiner dagegen gerichteten Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das FA beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur teilweisen Stattgabe der Klage.

Im Rahmen der angeordneten Prüfung durfte das FA grundsätzlich auch die Vorlage von Unterlagen vom Kläger verlangen. Seine Tätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater und Notar stand einer Prüfung nicht entgegen. Die Außenprüfung ist auch bei Personen zulässig, die Berufsgeheimnisse wahren müssen; auch der von einer Außenprüfung betroffene Berufsgeheimnisträger muss deshalb grundsätzlich nach § 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO bei der Ermittlung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte mitwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, ggf. Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 200 Abs. 1 Satz 2 AO). § 200 Abs. 1 AO bestimmt die Mitwirkungspflichten für das Außenprüfungsverfahren als speziellere Vorschrift gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Mitwirkungs- und Vorlagepflichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 und § 97 AO. Grenzen einer Inanspruchnahme aufgrund der Mitwirkungspflicht ergeben sich daraus, dass die Finanzbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Sachverhaltsermittlung (§ 88 Abs. 1 AO) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob und in welcher Form sie die Mitwirkung des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt.

Die Ermessensentscheidung des FA ist nach § 102 Satz 1 FGO vom Gericht daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Eine Mitwirkung darf nur verlangt werden, soweit sie zur Feststellung des steuererheblichen Sachverhalts notwendig, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar ist.

Unter Beachtung dieser Grundsätze waren die Aufforderungen zur Vorlage der „Kassenbücher bzw. Kassenberichte“ und der „Aufzeichnungen über die durchlaufenden Posten und die Unterlagen über die Umbuchungen“ rechtswidrig. Der Kläger war nicht buchführungspflichtig; § 141 AO findet auf die freien Berufe keine Anwendung. Er hat seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Er war deshalb weder verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen oder Kassenberichte zu erstellen noch Umbuchungen vorzunehmen und aufzuzeichnen.

Das Vorlageverlangen zu „Unterlagen über das steuerpflichtige Vermögen zum 31.12.1994 und 31.12.1995“ war zu unbestimmt, um erfüllbar zu sein. Wie der Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes zu verstehen ist, bestimmt sich danach, wie der Adressat den Inhalt nach dessen objektivem Sinnge-

halt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verstehen durfte. Dabei können dem Adressaten bekannte Umstände mit zu berücksichtigen sein. Hätte der Kläger Vermögensteuererklärungen auf den 1. Januar 1995 oder 1. Januar 1996 abgegeben, hätte der Bezug des Verlangens auf den Nachweis der dort erklärten aktiven und passiven Vermögenspositionen nach Art und Höhe zumindest nahe gelegen. Ausweislich der beigezogenen Vermögensteuerakten fehlt es jedoch an solchen Steuererklärungen.

Im Übrigen waren die Vorlageverlangen rechtmäßig.

Bei freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen wie dem Kläger ist eine Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Bei Prüfungsanordnungen, die auf § 193 Abs. 1 AO beruhen, genügt in der Regel der Hinweis auf die Vorschrift als Begründung der Außenprüfung. Ist die Prüfung – wie hier – bestandskräftig angeordnet, bedarf auch die Anforderung der Vorlage von Unterlagen zur Prüfung, hinsichtlich derer den Steuerpflichtigen nach § 200 Abs. 1 Satz 2 AO eine Vorlagepflicht trifft, grundsätzlich keiner weiteren Begründung.

Die übrigen Vorlageverlangen waren ausreichend bestimmt.

Das FA war nicht gehalten, von seinen Vorlageverlangen und deren Durchsetzung im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachten Verweigerungsrechte aus §§ 102, 104 AO Abstand zu nehmen.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO können unter anderem Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater die Auskunft über das verweigern, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AO können diejenigen Personen, die die Auskunft verweigern dürfen, auch die Vorlage von Urkunden verweigern. Dabei besteht allerdings kein umfassendes Verweigerungsrecht, sondern nur ein jeweils auf die einzelne Unterlage bezogenes.

Hingegen leitet der Kläger aus seiner Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger ab, dass er nicht verpflichtet sei, irgendwelche Unterlagen vorzulegen. Er hat den Vorlageverlangen des FA in keinem einzigen Punkt entsprochen. Diese Auffassung ist nicht in Einklang zu bringen mit der Rechtsprechung des BFH, dass eine Betriebsprüfung auch gegenüber Personen zulässig ist, die Berufsgeheimnisse wahren müssen; wäre der Steuerpflichtige befugt, jedwede Unterlagen zurückzuhalten und insoweit nicht an der Prüfung mitzuwirken, würde eine Außenprüfung faktisch vereitelt.

Von vornherein nicht in Betracht kommen Verweigerungsrechte nach § 104 AO, soweit es um die

Vorlage von Unterlagen geht, durch die nichts offenbart wird, was dem Kläger in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Das betrifft vor allem die Unterlagen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung, sowie Kontoauszüge, die keine betrieblichen Vorgänge ausweisen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die angeforderten Eingangsrechnungen mandantenbezogene Informationen enthalten könnten, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht des Klägers unterliegen.

Hingegen gibt es angeforderte Unterlagen, wie etwa die Ausgangsrechnungen, bei denen davon auszugehen ist, dass ihnen regelmäßig die Identität des Mandanten wie auch die Tatsache seiner Beratung zu entnehmen ist. Nach neuerer Rechtsprechung des BFH unterfallen auch diese Angaben dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO.

Auch der Umstand, dass es im Streitfall um die eigenen steuerlichen Belange des Berufsgeheimnisträgers geht, führt insoweit zu keiner Ausnahme vom Mitwirkungsverweigerungsrecht. Das Gesetz schützt das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt oder Steuerberater und seinem Mandanten. Für den Schutz des Vertrauensverhältnisses oder seine Gefährdung macht es keinen Unterschied, in welchem Steuerrechtsverhältnis es zu einer Offenbarung der mandantenbezogenen Informationen gegenüber der Finanzverwaltung kommt. § 102 AO gilt deshalb für eigene und fremde Steuersachen des Berufsträgers.

Jedoch gilt das Verweigerungsrecht nicht für Mandanten, die auf eine Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet haben; ein solcher Verzicht ist in aller Regel dort anzunehmen, wo der Berufsträger an der Erstellung von Steuererklärungen seiner Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht hat. Kein Verweigerungsrecht besteht zudem, soweit der Kläger nach seinen eigenen Angaben für eine Reihe von Mandanten Klageverfahren beim FG und Amtshaftungsprozesse gegen das FA geführt und in Sachen von Mandanten Dienstaufsichtsbeschwerden beim FA erhoben hat, da auch insoweit die Identität der Mandanten und ein Beratungsverhältnis bereits offenkundig ist.

Nach diesen Maßstäben ist für den Streitfall davon auszugehen, dass nur ein überschaubarer Teil der vom FA angeforderten Unterlagen von den Vorlageverweigerungsrechten aus § 104 AO betroffen war.

Insoweit hat das Finanzgericht die Vorgehensweise des FA zutreffend deshalb als rechtmäßig be-

urteilt, weil das FA sein Vorlageverlangen dahin beschränkt hatte, dass die Vorlage unter Wahrung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Klägers, das heißt in neutralisierter Form, erfolgen könne.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

Berufsrecht

Wettbewerbswidrige Kundmachung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ durch griechischen Oikonomikos kai Orkotos Elegktis

■ Leitsätze der Redaktion

1. Verwendet ein nicht als Wirtschaftsprüfer nach der WPO bestellter griechischer Staatsangehöriger im geschäftlichen Verkehr für sich die Bezeichnung „Griechischer Wirtschaftsprüfer“, erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand des § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB und ist dementsprechend unlauter im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG.
2. Der Umstand, dass der griechische Staatsangehörige als „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ Mitglied der Wirtschaftskammer Griechenlands ist, vermag die Unlauterkeit der Kundmachung nach den unter 1. genannten Vorschriften nicht zu beseitigen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.3.2010 – I-20 U 177/08 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Der Beklagte, griechischer Staatsangehöriger, der als „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ Mitglied der Wirtschaftskammer Griechenlands ist, verwendet im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in Deutschland ein Praxisschild sowie einen Briefbogen, auf denen er neben der Bezeichnung „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ unter anderem die Berufsbezeichnung „Griechischer Wirtschaftsprüfer“ angibt.

Der Beklagte wurde vorprozessual von der Wirtschaftsprüferkammer auf Unterlassung in Anspruch genommen. Nachdem er die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hatte, wies das Landgericht die daraufhin von der Wirtschaftsprüferkammer erhobene Unterlassungsklage ab. Auf die Berufung der Wirtschaftsprüferkammer gab das Oberlandesgericht der Unterlassungsklage unter Ab-

änderung des Urteils des Landgerichts in vollem Umfang statt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Bei Redaktionsschluss war die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde noch nicht verstrichen, das Urteil noch nicht rechtskräftig.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 18 Abs. 1, § 132 Abs. 1 WPO einen Anspruch darauf, dass der Beklagte die beanstandete Verwendung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ unterlässt. Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Befugnisse des Beklagten in Griechenland denen eines deutschen Wirtschaftsprüfers entsprechen, kommt es nicht an.

Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Nach § 4 Nr. 11 UWG handelt insbesondere unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist unter anderem das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ strafbar. Nach § 18 Abs. 1 WPO führen Wirtschaftsprüfer die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“. Nach § 15 Abs. 1 WPO wird ein Wirtschaftsprüfer nach bestandener Prüfung von der Klägerin bestellt. § 132 Abs. 1 WPO untersagt das nach dem Recht eines anderen Staates berechtigte Führen der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „Wirtschaftsprüferin“, „vereidigter Buchprüfer“ oder „vereidigte Buchprüferin“ ohne Angabe des anderen Staates.

Die genannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der WPO stellen Marktverhaltensregelungen im Interesse der anderen Marktteilnehmer dar, denn sie regeln das Auftreten gegenüber anderen Marktteilnehmern, insbesondere Verbrauchern, in deren Interesse. Soweit die Bestimmungen darüber hinaus den Marktzutritt regeln, kommt ihnen eine Doppelfunktion zu. Davon ist nämlich auszugehen, wenn die Betätigung auf einem bestimmten Markt einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf und die betreffende Norm damit im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, eine bestimmte Qualität, Sicherheit oder Unbedenklichkeit der angebotenen Leistung sicherstellen will. Das ist bei den Vorschriften, welche die Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ regeln, der Fall, denn § 132a StGB will die Führung

der Berufsbezeichnung durch Unbefugte im Interesse der Verbraucher verhindern – die Regelungen der WPO regeln die Voraussetzungen zum Führen dieser Berufsbezeichnung, um die Qualität der unter dieser Bezeichnung angebotenen Dienstleistungen sicherzustellen.

Der Beklagte führt die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ durch die angegriffene Verwendung unbefugt, denn er bezeichnet sich als „griechischer Wirtschaftsprüfer“, obwohl er weder in Griechenland die – deutsche – Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen darf noch er zum Wirtschaftsprüfer bestellt ist.

Der Beklagte ist unstreitig nicht nach § 15 WPO zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Auch hat er von der nach §§ 131 g f. WPO bestehenden Möglichkeit, eine Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abzulegen, bislang keinen Gebrauch gemacht. Der Beklagte verfügt auch nicht über die nach dem Recht eines anderen Staates bestehende Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“. Die Berufsbezeichnung, die er in Griechenland zu führen berechtigt ist, lautet „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“. Darauf, dass die Wirtschaftskammer Griechenlands ihm gestattet hat, im Ausland diese Bezeichnung in Übersetzung zu führen, kann er sich nicht berufen, denn die Wirtschaftskammer Griechenlands kann für die Verwendung der Berufsbezeichnung außerhalb Griechenlands keine Regelungen verfügen. Nach griechischem Recht mag der Beklagte befugt sein, die Berufsbezeichnung „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ zu führen, aus dem griechischen Recht kann sich aber nicht in wirksamer Weise die Berechtigung zur Führung der deutschsprachigen Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ in Deutschland ergeben. Eine Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „griechischer Wirtschaftsprüfer“ ergibt sich demnach hinsichtlich des Bestandteils „Wirtschaftsprüfer“ insbesondere nicht aus § 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO. Nach dieser Vorschrift muss eine Person, die nach dem Recht eines anderen Staates berechtigt ist, die – deutschsprachige – Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, dem Wort diesen Staat hinzusetzen. In Griechenland heißt der Beklagte aber – in lateinische Buchstaben transkribiert – „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“. Da die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ im Übrigen durch § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB gegen unbefugte Verwendung geschützt ist, beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO auf Personen aus deutschsprachigen Ländern, die in ihrem Heimatland die Berechtigung zum Führen der deutschsprachigen Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ haben. Nur solche Personen führen

die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nämlich nicht schon unbefugt im Sinne des § 132a StGB, so dass es zur Klarstellung der Bußgeldvorschrift des § 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO bedurfte. Bei einem „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ ist ein derartiger klarstellender Zusatz schon deshalb überflüssig, weil die angesprochenen Verkehrskreise bereits aus der Fremdsprachigkeit der Bezeichnung erkennen können, dass es sich um eine ausländische Berechtigung handelt.

Dadurch, dass der Beklagte seine Berufsbezeichnung „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ nicht in der Form „griechischer Wirtschaftsprüfer“ verwenden darf, wird er nicht gegenüber aus dem deutschsprachigen Ausland stammenden Wirtschaftsprüfern benachteiligt. Im Grundsatz darf nur eine Person, die von der Klägerin zum Wirtschaftsprüfer bestellt ist, in Deutschland auch die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen. § 132 WPO räumt damit nicht etwa aus dem deutschsprachigen Ausland stammenden „Wirtschaftsprüfern“ eine weitergehende Berechtigung ein, sondern beschränkt deren Befugnis, die in ihrem Heimatland rechtmäßig geführte Bezeichnung in Deutschland zu führen. Einer solchen Beschränkung bedarf es bei einem „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ nicht, weil diese Bezeichnung nicht mit der eines deutschen Wirtschaftsprüfers verwechselt werden kann.

Hinzu kommt Folgendes: Das deutsche Recht kann keine Bestimmungen darüber treffen, welche Berufsbezeichnungen ein anderer Staat zulässt und unter welchen Voraussetzungen dies geschieht. Die zwischen den Parteien geführte Auseinandersetzung über die Frage, ob überhaupt ein „Oikonomikos kai Orkotos Elegktis“ in Griechenland einem Wirtschaftsprüfer entspricht, legt es nahe, dass die Vergleichbarkeit der Tätigkeitsfelder und Qualifikationen zumindest fraglich sein dürfte. Würde man eine – im Gesetz nicht vorgesehene – Übersetzung als Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ annehmen, müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob diese Übersetzung tatsächlich zutreffend ist. Dies ist schon deshalb schwer möglich, weil es an einheitlichen Kriterien fehlt. So ist die Führung der Berufsbezeichnung in Deutschland stets von einer Zugangsprüfung abhängig. Der Beklagte hat eine solche aber weder in Griechenland noch in Deutschland abgelegt. Würde man auf dieses formale Kriterium abstellen, wäre die Übersetzung schon unrichtig. Das rechtfertigt es jedenfalls, dem Beklagten nur die Führung der ihm in Griechenland nach griechischem Recht zukommenden Berufsbezeichnung – in der entsprechenden Sprache – zu gestatten.

Ein Verstoß gegen die genannten Gesetzesvorschriften scheidet auch nicht daran, dass diese etwa gegen die Grundfreiheiten des gemeinsamen Marktes verstießen. Die deutschen Vorschriften über die Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ verstoßen nämlich nicht gegen diese Freiheiten, insbesondere nicht gegen die Niederlassungsfreiheit. Der Beklagte wird durch § 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO bzw. § 132a StGB nicht daran gehindert, sich in Deutschland niederzulassen und seiner Tätigkeit nachzugehen. Insoweit wie §§ 18 Abs. 1, 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO den Beklagten daran hindern, seine Berufsbezeichnung unter Rückgriff auf die deutsche Berufsbezeichnung zu wählen, ist der Eingriff in den Randbereich der Niederlassungsfreiheit aus Art. 43 EG gerechtfertigt. Der Beklagte wird durch die Normen nicht gegenüber seinen deutschen Kollegen diskriminiert. Es steht ihm frei, das Recht zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung zu erwerben, indem er die deutsche Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer nach § 131g f. WPO ablegt und sich sodann nach § 131k WPO bestellen lässt. An der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Normen, die das Führen der deutschen Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ einschränken, um vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Berufsstandes die Öffentlichkeit vor dem Wirken weniger qualifizierter Prüfer zu schützen, bestehen keine Zweifel.

Der Gesetzesverstoß ist geeignet, die Interessen insbesondere der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 1 UWG). Der Verbraucher ist nämlich durch den Schutz der deutschen Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ – ohne Länderangabe – daran gewöhnt, dass der Berufsstand seine Qualifikation durch eine Prüfung nachgewiesen hat und seine Berufsausübung der Aufsicht der Klägerin unterliegt. Die Verwendung des Wortes mit dem bloßen Zusatz „griechischer“ schützt die Verbraucherinteressen schon deshalb nicht ausreichend, weil die Kombination offen lässt, ob sich dieser Zusatz auf die Zulassung oder auf die Nationalität des sich so Bezeichnenden bezieht.

Der Klageanspruch ist nicht verjährt. Die Verjährung hat noch nicht einmal begonnen, da der Eingriff noch andauert. Durch die dauerhafte Verwendung der Bezeichnung auf dem Briefbogen und dem Kanzleischild geht vom Beklagten pflichtwidrig nach wie vor eine Störung aus. Es ist auch keine Verwirkung eingetreten. Der Verwirkungseinwand ist ausgeschlossen, wenn eine Verletzung zugleich das Interesse der Allgemeinheit beeinträchtigt, weil dieses grundsätzlich Vorrang vor den betroffenen Individualinteressen hat. Wie ausgeführt, dient die

erörterte Beschränkung in der Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ dem Interesse der Allgemeinheit.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

Anmerkung

Eine wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung zunächst zur Kundmachung als „Griechischer Wirtschaftsprüfer“ endete im Jahre 2005 mit einem – aus Sicht der WPK nicht haltbaren – Urteil des 1. Kartellsenats des OLG Düsseldorf, nach dem diese nicht wettbewerbswidrig sein, insbesondere nicht den Irreführungstatbestand des UWG erfüllen soll (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.2.2005, VI – U (Kart) 34/04).

Nach Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes im Herbst 2007 wurde die Angelegenheit auf der Grundlage des neuen § 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO erneut aufgegriffen. Der Vortrag der WPK stellte nunmehr im Wesentlichen darauf ab, der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung klargestellt, dass die Übersetzung einer ausländischen Berufsbezeichnung auch dann unzulässig ist, wenn ein Hinweis auf den Ursprungsstaat gegeben wird. § 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO erlaube nur demjenigen, der bereits nach dem Recht seines Heimatstaates zur Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ berechtigt ist, diese auch im Geltungsbereich der WPO und nur unter der weiteren Voraussetzung zu führen, dass der andere Staat angegeben wird. Konsequenterweise liege daher in jedem Fall der Übersetzung einer ausländischen Berufsbezeichnung, ob mit oder ohne Angaben zum Herkunftsstaat, ein Missbrauch der Berufsbezeichnung, der den objektiven Tatbestand des § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt und dementsprechend – über die hiermit verbundene Irreführung hinaus – einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG (unlautere Werbung durch Rechtsbruch) auslöst.

Erfreulicherweise folgte der Wettbewerbssenat des OLG Düsseldorf im aktuellen Verfahren dieser Argumentation mit der Folge, dass der Klage in der Berufung stattgegeben wurde. Sollte die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, läge mit ihr ein obergerichtliches Präzedenzurteil zum Verhältnis der §§ 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO, 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie für die wettbewerbsrechtliche Verfolgung vergleichbarer Fälle durch die WPK vor.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte das auf eine entsprechende Strafanzeige der WPK hin geführte Ermittlungsverfahren im Wesentlichen mit der Begründung des Kartellsenats des OLG Düsseldorf aus dem Jahre 2005 eingestellt. Auch das LG Düsseldorf hatte sich im aktuell geführten Rechtsstreit der Rechtsauffassung des Kartellsenats angeschlossen und die Klage der WPK erstinstanzlich abgewiesen.

go

Berufsrecht

Besorgnis der Befangenheit des Abschlussprüfers bei Mitgliedschaft des Sozius im Beirat der Komplementärin der geprüften Gesellschaft

■ Leitsätze der Redaktion

1. Ist ein Berufskollege, der auf den Briefbögen der Sozietät der Abschlussprüfer als Sozius erscheint, Mitglied im Beirat der Komplementärin der geprüften Gesellschaft (vorliegend einer GmbH & Co. KG) und hat dieser Beirat überwachende Funktion, so sind die Abschlussprüfer von der Prüfung der Gesellschaft ausgeschlossen. In der Durchführung der Abschlussprüfung liegt daher ein Verstoß gegen die berufliche Pflicht zur Unabhängigkeit.
2. Einem Beirat kommt jedenfalls dann eine überwachende Funktion in der Gesellschaft zu, wenn er mit weitreichenden und vor allem für die Gesellschaft und die Geschäftsführung bindenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet ist.
3. Die Besorgnis der Befangenheit kann nicht durch eine Regelung beseitigt werden, nach der das Beiratsmitglied für solche Sachverhalte, die den Jahresabschluss der Gesellschaft betreffen, von der Abstimmung ausgeschlossen wird, da dem Beiratsmitglied durch die Teilnahme am Meinungsbildungsprozess eine wesentliche Einflussmöglichkeit bleibt.

LG Berlin, Beschluss vom 25.2.2010 – WiL 18/09

■ Sachverhalt

Die Berufsangehörigen, welche Gesellschafter sowohl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch einer Sozietät sind, prüften namens ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss zum 31.12.2006 einer großen GmbH & Co. KG. Für die Komplementärin der geprüften GmbH & Co. KG bestand ein Beirat, welcher mit umfangreichen Entscheidungsbefugnissen gegenüber der Komplemen-

tärin ausgestattet war. Ein Berufskollege der vorgenannten Berufsangehörigen war Mitglied dieses Beirates der Komplementärin der geprüften GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung bei der GmbH & Co. KG erschien der Berufskollege auf den Briefbögen der Sozietät der vorgenannten Berufsangehörigen als Sozius.

Die Wirtschaftsprüferkammer sah in der Durchführung der Abschlussprüfung einen Verstoß gegen die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 49 Alt. 2 WPO und erteilte eine Rüge. Die Berufsangehörigen seien gemäß § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB von der Abschlussprüfung ausgeschlossen gewesen, da deren Berufskollege Mitglied des Beirates der Komplementärin der geprüften Gesellschaft und dieser Beirat aufgrund seiner Kompetenzen einem Aufsichtsrat im Sinne des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB gleichzusetzen war.

Der nach Zurückweisung des Einspruchs eingelegte Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 63a WPO richtet sich auf die Aufhebung des Rügebescheides. Das Landgericht wies den Antrag zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Wirtschaftsprüferkammer hat die konkrete Durchführung der Abschlussprüfung im Ergebnis zu Recht als ein berufsrechtswidriges rügewürdiges Verhalten beanstandet. Der Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer wird bestätigt. Das Gericht folgt jedoch nicht der Auffassung der WPK, dass die Berufsangehörigen die Mitwirkung an der Prüfung schon deshalb hätten versagen müssen, weil ein Ausschlussgrund im Sinne von § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB vorliegt.

Die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer, der Beirat sei als ein Aufsichtsrat der Komplementärin der geprüften GmbH & Co. KG anzusehen, ist vertretbar, jedoch nicht zwingend. Demnach ist zweifelhaft, ob rechtssystematisch eine Normverwirklichung der besonderen Ausschlussstatbestände des § 319 Abs. 3 Satz 1 HGB bei Sachverhalten bejaht werden kann, die von dessen Wortlaut nicht unmittelbar erfasst sind. Überdies ist der Beirat nicht ein solcher der geprüften Gesellschaft, sondern (nur) ihrer Komplementärin. Den Berufsangehörigen ist es daher nicht vorwerfbar, dass sie sich einer solchen gleich doppelt erweiternden Auslegung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB nicht angeschlossen haben.

Gleichwohl besteht im Hinblick auf die Berufsangehörigen die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 Alternative 2 WPO in Verbindung mit § 319 Abs. 2 HGB. Eine Rügewürdigkeit ist gegeben. Die Entschei-

derung des Berufsangehörigen war objektiv unvertretbar. Diese Unvertretbarkeit war offensichtlich. Des Weiteren kommt der Fehlentscheidung mehr als nur Bagatelldarakter zu.

Vorliegend ist vom Grundsatz des § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO auszugehen, nach dem die Gewährleistung der Unabhängigkeit eine Berufspflicht ist, die den Wirtschaftsprüfer persönlich trifft und um deren Erfüllung er sich aktiv bemühen muss. Nach diesem Grundsatz könnte ein Abschlussadressat in der vorliegenden Verbundenheit zwischen den Berufsangehörigen und dem Beiratsmitglied den Hinweis auf eine fehlende Unparteilichkeit erblicken – ein böser Schein, der schon für sich die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt.

Eine solche Verbundenheit der Berufsangehörigen mit dem Beiratsmitglied liegt hier vor. Diese wird nach außen durch das gemeinsame Erscheinen des Beiratsmitgliedes mit den Berufsangehörigen auf deren Briefkopf deutlich und erweckt so den Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung.

Der Berufskollege ist aufgrund seiner Mitgliedschaft im Beirat auch unzweifelhaft Verantwortungsträger für die geprüfte Gesellschaft. Diese Verantwortung wird nicht dadurch entkräftet, dass der Beirat der Komplementärin und nicht der geprüften GmbH & Co. KG zugeordnet ist. Insoweit kommt es auf eine wirtschaftliche Betrachtung an.

Die Verbundenheit des Berufskollegen mit den abschlussprüfenden Berufsangehörigen kann auch nicht durch eine Regelung geändert werden, wonach dessen Abstimmungsbefugnisse im Beirat eingeschränkt sind. Die Möglichkeiten eines Gremiummitgliedes werden nicht allein durch seine Abstimmungsbefugnis definiert. Wesentlich ist auch die Möglichkeit, durch die Teilnahme am Meinungsbildungsprozess sowie durch Einbringen von Wissen und Erkenntnissen und persönlichen Beziehungen die Gesellschaft positiv zu beeinflussen und deren Interessen damit zu wahren. Ein kritischer Abschlussadressat würde in der Regelung des Beirates, welche das Stimmrecht einschränkt, keine Lösung des Interessenkonflikts sehen, sondern eher einen Versuch, durch eine in der Praxis wenig bedeutsame Einschränkung eine materielle Lösung zu umgehen.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob ein solcher Konflikt zwischen der Übernahme eines Prüfungsmandats und der Verbundenheit mit einem Berufskollegen in einer Sozietät stets augenfällig ist, wenn der Berufskollege zugleich Mitglied in einem Beirat der Komplementärin der geprüften Gesellschaft ist. Vorliegend ist der Beirat jedenfalls mit weitreichenden und vor allem für die Gesellschaft

und die Geschäftsführung bindenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet.

Den Berufsangehörigen musste die Problematik, dass ein Kollege aus ihrer Sozietät für die geprüfte Gesellschaft an exponierter Stelle tätig ist, ins Auge springen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

Hinweis

Anmerkung zu dieser Entscheidung auf Seite 42 ff. in diesem Heft.

Berufsrecht

Widerruf der nach einer Qualitätskontrolle erteilten Teilnahmebescheinigung wegen nicht angemessenen Stundenaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Auftragsabwicklung

Leitsätze der Redaktion

1. Ein nicht angemessener Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle für die auftragsbezogene Funktionsprüfung (Prüfung der Auftragsabwicklung) stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung einer Qualitätskontrolle im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO dar, der zwingend zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung führt.
2. Ein schwerwiegender Verstoß liegt bereits vor, wenn berechtigte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Qualitätskontrolle nicht ausgeräumt werden. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Kommission für Qualitätskontrolle ihre Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle in erster Linie auf ihre eigenen Erfahrungswerte stützt. Dies ist vom Gesetzgeber gewollt.
3. Zentrale Bedeutung kommt dem Qualitätskontrollbericht zu. Dieser ist Grundlage für die Beurteilung, ob Verstöße bei der Durchführung der Qualitätskontrolle erfolgt sind. Der Qualitätskontrollbericht muss grundsätzlich aus sich heraus eine zuverlässige Beurteilung eines Qualitätssicherungssystems zulassen. Ein Qualitätskontrollbericht ist bereits wegen fehlender Angabe der nach Prüfungsart gegliederten

Prüferstunden nicht aussagekräftig. Die Angabe der Gesamtstundenzahl ist nicht ausreichend.

4. Der Berichterstattung über die Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und der nach Prüfungsart gegliederten Angabe der vom Prüfer für Qualitätskontrolle aufgewandten Stundenzahl kommt besondere Bedeutung zu, um die Kommission für Qualitätskontrolle als nicht bei der Prüfung Anwesenden in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit der Prüfungsdurchführung auf Plausibilität prüfen zu können.

5. Lassen sich aufgrund der Berichterstattung im Qualitätskontrollbericht berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle nicht, auch nicht durch ergänzende Stellungnahmen des Prüfers für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis beseitigen, muss die Kommission für Qualitätskontrolle die Teilnahmebescheinigung widerrufen. Eine erneute Berichterstattung sieht die WPO nicht vor.

6. Der Amtsermittlungsgrundsatz erfordert nicht die Ausforschung des Sachverhalts durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Wege eines Verwaltungsverfahrens als milderes Mittel. Während dieses Verwaltungsverfahrens wäre die Allgemeinheit mit dem Risiko belastet, dass Jahresabschlüsse mit einem möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Qualitätssicherungssystem geprüft würden. Die Allgemeinheit darf bei Zweifeln an einem wirksamen Qualitätssicherungssystem nicht das Risiko tragen.

7. Auch vom Geprüften nicht zu vertretende Umstände stehen nach der Systematik der WPO einem Widerruf der Teilnahmebescheinigung nicht entgegen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Geprüfte den Prüfer für Qualitätskontrolle auswählt und damit zumindest mittelbar Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit des Qualitätskontrollberichts hat.

8. Das vorbereitende Ausfüllen der Checklisten zu PH 9.140 durch die zu prüfende Praxis birgt die Gefahr in sich, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle die Ausführungen des Geprüften ungeprüft übernimmt und sich kein eigenes Urteil bildet. Das VG läßt offen, da nicht entscheidungserheblich, dass bereits dieses Vorgehen einen schwerwiegenden Verstoß bei der Durchführung der Qualitätskontrolle darstellt, der die Kommission für

Fehlende Insolvenzsicherung einer Rente

In manchem Mandat wird sich der Berater fragen, welche Interessen Dritter er zu berücksichtigen hat. Mit Urteil vom 5.3.2009 4 U 145/08 hat das OLG Karlsruhe die Klage einer Witwe gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Schadenersatz wegen eines Ausfalls ihrer Firmenrente abgewiesen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin bezog seit dem Jahr 1962 eine von ihrem verstorbenen Mann, dem Gründer der Firmengruppe, abgeleitete monatliche Witwenrente. Die GmbH, die diese Rentenzahlung innerhalb der Firmengruppe übernommen hatte, ist seit Anfang des Jahres 2001 insolvent. Seit dem 1.1.2001 erhält die Klägerin daher keine Rente mehr. Ansprüche gegen den Pensionssicherungsverein bestanden nicht, da es sich bei den Rentenansprüchen nicht um nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) versicherbare Leistungen handelte.

Das Beratungsmandat der Firmengruppe zu der beklagten WPG bestand seit den 50-iger Jahren. Im Jahr 1982 wurde ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Hauptgesellschaft, einer KG geschlossen, der in einzelnen Punkten auch eine Beratung der Gesellschafter vorsah. In mehreren Schreiben an die KG ist die Beklagte später auf die Witwenrente der Klägerin eingegangen.

Die Klägerin behauptete, die Beklagte hätte sie darauf hinweisen müssen, dass ihre Rente nicht versicherbar war. Sie hätte dann eine anderweitige Sicherungsmöglichkeit geschaffen oder beim Verkauf der Unternehmensgruppe im Jahr 1994 ihr Sicherungsanliegen gegenüber der Käuferin durchgesetzt. Sie beansprucht von der Beklagten die Zahlung der bislang ausgefallenen und die Feststellung der Zahlungspflicht der künftigen monatlichen Rentenzahlungen bis zu ihrem Lebensende.

Das OLG hat offen gelassen, ob Ansprüche der Klägerin verjährt wären oder ob eine günstigere Alternativgestaltung hinreichend deutlich dargelegt worden sei. Maßgeblich für die Klageabweisung war, dass die Beklagte keine Pflichtverletzung begangen hat.

Aus dem schriftlichen Vertrag von 1982 ergab sich keine Pflicht der Beklagten, auf die fehlende Insolvenzsicherung der Rente hinzuweisen. Eine solche Hauptpflicht ließ sich dem Beratungsvertrag nicht entnehmen. Dieser begründete allenfalls einen Anspruch auf Beratung in „betriebswirtschaftlichen Fragen und Problemen sowie in rechtlichen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der WPO“. § 2 WPO in der maßgeblichen, bis 31.12.1995 geltenden Fassung sah aber eine Beratung in Angelegenheiten einer betrieblichen Altersversorgung

nicht vor. Aus der Hauptpflicht der Beklagten, die Zahlen des Unternehmens für die Zahlungs- und Beitragspflichten zu prüfen, ergibt sich keine Nebenpflicht, allein die Klägerin interessierende Fragen (also zur Versicherbarkeit ihrer Ansprüche) zu prüfen.

Auch aus den Antworten der Beklagten an die KG auf deren Anfragen über die Rente ergibt sich kein Anspruch der Klägerin. Ein solcher Anspruch könnte aus dem Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bestehen. Erforderlich wäre der Wille der Vertragsparteien, also der KG und der Beklagten, die Klägerin in den Schutzbereich ihres Vertrages einzubeziehen. Dies war in diesem Fall nicht anzunehmen. Das OLG führt dazu aus: „Nach den Umständen des Auftrages kam es der KG nur darauf an zu klären, welches der Tochterunternehmen die Beiträge zur Betriebsrentenversicherung zu leisten, entsprechende Rückstellungen zu bilden und Meldungen gegenüber dem Pensionssicherungsverein vorzunehmen hat. Nicht erkennbar im Interesse der KG war dabei die Insolvenzversicherung der Rente der Klägerin. Dies folgt bereits aus der Natur der Insolvenzversicherung als Vermögensschadenspflichtversicherung. Für den Fall einer Pflichtversicherung bezieht ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer nämlich nicht in seine Entscheidung ein, dass seinem Arbeitnehmer die besondere Sicherung auch tatsächlich zuteil werden soll, sondern es geht ihm, da er von seiner (unbedingten) Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ausgeht, allein um die Frage, wie diese Pflicht mit Blick auf die Belange des Unternehmens bestmöglich erfüllt werden kann.“

Der Senat hatte der Klägerin die rechtlichen Schwierigkeiten ihrer Klage verdeutlicht und einen Vergleich vorgeschlagen. Die Klägerin konnte sich nicht entschließen, dem Vorschlag näherzutreten. Der BGH hat das klageabweisende Urteil mit Beschluss vom 25.2.2010 III ZR 102/09 bestätigt, in dem er die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen hat.

Der vorliegende Fall verdeutlicht das Spannungsfeld verschiedener Interessen bei Unternehmensmandaten. Es ist erforderlich, sich zu verdeutlichen und gegebenenfalls klarzustellen, welche Interessen der Berater vertreten soll. Vorliegend war der Ausfall der Klägerin mit ihrer Witwenrente ein persönlicher Härtefall, der auch der Beklagten angesichts der langjährigen Vertragsbeziehung zu der Firmengruppe nahe ging. Jedoch lag die Wahrung der Interessen der Klägerin eindeutig nicht im Verantwortungsbereich der Beklagten, die ihre vertraglichen Pflichten zutreffend und ordnungsgemäß erfüllt hat.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Qualitätskontrolle zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung verpflichten würde.

9. Werden Gespräche zwischen Praxis und Prüfer für Qualitätskontrolle geführt, so müssen die darauf entfallenden Zeiten im Prüfungsbericht angegeben werden, anderenfalls sind sie unberücksichtigt zu lassen.

VG Berlin, Urteil vom 21.1.2010 – VG 16 K 78/09 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Der Kläger (vBP) war in eigener Praxis tätig. In 2006 wurde eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts bei der WPK, der mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil abschloss, wurde dem Kläger eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Im Zuge der Auswertung des Qualitätskontrollberichts wurde der Prüfer für Qualitätskontrolle unter anderem um Erläuterung seines Vorgehens bei der Prüfung der Auftragsabwicklung gebeten. Der Prüfer für Qualitätskontrolle erklärte, dass die Prüfung der Auftragsabwicklung unter Hinzuziehung der Checklisten von IDW PH 9.140 erfolgt sind. Soweit erforderlich, seien die Arbeitspapiere in Augenschein genommen und der Kläger befragt worden. Auch ergab die Rückfrage, dass von dem Prüfer für Qualitätskontrolle für die Durchführung der Qualitätskontrolle insgesamt 12 Stunden aufgewandt worden waren. In die auftragsbezogene Funktionsprüfung wurde ein Auftrag einbezogen, für dessen Durchführung der Kläger 138 Stunden aufgewandt hatte. Von den zwölf Stunden hatte der Prüfer für Qualitätskontrolle für die Prüfung des einen Auftrages eine Stunde aufgewandt.

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss daraufhin, den Kläger zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung wegen des nicht angemessenen Zeitaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Prüfung der Abwicklung des einen Auftrages anzuhören. Darüber hinaus bestand der Verdacht, dass bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Besorgnis der Befangenheit bestand. Die von dem Prüfer für Qualitätskontrolle für die Prüfung des Auftrages aufgewandte eine Stunde hält der Kläger für angemessen, da zum einen der Auftrag eine geringe Komplexität aufgewiesen habe und der Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfung anhand der von ihm, dem Kläger,

ausgefüllten Checkliste von IDW PH 9.140 nur abzuwickeln brauchte.

Die Kommission für Qualitätskontrolle widerrief die Teilnahmebescheinigung mit der Begründung, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden war, da der zeitliche Aufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Auftragsprüfung von einer Stunde bei weitem nicht für eine hinreichende Beurteilung der Auftragsabwicklung ausreichte. In dieser Zeit kann ein Auftrag, für den der Kläger selber 138 Stunden aufwandte, nicht ordnungsgemäß geprüft werden.

Den gegen den Widerruf eingelegten Widerspruch begründete der Kläger damit, dass der Auftrag zum einen einfach abzuwickeln gewesen wäre und zum anderen seien in der einen Stunde nicht Gespräche im Vorfeld zwischen ihm und dem Prüfer für Qualitätskontrolle enthalten.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle innerhalb einer Stunde keine hinreichende Sicherheit über die Abwicklung des Auftrages erlangen konnte und die zwischen Kläger und Prüfer für Qualitätskontrolle angeführten Gespräche in der einen Stunde enthalten sein müssen, da im Qualitätskontrollbericht über weitergehende Gespräche nicht berichtet worden ist.

Der Kläger begründet die Klage u. a. damit, dass die WPK den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe, da sie vor dem Widerruf der Teilnahmebescheinigung nicht Einsicht in die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle genommen habe.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine erteilte Teilnahmebescheinigung nach § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO zu widerrufen, wenn die Qualitätskontrolle unter schwerwiegendem Verstoß gegen die in § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO genannten Vorschriften durchgeführt wurde und sie festgestellt hat, dass damit die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nicht erfüllt ist.

Vornehmste Aufgabe der Kommission für Qualitätskontrolle ist die Auswertung des Qualitätskontrollberichts und daraus folgend die Verhängung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems einer geprüften Praxis. Sie hat aber auch die Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Auswertung ergibt, dass die Qualitätskontrolle von dem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Grundlage für Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle ist nach der Gesetzessyste-

matik der Qualitätskontrollbericht. Die herausgehobene Rolle des Qualitätskontrollberichts folgt auch daraus, dass dem Prüfungsurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird, da die Teilnahmebescheinigung unverzüglich nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und noch vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die WPK zu erteilen ist.

Vor diesem Hintergrund ist von der WPK grundsätzlich kein über die Berichterstattung hinausgehendes Verwaltungsverfahren zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung ist zu betreiben, um ihrer Untersuchungspflicht nachzukommen. Die der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 10 Abs. 1 Satz 5 SaQK eingeräumte Befugnis, Auskünfte einzuholen und Unterlagen anzufordern, oder den Prüfer für Qualitätskontrolle und die geprüfte Praxis nach § 10 Abs. 2 SaQK zur Anhörung zu laden, soll erkennbar nur eine Ausnahme darstellen. Diese Befugnisse sollen ersichtlich nur dazu dienen, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten in Qualitätskontrollberichten zu beseitigen, nicht jedoch, einen mangelhaften Qualitätskontrollbericht zu ersetzen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist, um ihrer Kontrollfunktion nachkommen zu können, auf die Nachvollziehbarkeit, Einheitlichkeit und Transparenz des Qualitätskontrollberichts angewiesen. Dazu gehört auch nach § 57a Abs. 5 Satz 2 Ziff. 2 und 3 WPO die Berichterstattung über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und insbesondere über die aufgewandten Prüferstunden. Durch diese Pflichtberichterstattung soll ein Abwesender in die Lage versetzt werden, das Verhältnis von Umfang und Art der Prüfung mit den aufgewandten Stunden auf Plausibilität prüfen zu können.

Der Qualitätskontrollbericht hat grundsätzlich eine aus sich heraus verständliche und eindeutige Grundlage zur zuverlässigen Beurteilung des Qualitätssicherungssystems darzustellen. Dies ist nicht gegeben, wenn aus diesem Gespräche, die für die Prüfung der einzelnen Teilbereiche aufgewendete Zeit oder die Schwerpunktsetzung nicht oder nicht deutlich hervorgehen. Ist der Qualitätskontrollbericht insoweit nicht nachvollziehbar, bleibt für die Kommission für Qualitätskontrolle letztlich nur der Widerruf der Teilnahmebescheinigung, jedenfalls dann, wenn sich berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle nicht durch Rückfragen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle und der Praxis beseitigen lassen und sich nur durch eine erneute Prüfung beseitigen ließen. Ein Zweitbericht im Sinne einer Nacherfüllung ist nicht vorgesehen.

Der Widerruf der Teilnahmebescheinigung stellt einen erheblichen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 GG) dar. Verfassungsrechtlich ist es nach der Systematik des Qualitätskontrollverfahrens nicht zu beanstanden, wenn die Teilnahmebescheinigung wegen nicht von dem Geprüften zu vertretender Umstände, wie Unzulänglichkeiten des Qualitätskontrollberichts, widerrufen wird. Dem liegen vernünftige und auch verhältnismäßige Gründe des Allgemeinwohls zugrunde. Es entspricht dem Interesse der Allgemeinheit, dass niemand, bei dem ein wirksames Qualitätssicherungssystem nicht nachgewiesen ist, mit einer so weitreichenden und bedeutenden Tätigkeit wie der Prüfung von Jahresabschlüssen betraut wird. Die Allgemeinheit hat das Risiko für Zweifel hinsichtlich eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Qualitätssicherungssystems nicht zu tragen. Anderenfalls würde das „Produkt Abschlussprüfung“ erheblich leiden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle auswählt, beauftragt und somit zumindest mittelbar Einfluss auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung hat. Im Übrigen ist es der Praxis unbenommen, den Prüfer für Qualitätskontrolle bei einem Verschulden in die Haftung zu nehmen.

Als gegenüber dem Widerruf milderes Mittel besteht nach der Gesetzessystematik auch keine Verpflichtung der WPK, den Sachverhalt im Wege eines Verwaltungsverfahrens auszuforschen. Zum einen wäre dies der gesetzlichen Konzeption des Qualitätskontrollverfahrens als Peer-Review-Verfahren abträglich und zum anderen wäre die Allgemeinheit mit dem Risiko belastet, dass möglicherweise Berufsträger mit einem nicht wirksamen Qualitätssicherungssystem die Prüfung von gesetzlichen Jahresabschlüssen durchführen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in dem dem Widerruf vorangegangenen Anhörungsverfahren bestehende Zweifel ausgeräumt werden können.

Die Zweifel der Kommission für Qualitätskontrolle an der ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle wegen der im Qualitätskontrollbericht fehlenden Angabe der nach Prüfungsart (Allg. Berufspflichten, Auftragsabwicklung und Nachschau)

gegliederten Prüferstunden sind berechtigt. Die Angabe der Gesamtprüferstunden im Qualitätskontrollbericht ist nicht aussagekräftig.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Kommission für Qualitätskontrolle ihre Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle in erster Linie auf ihre Erfahrungswerte stützt und sie zu dem Ergebnis kommt, dass der Aufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle von einer Stunde für die Prüfung der Abwicklung des Auftrages, für den der Prüfer für Qualitätskontrolle 138 Stunden benötigte, nicht angemessen ist. Eine ordnungsgemäße Bearbeitung der umfangreichen Checkliste innerhalb von einer Stunde ist nicht möglich. Selbst bei einer guten Vorbereitung würde dies nur einen flüchtigen Blick in die Unterlagen, nicht jedoch eine sachgerechte Beurteilung zulassen.

Das Ausfüllen der Checkliste vorab durch den Kläger erachtet das VG Berlin als sehr bedenklich, da stets die Gefahr besteht, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle die Angaben aus vielerlei Gründen ungeprüft übernimmt und sich kein eigenes Urteil bildet. Das VG Berlin erörtert, ob allein das Ausfüllen vorab durch den Kläger bereits einen schwerwiegenden Verstoß darstellt, der die Kommission für Qualitätskontrolle zum Widerruf verpflichten würde. Es lässt dies letztlich offen, da dies im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich ist.

Qualitätskontrollbericht und Stellungnahmen des Klägers sowie des Prüfers für Qualitätskontrolle konnten die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Qualitätskontrolle nicht ausräumen, so dass eine weitergehende Erforschung des Sachverhalts durch die Kommission für Qualitätskontrolle und das Gericht nicht erforderlich war. Selbst wenn die Ausführungen als wahr unterstellt würden, wären die Abweichungen zwischen tatsächlichem Sachverhalt und dem Qualitätskontrollbericht so groß, dass die Berichterstattung nicht nachvollziehbar ist und § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SaQK nicht entspricht.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2010/

Personalien*

Geburtstage



WP/StB Dr. Dr. Herbert Brönnner, Berlin, vollendete am 8. März 2010 sein 80. Lebensjahr. Herr Dr. Brönnner engagierte sich im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1987 bis Juni 1990 und von Juni 1996 bis Juni 1999, im Beirat von April 1975 bis Mai 1987 sowie im Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer in Berlin von Januar 1972 bis Dezember 2000. Von Juni 1990 bis Juni 1993 war Herr Dr. Brönnner Vorsitzter des Beirates und von Juni 1993 bis Juni 1996 Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement.



Am 15. März 2010 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst August Pohl**, Düsseldorf, sein 80. Lebensjahr. Von Juni 1981 bis Juni 1990 war Herr Pohl Mitglied des Vorstandes, von März 1990 bis Juni 1990 hatte er das Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Arbeit.



WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Tjaden, Hamburg, feierte am 8. Mai 2010 seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Tjaden für sein ehrenamtliches Engagement von September 1971 bis Juni 1981 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

WP/StB Prof. Dr. Gerhard Emmerich, Hannover, feierte am 29. März 2010 seinen 70. Geburtstag. Professor Emmerich war von Juni 1981 bis Juni 2002 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für dieses langjährige Engagement.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 29. März 2010 **WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Janz**, Ludwigsburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Janz für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1990 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 22. April 2010 vollendete **WP/RA Dr. Klaus Zippel**, Hamburg, sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Zippel vertrat von Juni 1990 bis Mai 1993 als Mitglied des Vorstandes sowie von März 1989 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Ihren 70. Geburtstag beging am 13. Mai 2010 **vBP/StB Marga Ziemke**, Düsseldorf. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Ziemke für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 1993 bis Juni 1996 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 31. März 2010 feierte **WP/StB Carl Christian Dyckerhoff**, Hamburg, seinen 60. Geburtstag. Herr Dyckerhoff engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 2002 ehrenamtlich als Mitglied des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt Herrn Dyckerhoff der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Isernhagen, beging am 16. April 2010 seinen 60. Geburtstag. Herr Vogel ist seit Januar 2007 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal, vollendete am 3. Mai 2010 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Trost für sein ehrenamtliches Engagement von Januar 2001 bis Juni 2005 als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



Am 18. März 2010 beging **WP/StB Dr. Diether Wahl**, Heilbronn, langjähriges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 2. April 2010 das ehemalige Mitglied des Vorstandes und Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie früherer Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen **WP/StB Dr. Wolfgang Gebler**, Hannover.

Ehrung



Mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck**, Düsseldorf, geehrt. Herr Volck ist Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident in Nordrhein-Westfalen.

Todesfall



Am 26.2.2010 verstarb **vBP/StB Dr. Wilfried Dann**, Saarbrücken, im Alter von 78 Jahren. Dr. Wilfried Dann stand 16 Jahre, von 1983 bis 1999, an der Spitze der Bundessteuerberaterkammer. Mehr als 20 Jahre gehörte er deren Präsidium an. Über 33 Jahre führte er die StBK Saarland. Auch auf europäischer Ebene war Dr. Dann sehr erfolgreich für den Steuerberaterberuf tätig; von 1979 bis 1982 war er Präsident der Confédération Fiscale Européenne (CFE). Für seine besonderen Verdienste wurde er mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse und mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Dr. Dann hat sich in herausragender Weise für die Belange des Steuerberaterberufs verdient gemacht und war eine anerkannte Führungspersönlichkeit, die besonders für ihre integrativen Fähigkeiten geschätzt war. Im Dialog mit dem Prüferberuf, dem er als vereidigter Buchprüfer selbst angehörte, war Dr. Wilfried Dann ein allseits geachteter Gesprächspartner. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dipl.-Volksw. Dr. Franz Eversheim, Düsseldorf
vBP Dipl.-Kfm. Walter Muth, Holzkirchen

85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Gabriel Brösztl, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Hahn, Köln
WP Dipl.-Kfm. Willi Jung, Frankfurt
WP/StB Rudolf Mark, Kronach
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Mertens, Dortmund
WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Nowicki, Herne
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Lothar Schmitt, München

80. Geburtstag

vBP/StB Wilfried Bocker, Porta Westfalica
WP Dipl.-Kfm. Günther Bültemeier, Frankfurt
WP/StB Dr. Helmut Clauß, Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Dohm, Berlin
WP Hans Domseif, Münster
WP Dipl.-Volksw. Dr. Helmut Fischer, Nürnberg
vBP Norbert Friedrich, Beckingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Werner Geilenkirchen, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Hermann, Stuttgart
WP/StB Dr. Hansjörg Heudorfer, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Helmut Jockel, Biebesheim
WP/StB Josef Jousen, Aachen
WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Werner Klein, Düsseldorf
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günther Krabbenhöft, Bergheim
WP Dipl.-Kfm. Karl-Wilhelm Liebing, Hildesheim
WP/StB Dipl.-Volksw. Dr. Hans-Günther Meyer-Gehlen, Mönchengladbach
WP Dipl.-Kfm. Dieter Niethammer, Pinneberg
vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Pannicke, Holzminde
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Peter, Schwetzingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Hans Schmitz, Düren
WP Dipl.-Kfm. Dr. Herbert Schmutz, Eichenau
WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Schreiber, Gelsenkirchen
WP/RA Dipl.-Volksw. Dr. Erik Undritz, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Winkler, Düsseldorf
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Albrecht Woltmann, Schlammersdorf

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Helmut Bury, Leipzig
vBP/StB Georg Eick, Bad Segeberg
WP Dipl.-Kfm. Dr. Günter K. Fuchs, Milano
WP Harald Götttsche, Nittenuau
WP Helmut Koschka, Renningen
vBP/StB Karl Mertens, Altena
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Neu, Offenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans B. Petersen, Schenefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Waldemar Pommer, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Wolfgang Reichert, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Christian Schätzler, Eichenau
WP Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg
WP Willi Schlegel, Essen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul-Friedrich Schneider, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Ulrich Seeger, Stuttgart
vBP/StB Bernhard Seidler, Berlin
WP/StB/RA Dr. Gerhard Seifert, Wiesbaden

vBP/StB Hartmut Thomas, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Weiser, Berlin
WP/RA Dr. Hermann Wendt, Krefeld
vBP/StB Winfried Wulff, Ellingen

70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred Anders, Ratingen
WP Dipl.-Volksw. Edgar R. Baier, Dresden
vBP/StB Werner W. Baldsiefen, Wipperfurth
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Behnen, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Brenner, Landshut
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Uwe Christian Brühling, Hamburg
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gustav Brunöhler, Gummersbach
vBP/StB/RA Hans-Jürgen Buchholz, Bad Soden
WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Bunk, Waldenbuch
vBP/StB Bernd R. Claudi, Solingen
vBP/StB Werner Viktor Cremer, Frankfurt
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Edgar Dahl, Köln
vBP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Fritz Doleschal, Senftenberg
WP/StB/RA Wolfhart Dorau, Freiburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Duell, Schwalbach
vBP/StB Waldemar Freitag, Schweinfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Wieland Geese, Paris
WP/StB Dipl.-Volksw. Bärbl Guss Ahrens, Dreieich
WP/StB Dipl.-Volksw. Hartmut Haastert, Burgdorf
vBP/StB Dipl.-Volksw. Edi Hartmann, Neu-Ulm
vBP/StB Albert Hein, Saarburg
vBP/StB Walter Herrmann, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Falk Höfel, Pforzheim
vBP/StB Eckhard Höftmann, Hamburg
WP Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Dr. Jürgen Holoeh, Schwäbisch Hall
vBP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Homburg, Hagen
WP Dipl.-Kfm. Gerhard Huber, Bad Nauheim
vBP/StB Reinhard Husmann, Berlin
WP/StB/RA Wolfgang Janell, Koblenz
vBP/StB Dipl.-Volksw. Dietmar Kage, Berlin
WP/StB Robert Karl, Gosheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Kleber, Wallerfangen
WP/StB Dipl.-Volksw. Dr. Arnold Kleinertz, Düsseldorf
vBP/StB/RA Dr. Jürgen Kleine-Cosack, Duisburg
WP Günter Kling, Mommenheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Jörg Kruse, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Hansmichael Kühne, Hamburg
WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Johann Legner, Leonberg
vBP/StB Hans-Joachim Lehmann, Alfeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Lindberg, Neubrandenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Maier, Frankfurt
WP/StB Volker Manthey, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Merz, Pforzheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Möntmann, Memmingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Müller, Fürstfeldbruck
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Näthke, Itzehoe
vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Petersen, Lübeck
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Poltz, Lauenburg
WP Dipl.-Kfm. Hansjürgen Reimer, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Rieden, Meschede
vBP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Rieder, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gudrun Ringelstein, Düsseldorf
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz Rüngeling, Dransfeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Schäker, Bad Nenndorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Henner Schmick, Meerbusch
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Schmidts, Essen
vBP/StB Günter Schmitt, Hennef

vBP/StB Dipl. Betriebsw. (FH) Günther Schneider, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Schöndeling, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz E. Schreyer, Nürnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schubert, Köln
vBP/StB Dipl.-Volksw. Dr. Karl-Rüdiger Steeb, Stuttgart
vBP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Betriebsw. (FH) Hans Stickler, Dachau
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Theissen, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Tombers, Gummersbach
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hagen D. Uhl, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Reinhard Wenk, Dresden
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Wetzstein, Dortmund
WP/StB Ingo Zeisberger, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Zoll, Ahrensburg

65. Geburtstag

vBP/StB Claus Baisch, Frankfurt
WP/StB Heinz Günther Bareither, Singen
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Dietmar Baumgartner, Erlangen
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Behrnt, Hohen Neuendorf
vBP/StB Karl-Heinz Beimbrink, Klütz
WP/StB/RA Fritz Bernhard, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Peter Büsch, Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dähne, Oldenburg
vBP/StB Walter Dörfer, Braunschweig
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Essig, Würzburg
WP/RA Dr. Ronald Frohne, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Gick, Neukirchen-Vluyn
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Gocksch, Köln
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Wolf Goppelt, Grünwald
WP/StB/RA Reinhard Günther, Berlin
WP Dipl.-Volksw. Ludwig Haas, Stuttgart
WP/StB/RA Dr. Wilhelm Haase, Herford
WP/StB/RA Dr. Michael Häfele, Frankfurt
vBP/StB Dipl.oec. Holger Hagenkötter, Gescher
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Joachim Hagest, Ludwigshafen
WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Hickethier, Stuttgart
vBP/StB Klaus Höning, Marl
vBP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Inderwisch, Ibbenbüren
WP/StB Fred Kanitz, Stuttgart
WP/StB Dipl.oec. Dr. Hans Kastl, Minden
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Kaulen, Düsseldorf
vBP/StB Eberhard Krüger, Schweinfurt
vBP/StB Dipl. Betriebsw. (FH) Gerhard Ernst Kulbe, Riederich
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Lehmann, Magdeburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Johannes von Lill-Rastern, München
vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Ludwig, Prien
vBP/StB Günter Mehrens, Varel
vBP/StB Walter Meierhöfer, Fürth
WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Mergner, Miesbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Hasso Peter Möller, Mannheim
vBP Achim Günter Neeb, Wiesbaden
WP/StB Dipl.-Volksw. Siegfried Nottbohm, Hamburg
vBP/StB Aloys Ovelgönne, Cappel
WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Patschke, Bonn
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Peters, Bremervörde
WP/StB Dipl.-Kfm. Arnold Pohl, Frechen
WP/StB Dipl.oec. Prof. Dr. Rudolf Raute, Bochum
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Anne Refardt, Bonn
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Reich, Freiburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Röck, München
WP Dipl.-Kfm. Harald Rothenburger, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Volksw. Otmar Russler, Frankfurt

WP/StB Dipl.-Kfm. Max Schallmüller, Göppingen
 WP/StB/RA Dr. Peter Schöneberger, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Schröder, Itzehoe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schützeberg, Frechen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eckehard Schulz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Rudolf Schweizer, Freiburg
 vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Rolf Schwörer, Gaggenau
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hertha-Edeltraud Steincke, Dresden
 WP Dipl.-Kfm. Wolfram Steiner, Wien
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. (grad.) Erhard Theil, Frankfurt
 WP/StB Walter Timmerbeil, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Ulrich, Grevenbroich
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Volker Bernd Walsleben, Ratzeburg
 vBP/StB Rolf Weidenbrück, Erkelenz
 WP/StB Dipl.oec. Klaus Wekerle, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Benno Wolking, Bergisch Gladbach

Jubiläen

55jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Dr. Hermann Berlin, Augsburg

50jähriges Berufsjubiläum

vBP Dipl.-Kfm. Walter Muth, Holzkirchen

45jähriges Berufsjubiläum

WP/RA Peter Bendixen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Horst Bremser, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Max Hagenauer, Immenstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Hilliger, Pinneberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Höweler, Braunschweig
 WP Dipl.-Kfm. Gerhart Hunger, München
 WP Dipl.-Landw. Dr. Hans-Heinz Kopp, Frankfurt
 WP Dipl.-Volksw. Dr. Rulaman Müller, Esslingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Rettenmayr, Schwäbisch Gmünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willy Ruppel, Leonberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Scharfenberg, Hamburg

40jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Heinz Binder, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Birner, München
 WP Dipl.-Kfm. Hugo Emrich, Dreieich
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Gutekunst, Stuttgart
 WP/StB Josef Heimerl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Peter Keller, Limburgerhof
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Horst Leuteneker, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hannibal von Lüttichau, Künzelsau
 WP/StB Dr. Ernst Pakebusch, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Sailer, Frankfurt
 WP Dipl.-Kfm. Hermann Schöttler, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Udo Schwarzenberger, Reinbek
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roderich C. Siegert, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Stocker, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wachter, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dr. Ottmar Wilhelm, Stuttgart
 WP/RA Dipl.-Kfm. Rudolf Wübler, Baden-Baden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Heinrich Zapp, Schwäbisch Gmünd

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst A. Bechteler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hanns Biedermann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus P. Birkendahl, München
 WP Dipl.-Kfm. Harald Botzke, Mannheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann, Bremen
 WP Dipl.-Kfm. Walter Rüdiger Deubzer, Ottobrunn
 WP/StB Egon R. Dietz, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Günter Eiffler, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Feeken, Reinbek
 WP/StB/RA Dr. Gerd Ulrich Freihalter, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Jürgen von Freyburg, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Giesel, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Siegfried Grunwald, Wallenhorst
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Henkel, München
 WP Dipl.-Betriebsw. Helmut Holzum, Bedburg-Hau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Hummel, Augsburg
 WP/StB/RA Dr. Thomas Kantwein, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß, Hohen Neuendorf
 WP Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Kernstock, München
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Werner Krommes, Gräfelfing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Lampe, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Lehmann, Bad Windsheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Jürgen Mechling, Hamburg
 WP/StB Herbert Merkle, Stuttgart
 WP/StB/RA Dr. Klaus Meseke, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Hasso Peter Möller, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Picking, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Theo Pischel, München
 WP/StB/RA Dr. Günther Renz, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dr. Jürgen Schebitz, Murnau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Brüne Schloen, Bremen
 WP/RA Dr. Jörg Schlüter, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Robert Schneider, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Fritz Schulze-Zachau, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Thesing, Hürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Frank Tischer, Mannheim
 WP/StB/RA Karl Trenkle, Freiburg
 WP/StB Dipl.rer.pol. (techn.) Rudolf Veigel, Kornwestheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Vogelgesang, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Zürner, München
 WP/StB Prof. Dr. Ernst Zwilling, Aalen

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Banschbach, Zorneding
 WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Barth, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Binder, Speyer
 WP/StB/RA Johann Heinrich Calame, Delmenhorst
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Danne, Böblingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Josef Deindl, Rosenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Drechsel, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Ellenrieder, Esslingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Fahrion, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Alfred Flick, Aurich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Gärtner, Ahrensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Gehring, Lingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Greiner, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hanspeter Gronewald, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Handlos, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Harm, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-H. Hartmann, Verden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Heimbach, Euskirchen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Heller, Konstanz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dörte Hermsen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karlheinz Hertweck, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Hettinger, St. Leon-Rot
 WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Hörcke, Erlangen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Irmischer, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Kaltenbrunner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. Helmut Kielow, Wasserburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eugen Kienzler, Dresden

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kluge, Bad Reichenhall
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Kühl, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Lahmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.oec. Thomas Lang, Günzburg
 WP/StB Dipl.oec. Reinhold Lederer, Waldshut-Tiengen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Johann Legner, Leonberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Linn, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Losch, Rottweil
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Möhler, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ursula Neumann-Schlieder, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Rainer Ott, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Räkera, Rheine
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Josef Reiners, Nottuln
 WP/StB Hans-Helmut Richter, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Richter, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Röder, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Roßwog, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gernot Rüttler, Tegernheim
 WP/StB Dipl.oec. Rudolf X. Ruter, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Sagert, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eberhard Sailer, Metzgingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Saucke, Rostock
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Achim Schäfer, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Scherer, Bad Kreuznach
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Christian Schieler, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Schmidt, Stuttgart
 WP/RA Dr. Michael Scholz, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Fred Schumacher, Filderstadt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dr. Gerhard Sehmisch, Innsbruck
 WP/StB/RA Michael von Sperber, Wulfsen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stapf, Schweinfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Steiner, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Hertha Ullmann-Czubak, Furth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Vissing, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinzdieter Wilde, Leimen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Wörner, Reutlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Prof. Kurt Wolf, Pfedelbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Zeller, Heidelberg

Todesfälle

24.02.2010 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Werner Fritsche, Willich
 26.02.2010 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Wilfried Dann, Saarbrücken
 04.03.2010 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Walter Oehlschlägel, Hamburg
 16.03.2010 WP/StB Friedrich Schornstein, Alsfeld
 23.03.2010 WP/StB Helmut Schütze, Berlin
 05.04.2010 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Rauch, München
 07.04.2010 WP Dipl.-Kfm. Herbert Baur, Köln
 13.04.2010 vBP/StB Rainer Glöckner, Ludwigshafen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Elke König neues Mitglied des IASB

Mit Presseinformation vom 4.2.2010 teilte das International Accounting Standards Committee (IASC) mit, dass Dr. Elke König für eine fünfjährige Amtszeit in das International Standards Board (IASB) berufen wurde. Ihre Amtszeit beginnt im Juli 2010. Von

2002 bis 2009 war Dr. König Finanzvorstand der Hannover Rückversicherung AG. Sie ist heute als Unternehmensberaterin tätig. Seit 2006 ist Frau Dr. König Mitglied der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK).



Dr. Elke König

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963	13.206	13.416	13.619
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050	3.940	3.820	3.688
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361	2.444	2.496	2.540
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	150	135	138	133	121
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	138.131	142.830	146.910	150.377	153.251
Rechtsanwaltsgesellschaften	–	–	42	179	216	265	305	340	421
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	7.282	7.055	6.920	6.755	6.575
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.610	1.607	1.593	1.586	1.582
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	68.781	69.598	70.927	73.454	75.333
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.775	2.647	2.530	2.416	2.325
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	7.129	7.364	7.563	7.870	8.169

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres)



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

KfW-Sonderprogramm: Frisches Geld für Freiberufler

Auch vielen Freiberuflern macht die Wirtschaftskrise zu schaffen. Trotz rückläufiger Auftragszahlen müssen sie investieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Und auch die laufenden Kosten, etwa für Personal oder Energie, müssen geschultert werden. Doch bei tendenziell sinkenden Gewinnen werden Banken vorsichtig, wenn es um neue Kredite oder eine Ausweitung des Kontokorrentrahmens geht.

In dieser Situation hilft Freiberuflern das KfW-Sonderpro-

gramm. Es stellt sowohl Kredite für Investitionen als auch zur Finanzierung von betrieblich bedingten Ausgaben („Betriebsmittel“) bereit. Über die Einzelheiten informiert eine Sonderausgabe für die Freien Berufe April 2010 des KfW-Newsletters „impuls“.

KfW-Newsletter „impuls“ April 2010 verfügbar unter
 → www.wpk.de/magazin/2-2010/
 → www.wpk.de/aktuell/nachricht_28-04-2010.asp



Nationaler Ausbildungspakt trotz Wirtschaftskrise auch 2009 erfolgreich



Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle, BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt ist besser, als man

angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise erwarten konnte. Zu

diesem Ergebnis kommen die Partner des Nationalen Ausbildungspaktes in einer am 11.2.2010 veröffentlichten gemeinsamen Erklärung.

Danach kann auch für 2009 eine positive Bilanz der gemeinsamen Paktbemühungen gezogen werden: Die Paktzusagen wurden trotz schwierigster wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erneut erfüllt – dank des großen Engagements der ausbildenden Unternehmen, der Paktpartner und der Bundesagentur für Arbeit:

- Jedem ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen konnte ein Angebot auf Ausbildung oder Qualifizierung gemacht werden.
- **72.600 neue Ausbildungsplätze** wurden von Kammern und Verbänden eingeworben.
- **46.300 Betriebe** konnten **erstmalig für Ausbildung** gewonnen werden.

- Für die **Einstiegsqualifizierungen** (EQ) stellten Betriebe **32.360** Plätze zur Verfügung.
- Die **Ausbildungsquote der Bundesverwaltung** lag 2009 mit **7,6%** der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über der im Pakt gegebenen Zusage von **7%**.
- Bund und neue Länder haben **das Bund-Länder-Ausbildungsprogramm Ost** im Jahr 2009 mit **5.000** Plätzen fortgeführt.
- Die **Bundesagentur für Arbeit** hat im Jahr 2009 **41.000** Eintritte in außerbetriebliche Ausbildung gefördert.

Die Wirtschaftskrise hat sich mit dem stärksten Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (5%) in der Nachkriegszeit auch auf dem Ausbildungsmarkt ausgewirkt: So ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 8,2% bzw. 50.340 auf 566.004 zurückgegangen. Neben der wirtschaftlichen Situation ist dafür auch der demografiebedingte Rückgang der Schulabgängerzahlen (4%) verantwortlich. Dieser Rückgang hat sich ebenfalls auf die bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen ausgewirkt, der mit 14% insgesamt noch höher ausfällt.

Als Gastgeber des Paktlenkungsausschusses führte BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann unter anderem aus:

„Die gerade betrachteten Zahlen belegen: Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt ist viel besser, als man angesichts der Wirtschaftskrise erwarten konnte. Trotz sehr schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

konnten die Paktzusagen – wieder einmal – erfüllt werden. Denn die Unternehmer, Handwerker und Freien Berufe konnten jedem ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung machen, ob nun in Form eines Ausbildungsplatzes oder einer vorbereitenden Einstiegsqualifizierung.

Ein wesentliches Ziel des Paktes ist es, neue Ausbildungsplätze einzuwerben und neue Ausbilder zu gewinnen. Dies ist Kammern und Verbänden mehr als gelungen. Es gibt 72.600 zusätzliche Ausbildungsplätze, darunter über 6.000 im Bereich der Freien Berufe. Zudem gibt es auch mehr Ausbilder: 46.300 neue Betriebe konnten überzeugt werden, wie wichtig es ist, den eigenen Nachwuchs heranzuziehen. Eine gute Paktbilanz. Doch wollen wir nicht übersehen, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Vergleich zum Vorjahr um 8,2% auf 566.000 zurückgegangen ist. Ursächlich hierfür ist natürlich zum Einen die Wirtschaftskrise, zum Anderen gibt es demographisch bedingt schlichtweg weniger Bewerber. Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass die in guten Jahren gültige Zahl von 600.000 Neuverträgen nicht mehr zu erreichen ist, weil demografiebedingt entsprechende Bewerberzahlen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Freien Berufe haben heute schon größte Probleme, geeignete Bewerber für ihre Praxen, Kanzleien und Apotheken zu finden. Das wird zukünftig noch schwieriger werden, wenn die Zahl der Schulabgänger rückläufig ist. Ein weiteres Problem ergibt sich, weil

der Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund immer größer wird. Vor allem diese Jugendlichen haben häufig große Schwierigkeiten, einen Schulabschluss zu machen. Es wird daher eine der großen Herausforderungen nicht nur für die Politik, sondern für die gesamte Gesellschaft sein, dem größer werdenden Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund einen ordentlichen Start in ihre Erwerbsbiographie zu ermöglichen. Diese Jugendlichen haben positiv gewendet die besten Chancen, wenn sie ihren Migrationshintergrund als Zusatzqualifikation verstehen und neben Deutsch eine weitere Sprache mitbringen. Dies zeigt sich bei den Freien Berufen, wo wir sehr positive Erfahrungen mit diesen ausländischen Jugendlichen gemacht haben. Schon heute haben wir von allen Ausbildungsbereichen den größten Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Es gibt ausreichend Baustellen, um den jungen Menschen einen noch flüssigeren Eintritt ins Berufsleben zu ermöglichen. So freue ich mich, mitteilen zu dürfen: Wir machen weiter. Wir haben uns heute darauf verständigt, den im Herbst auslaufenden bewährten Pakt fortzuführen. Der Schwerpunkt wird weiter auf Ausbildung und Fachkräftesicherung liegen. Wir als Paktpartner stellen uns den Herausforderungen, die die kommenden Ausbildungsjahre mit sich bringen. Wir werden unseren bestmöglichen Beitrag leisten, damit wir auch in den kommenden Jahren eine positive Bilanz ziehen können.“

Literaturhinweise

Bilanzrecht

§§ 238 - 342 e HGB mit Bezügen zu den IFRS



**Von Prof. Dr. (mult.) Klaus J. Hopt
und Prof. Dr. Hanno Merkt**

LL.M., Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9c, 561 S., 48 €, Verlag C.H. Beck, München 2010

Das Werk bietet eine geschlossene Erläuterung zum neuen Bilanzrecht. Es enthält im Wesentlichen den Bilanzrechtsteil des Kommentars Baumbach/Hopt, HGB. Auf der Basis der HGB-Bilanzvorschriften behandelt es auch die IFRS-Rechnungslegung, die für international tätige Konzernunternehmen maßgeblich ist. Eine Synopse erleichtert das Auffinden von Erläuterungen zu bestimmten IFRS-Regeln innerhalb der HGB-Kommentierung. Der Kommentar enthält relevante Vorschriften wie einen Auszug aus der WPO sowie die AAB-WP, jeweils mit Kurzerläuterung, die EU-Bilanzrichtlinie und die EU-Abschlussprüferrichtlinie.

Haufe HGB Bilanz Kommentar

§§ 238 - 342 e HGB



**Hrsg. von WP/StB Dipl.-Kfm.
Klaus Bertram, StB/CPA
Dipl.-Kfm. Ralph Brinkmann,
Dr. Harald Kessler und
Prof. Dr. Stefan Müller**
2.691 S., 179 €, Rudolf Haufe
Verlag, Freiburg 2010

Das BilMoG hat die Regelungen zur Bilanzierung und Prüfung umfassend verändert; zentrale Ansatz-, Bewertungs- und Konsolidierungsvorschriften sind neu gefasst; die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird weiter durchbrochen, wodurch sich der Anwendungsbereich für latente Steuern deutlich ausweitet und die Rückstellungsbeurteilung ist grundlegend geändert. Der Kommentar bietet mit vielen Beispielen, Buchungssätzen, Abbildungen und Übersichten einen Einstieg in die neue Bilanzwelt. Auf der beigelegten DVD sind Checklisten und das Bilanzanalyse-Werkzeug „Haufe Bilanz-Analyser“ enthalten. Zusätzlich stehen alle Inhalte auch im Online-Zugriff zur Verfügung.

Rechnungslegung, Steuerung und Überwachung von Unternehmen

Aktuelle Entwicklungen, Krisenbewältigungen und Reformbestrebungen



Hrsg. von StB

Prof. Dr. Carl-Christian Freidank
384 S., 69 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2010

Die Reform des deutschen Bilanzrechts sowie nationale wie internationale Bestrebungen infolge der Finanzmarktkrise verändern den Handlungsrahmen für deutsche Unternehmen tiefgreifend. Die Autoren befassen sich vor diesem Hintergrund mit aktuellen Fragen aus den Bereichen Rechnungslegung, Interne Revision und Corporate Governance. Sie geben Entscheidungshilfen zu Themen wie der endgültigen Fassung des BilMoG, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse vor dem Hintergrund des BilMoG und der Finanzmarktkrise sowie Haftung und Haftungsmanagement von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die kleine AG

Eine Rechtsform für das mittelständische Unternehmen



**Von vBP/RA Heinz-Peter Verspay
und Andreas Sattler**

6., aktualisierte und erweiterte
Auflage, 339 S., 44 €, expert verlag,
Renningen 2009

Das Werk beantwortet in der Praxis auftretende Fragen bei der Gründung und Führung einer AG, ohne Vorkenntnisse im Aktienrecht vorauszusetzen. Das Buch berücksichtigt insbesondere die umfangreichen Änderungen des AktG durch das MoMiG. Neu hinzugekommen sind Kapitel über Umwandlungsvorgänge, die Rechtsstellung der Aktionäre und die Finanzierung der Gesellschaft. Einen breiten Raum nimmt das Kapitel Vorstand ein, in dem es insbesondere um die Rechtsstellung des Vorstands als gesellschaftsrechtliches Organ einerseits und um das Anstellungsverhältnis eines Vorstandsmitglieds andererseits geht, ferner um seine Aufgaben und Haftungsgefahren. Ebenso wird über die Aufgaben von Aufsichtsräten, Rechte und Pflichten und insbesondere auch über die zusätzlichen Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden informiert.

Accounting Fraud aufdecken und vorbeugen

Formen der Kooperation von Unternehmensführung und -überwachung



Von Dr. Corinna Boecker

Reihe: Management und
Wirtschaft Studien (MWS),
Band 72, 506 S., 69,95 €,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2010

Spektakuläre Beispiele haben gezeigt, dass Bilanzmanipulationen bis zum Zusammenbruch von Unternehmen führen. Interne und externe Überwachungsorgane stehen dabei besonders in der Kritik. Die Autorin stellt innovative Lösungsansätze für die Arbeit von Revisoren, Vorstand und Aufsichtsrat im Kampf gegen Accounting Fraud vor. Wichtige Bereiche sind Prävention und Aufdeckung – vorbeugen und wirksam reagieren bei Accounting Fraud; Kooperation – Zusammenwirken von Prüfungs- und Überwachungsorganen, ohne die Unabhängigkeit zu verlieren; Accounting Fraud Committee – Sicherstellung einer optimalen Informationsversorgung.

Der kommunale Gesamtabschluss

Zielsetzung, Grundlagen und Erstellung



**Hrsg. von WP/StB Dipl.-Kfm.
Thomas Müller-Marqués Berger
und WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Krebs**
290 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel
Verlag, Stuttgart 2010

Nachdem inzwischen eine Vielzahl von Landkreisen, Städten und Gemeinden die Doppik eingeführt haben, bildet die Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses den nächsten bedeutsamen Reformschritt. Der Gesamtabschluss hat zum Ziel, Transparenz über die gesamte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer kommunalen Gebietskörperschaft zu erreichen. Zusammen mit der Beteiligungsverwaltung und dem Beteiligungsmanagement bildet der Gesamtabschluss die Grundlage, den „Konzern Kommune“ mit modernen und bewährten Methoden zu steuern. Das Werk geht auch der Frage nach, welche Steuerungspotentiale mit der Einführung des Gesamtabschlusses einhergehen. Es bietet außerdem Interpretationshilfen und konkrete Praxisbeispiele.

Krise und Insolvenz bei Kreditinstituten



Von RA Dr. Klaus Pannen

3. Auflage, 435 S., 69 €,
Luchterhand Verlag, Köln 2010

Das Werk bietet einen Überblick über die rechtlichen Besonderheiten, die im Vorfeld der Insolvenz, im Insolvenzeröffnungsverfahren und im anschließenden Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Bank auftreten können. Die chronologische Darstellung der einzelnen Stadien erleichtert es, nicht nur den Verfahrensgang selbst, sondern auch das Zusammenspiel der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, der Einlagensicherung und der Auswirkungen des Insolvenzverfahrens nachzuvollziehen. Ein besonderer Schwerpunkt ist neben der einheitlichen Abhandlung der wichtigsten Bankgeschäfte in der Bankinsolvenz die Erörterung des internationalen Bankinsolvenzrechts. Der Autor greift auch die derzeitige Bankenkrise auf.

Wirtschaftliches Prüfungswesen

Integrierende Darstellung von Berufsrecht und Berufspraxis. Prozessschritte der Abschlussprüfung. Prüfung wesentlicher Jahresabschlusspositionen. Kontrollfragen und Übungsaufgaben



Von Prof. Dr. Mathias Graumann

Reihe: nwb Studium, 2., vollständig überarbeitete Auflage, 654 S.,
29,80 €, Verlag Neue Wirtschafts-
Briefe, Herne 2010

Das Lehrbuch stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen des Prüferberufs, der Abschlussprüfung und die einzelnen Schritte des Prüfungsprozesses dar. Es erläutert den Berufsweg zum WP und die Grundzüge des Berufsrechts. Examensrelevante Themen stehen im Vordergrund. Der Autor führt das Prüfungsrisikomodell als Grundlage des Prüfungsprozesses ein, erläutert die wesentlichen Prüfungsschritte bei bedeutenden Jahresabschlusspositionen und kommentiert die handelsrechtlichen Jahresabschlussvorschriften. Die Neuauflage berücksichtigt das BilMoG und die Siebte WPO-Novelle. Eine Online-Version ist inklusive.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 35 J., sucht neue Herausforderung in mittelständischer Kanzlei in München. Biete langjährige Erfahrung in den Bereichen Abschlussprüfung verschiedenster Branchen von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Sonderprüfungen, betriebswirtschaftlichen Beratungen sowie im Bereich Erstellung von Jahresabschlüssen und steuerlicher Beratung. **WPK 2101**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, sucht in Norddeutschland neue verantwortungsvolle Herausforderung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG mit Aussicht auf Beteiligung; biete rund 20-jährige Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG (Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen mittelständischer Gesellschaften sowie deren umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung und Betreuung von Einzelmandaten mit umfangreichem Privatvermögen). **WPK 2102**

Großraum Augsburg/München: Jüngerer WP/StB mit langjähriger Erfahrung in Prüfung/Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung mittelständischer Unternehmen und Privatpersonen sucht neue Herausforderung. **WPK 2103**

WP/StB, Dr. oec., w., 32 J., 5 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung in mittelständischer StB-/WP-Kanzlei mit Beteiligungsperspektive im Raum Stuttgart. **WPK 2104**

Engagierter WP, Dipl.-Kfm., Mitte 30, Prokurist, mit 10 Jahren Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS) bei Mandanten unterschiedlicher Größe und Branchen sowie betriebswirtschaftlicher Beratung (insb. IFRS-Umstellungen, Erstellung von Konzernabschlüssen), sucht neue verantwortliche Stellung in einer kleinen oder

Für unsere seit mehr als 20 Jahren erfolgreiche Partnerschaftsgesellschaft (WP/StB/RA) in **Hannover** suchen wir im Rahmen der mittelfristigen Nachfolgeplanung für einen unserer Partner einen

Steuerberater/ggf. Wirtschaftsprüfer (cand.) (m/w)

Ihr Aufgabengebiet umfasst die selbständige Betreuung mittelständischer Unternehmen und deren Eigentümer zusammen mit einem Team hoch qualifizierter Mitarbeiter.

Sie verfügen über ein fundiertes Fachwissen und mehrjährige Erfahrung in einer mittelständischen WP/StB-Kanzlei. Zu Ihren Stärken gehören ein hohes Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen. Unternehmerisches Denken, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und ein überzeugendes Auftreten runden Ihr Profil ab.

Die Position ist mit außergewöhnlichen Entwicklungsmöglichkeiten verbunden. Nach einer klar definierten Einarbeitungszeit ist die Aufnahme als Partner vorgesehen. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung!

WPK 2001

Wir haben Großes mit Ihnen vor! Wachsen Sie mit einer erfolgreichen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Im Raum Südbayern suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Junior-Wirtschaftsprüfer (m/w)

Neben der Entwicklung zu einem Wirtschaftsprüfer mit Beteiligungsperspektive zählen u. a. das selbstständige Durchführen von (Konzern-) Jahresabschlussprüfungen, die Betreuung und Erweiterung des Mandantenstamms sowie eine kompetente Beratung in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen zu Ihren Hauptaufgaben. Dabei werden Sie ein Team mit kompetenten Mitarbeitern führen.

Sie streben eine herausfordernde und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem sympathischen Umfeld an und wollen die Option auf eine Beteiligung nutzen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

WPK 2002

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Großraum München mit Schwerpunkt inhabergeführter Unternehmen verschiedener Rechtsformen, auch international tätige Unternehmen und Freiberufler aus allen Sparten sucht eine/n engagierte/n

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

zur selbständigen und eigenverantwortlichen Beratung eines festen Mandantenstammes. Sie haben Erfahrung gesammelt bei der Teilnahme an gesetzlichen Abschlussprüfungen und Verantwortung getragen. Nach einer Einarbeitungszeit sollte der Geschäftsanteil des Seniorpartners übernommen werden.

WPK 2003



Der organisatorische und personelle Aufbau des Bereichs der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** ist nahezu abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise besteht jedoch weiterer Personalbedarf in **unserem Bankenteam**.

Wir suchen daher **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** noch **zwei**

Wirtschaftsprüfer/innen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Service-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unserer Landesgeschäftsstelle in **Frankfurt am Main** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

mittelständischen WPG im Raum Berlin, bevorzugt mit Aussicht auf Beteiligung.

WPK 2105

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., sucht neue Herausforderung in mittelständischer/überregiona-

ler WPG/Kanzlei im Großraum Stuttgart bzw. süddeutschen Raum mit konkreter Aussicht auf eine Beteiligung/Partnerschaft. Langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung in den Bereichen Jahres-/Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen und Beratung im

In- und englischsprachigem Ausland bei „Big Four“-Gesellschaft, bei Unternehmen aller Größenklassen, vom typischen Familienunternehmen bis zum Weltkonzern, nach HGB, IFRS und US GAAP in der Industrie- Handels- und Dienstleistungsbranche. Verantwortungsbe-

DAS DUALE HOCHSCHULSTUDIUM MIT ZUKUNFT.



Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist die erste duale, praxisintegrierende Hochschule in Deutschland.

Hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der acht ehemaligen Berufsakademien in Baden-Württemberg zählt die DHBW mit derzeit rund 25.000 Studierenden zu den größten Hochschulen des Landes. Ihr Markenzeichen ist das duale Studienkonzept in enger Zusammenarbeit mit über 8.000 kooperierenden Unternehmen.

Der Campus der DHBW Villingen-Schwenningen befindet sich in zentraler Lage im Stadtteil Schwenningen. Moderne Studiengebäude bieten unseren Mitarbeitern beste Arbeitsbedingungen.

Zum 1. Oktober 2010 erweitern wir unser Studienangebot und bieten mit WIRTSCHAFTSPRÜFUNG einen „maßgeschneiderten“ Studiengang für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an. Damit runden wir unser bundesweit einmaliges Kompetenzzentrum „Steuern und Prüfungsweisen“ ab und reagieren auf die veränderte Entwicklung der Berufsstände der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die Inhalte des § 4 WiPrPrüfV sind vollständig Bestandteil der Lehrveranstaltungen vom 1. bis zum 6. Semester:

- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmenssteuerrecht
- Nationale und internationale Rechnungslegung

AN DER DHBW VILLINGEN-SCHWENNINGEN IST FOLGENDE STELLE ZU BESETZEN

Professor/in für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Studiengang Wirtschaftsprüfung

Voraussetzung ist das WP-Examen. Die Übertragung der Position als Leiter/in des Studiengangs ist vorgesehen (W2 + Zulage).

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Nachweis der pädagogischen und wissenschaftlichen Eignung (i. d. R. Promotion) sowie mindestens fünf Jahre berufspraktische Erfahrungen, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs. Es gelten die Einstellungsvoraussetzungen des Landeshochschul- und des Landesbeamtengesetzes. Die Duale Hochschule hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Frauen in der Lehre, den wir gerne weiter steigern möchten. Daher freuen wir uns ausdrücklich über die Bewerbung weiblicher Personen.

Die DHBW Villingen-Schwenningen (2000 Studierende) zeichnet sich aus durch innovative Studiengänge und individuelle Betreuung ihrer Studierenden. Wir erwarten daher eine hohe Präsenz der Lehrenden und die Bereitschaft, den Wohnsitz in der Region zu nehmen.

Umgeben von schönen Landschaften wie Bodensee, Oberrheinebene, Schwarzwald und Schwäbischer Alb bietet das Oberzentrum Villingen-Schwenningen attraktive Lebensbedingungen.

Schwerbehinderte mit entsprechender Eignung werden vorrangig berücksichtigt.

Nähere Informationen finden Sie unter www.dhbw-vs.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte unter Angabe der **Kz VS-4/AP-5** bis 3 Wochen nach Erscheinen der Anzeige an:

**Duale Hochschule Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen
Rektorat
Friedrich-Ebert-Straße 30
D-78054 Villingen-Schwenningen**

wusst, unternehmerisch denkend und dienstleistungsorientiert, sehr gute Englischkenntnisse, darüber hinaus diverse Trainer- und Referententätigkeiten sowie Dozent im Masterstudiengang Accounting runden das Profil ab. Kontakt unter: wp-stb-10@arcor.de oder **WPK 2106**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., 10-jährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen unterschiedlicher Größen und Branchen nach HGB und IFRS, Auslandserfahrung, sucht anspruchsvolle neue Herausforderung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG in Berlin. Spätere Beteiligungsmöglichkeit wird angestrebt. **WPK 2107**

Berufseinsteigerin, 24 J., Abschluss Wirtschaftsjuristin LLB, sucht eine Festanstellung als Steuer- oder Prüfungsassistentin. Durch das Studium bereits fundierte theoretische Kenntnisse in Bilanzierung, KLR, Steuerrecht, Rechnungswesen und IFRS. Praktische Tätigkeit bei BBL in Stuttgart und Robert Bosch GmbH Reutlingen. Persönliche Stärken: Sicheres Auftreten, Eigeninitiative, Flexibilität und Teamfähigkeit. Kontakt über steuer-und-pruefungsassistentin@gmx.de oder über **WPK 2108**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., Prokurist, über 5-jährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen unterschiedlicher Größen und Branchen nach HGB, US-GAAP

und IFRS, sucht anspruchsvolle neue Herausforderung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG in Südniedersachsen, Nordhessen oder Thüringen. Spätere Beteiligungsmöglichkeit wird angestrebt. **WPK 2109**

StB, 30 J., (Dipl.-Betriebsw., Steuerfachw., Bilanzbuchhalter-Internat.) sucht auf dem Weg zum WP-Examen in Leipzig eine neue Herausforderung in StBG und WPG. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Erstellen und Prüfen von Jahresabschlüssen, insbesondere GmbH & Co. KG, Erstellen von Gutachten, Beratung und Betreuung von Mandanten, Begleitung von steuerlichen Außenprüfungen. **WPK 2110**

WP, 39 J., Berufserfahrung derzeit in einer international ausgerichteten mittelständischen

WP/StB-Kanzlei und langjährige „Big Four“ Erfahrung, sucht bei einer international ausgerichteten WPG/StBG im Rhein/Main-Gebiet oder in Süddeutschland einen neuen Wirkungskreis. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und die Beratung von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen und Rechtsformen (inkl. 319 a HGB-Gesellschaften) aus Handel und Industrie, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP im Inland und Ausland (mehrjährige Auslandserfahrung). Fundierte steuerliche Kenntnisse sind vorhanden. Akquisitionstark, sehr gute EDV-Kenntnisse, Englisch sehr gut in Wort und Schrift, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert. Kontakt unter WPCand@gmx.de oder **WPK 2111**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 47 J., angestellt, unternehmerisch denkend und agierend mit besonderer Mittelstands-Expertise, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit praktischer Erfahrung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung (u. a. Abschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP; IT-Systemprüfungen) und Beratung (z. B. Governance & Compliance bei Risikomanagementsystemen und internen Kontrollsystemen, Ordnungsmäßigkeitsanforderungen und Sicherheit bei Einsatz von Informationstechnologie, Projekte der Internen Revision) national und international tätiger Unternehmen, zudem Erfahrung in der umfangreichen Neuorganisation und Leitung des Bereichs Wirtschaftsprüfung einer renommierten Sozietät, möchte anspruchsvolle Aufgaben in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung im Großraum Hamburg/Schleswig-Holstein übernehmen.

WPK 2112

WP/StB, Dipl.-Kfm., 32 J., 6-jährige Berufserfahrung in einer „Big-Four“-Gesellschaft, umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung nach HGB und IFRS in verschiedenen Branchen sowie in der Unternehmensbewertung, sucht in München eine neue Herausforderung bei einer mittelständischen WPG, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 2113**

Engagierte StBin/WPIn, 45 J., mit langjähriger Berufserfahrung in mittelständischer WP/StB-Kanzlei sucht ab 1.7.2010 neue Wirkungsstät-

te im Raum Darmstadt/Dieburg, gerne auch auf Teilzeitbasis. Tätigkeitsschwerpunkte sind die selbstständige und eigenverantwortliche Betreuung anspruchsvoller Mandanten verschiedenster Branchen und Gesellschaftsformen. Darüber hinaus federführende Tätigkeit im Bereich der Einführung und Erhaltung eines Qualitätssicherungssystem in DATEV-Umgebung und Leitung von Arbeitsgruppen. Sehr gute Kenntnisse in DATEV- und Office-Programmen. **WPK 2114**

StB, Dipl.-Wirtsch.-Ing., 34 J., Berufserfahrung derzeit in einer mittelständischen WPG/StBG und langjährige Erfahrung in einer „Big Four“-Gesellschaft. Umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung/Erstellung von Jahres-/Konzernabschlüssen von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche nach HGB und IFRS sowie steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Unternehmen. Derzeit Vorbereitung auf das WP-Examen im August 2010. Suche anspruchsvolle neue Herausforderung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG in Sachsen oder Bo-

Wir sind eine mittelständische WPG/StBG und suchen einen

StB/WP/-Anwärter (m/w)

für unseren Standort in Ulm/Senden.

Sie betreuen eigenverantwortlich einen festen Mandantenstamm in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Eine mittelfristige Beteiligung ist gewünscht. Mehr über uns erfahren Sie unter www.die-wp.de.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an Helmer und Partner, z. Hd. Dr. Frieß, August-Lösch-Str. 26, 89522 Heidenheim

denseeregion, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 2115**

Dr. oec., w., 33. J., mit mehrjähriger Berufserfahrung als Prüfungsleiterin bei „Big Four“ sucht nach Babypause neue anspruchsvolle Herausforderung in einer mittelständischen WPG im Raum Düsseldorf, gerne auch auf Teilzeitbasis oder auf freiberuflicher Basis. Tätigkeitsschwerpunkte sind die selbstständige und eigenverantwortliche Betreuung (Prüfung/Erstellung/Beratung) von Mandanten unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen. Umfang-

WP-Examen 2011

Lernen mit den **PRÜFUNGSPROFIS.**
Zügig und optimal vorbereitet zum Examen.

- » Referenten von **hemmer/ECONNECT** mit langjähriger Praxis-Erfahrung
- » **Kleingruppen** bis 25 Teilnehmer
- » Einstiegswochenende 15.10. – 18.10.2010
- » Steuerrecht 1 07.03. – 13.03.2011
- » Steuerrecht 2 04.04. – 10.04.2011
- » Intensivkurs 16.04. – 15.05.2011
- » Examenstraining 07.06. – 26.06.2011
- » Mündl. Vorbereitung 01.10. – 04.10.2011

INFORMATIONSVANSTALTUNG:
Live-Präsentation
www.wp-ausbildung.de



hemmer/ECONNECT GmbH
Rödelheimer Str. 47 | 60487 Frankfurt
Tel.: (0 69) 9 70 97 00
wp@ECONNECT.com



Akademie Deutscher Genossenschaften ADG
Schloss Montabaur | 56410 Montabaur
Tel.: (0 26 02) 14-5 00
wp@adgonline.de



Der Einstieg in die Vorbereitung 2010 ist jederzeit möglich.
Start Examenstraining am 15.06.2010

UNTERNEHMENSTRANSAKTIONEN MID-CAP

Seit 20 Jahren führen wir für unsere in- und ausländischen Kunden Mid-Cap-Transaktionen durch und haben einige Hundert Projekte erfolgreich abgeschlossen. Unsere Projektteams sind in der umfassenden Verantwortung für die Dienstleistungen in den für eine Transaktion relevanten Bereichen. Als personelle Verstärkung sucht unser Vorstand eine berufserfahrene Persönlichkeit als

M&A Consultant, Perspektive Partner

Sie verfügen über einschlägiges Know-how als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Ökonom und haben Transaktionen geleitet oder mitverantwortet. Neben Ihren, durch Ihre bisherigen Aufgaben belegten hohen fachlichen Qualifikationen sind uns Persönlichkeit und Standing wichtig – Voraussetzungen für eine ergebnisorientierte Beratung auf Augenhöhe mit unseren Kunden. Ihr unternehmerischer Denk- und Handlungsansatz ist Voraussetzung und Grundlage für die Gewinnung von neuen Kunden. Ihr Erfolg ist die Basis für Ihre Perspektive bei uns. Sie arbeiten gern im Team, wobei sich Ihre Führung durch hohe Professionalität ergibt.

Wesentliches Merkmal unserer Tätigkeit ist die internationale Ausrichtung im Mid-Cap-Bereich. Unsere Kunden und Interessenten sind in- und gleichbedeutende ausländische Unternehmen. Sie stehen in engem Kontakt mit solchen Unternehmen und mit unseren Kollegen auf allen Erdteilen. Die Zusammenarbeit ist wesentlicher Erfolgsfaktor für Ihre und unsere Tätigkeit. Die regelmäßigen internationalen Treffen vertiefen ständig die Zusammenarbeit.

Bitte schauen Sie für vertiefende Informationen auf die Homepage www.teamconcept.de des von uns beauftragten Personalberatungsunternehmens TEAM CONCEPT GMBH, Schloss Florstadt, 61197 Florstadt, Telefon 06035-96200. Herr Dr. Hans-Jürgen Breuer und sein Team sichern Ihnen Vertraulichkeit zu. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie uns gern auch als PDF-Datei schicken können, und auf unser Gespräch!



TEAM CONCEPT GMBH
EXECUTIVE SEARCH CONSULTANTS

WEITERE INFORMATIONEN
WWW.TEAMCONCEPT.DE

reiche IFRS-Kenntnisse, fundierte Erfahrungen in betriebswirtschaftlichen Beratungen (insb. IFRS-Umstellungsprojekte, Erstellung von Konzernabschlüssen) und Vortragstätigkeiten runden das Profil ab. **WPK 2116**

Dipl.-Betriebsw. (FH), 39 J., sucht in Berlin Tätigkeit bei WPG/StBG oder WP/StB. Langjährige Berufspraxis im Bereich Jahresabschlussprüfung, Jahresabschlusserstellung, Erstellung von Steuererklärungen sämtlicher Rechtsformen sowie Mandantenbetreuung. Voll- oder Teilzeit, sofort oder später. **WPK 2117**

Hochschulabsolventin mit Promotion (Dr. iur.) sucht Festanstellung als Prüfungsassistentin im Großraum München. Theoretische Kenntnisse in Buchhaltung, Bilanzierung nach HGB und Grundzüge des Steuerrechts. Persönliche Stärken: offenes und sicheres Auftreten, Teamfähigkeit, gute Englischkenntnisse durch einjährigen Aufenthalt in Neuseeland. Kontakt über pruefungsassistentin@email.de oder **WPK 2118**

Mittelständische WPG/StBG (3 Partner) in Düsseldorf sucht jüngeren

WP/StB mit eigenem Mandantenstamm

zwecks verantwortlicher Übernahme und weiterem Ausbau des WP-Bereichs. Neben der Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS) besteht die Aufgabe in der umfassenden betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung anspruchsvoller nationaler und internationaler Mandanten. Eine Aufnahme in die Partnerschaft ist vorgesehen.

WPK 2004

WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkaufmann, 40 J., langjährige „Big Four“-Erfahrung in der Prüfung nach HGB und IFRS bei Unternehmen der Finanzbranche sowie in der Unternehmensbewertung, sucht neue Herausforderung im Rheinland. **WPK 2119**

Dipl.-Kfm. sucht Festanstellung als Prüfungsassistent. Durch das Studium fundierte theoretische Kenntnisse in Rechnungswesen/Bilanzierung, IFRS, KLR, Steuerrecht. Praktische Erfahrungen bei HypoVereinsbank und Allianz. Persönliche Stärken: analytisches Denkvermögen, Eigeninitiative, Engagement, sicheres

Auftreten, Lernbereitschaft und Teamfähigkeit. Berufsexamina werden angestrebt. Örtlich flexibel. Kontakt über sawaneh2001@yahoo.de oder **WPK 2120**

WP (z. Zt. beurlaubt aufgrund Tätigkeit in der Industrie), StB, Dipl.-Volksw., 41 J., mit 10 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung und Steuerberatung sowie 2 Jahren Führungserfahrung als kaufmännischer Leiter, sucht Beteiligung/Partnerschaft an WPG/StBG im süddeutschen Raum. Schwerpunkte der WP- und StB-Tätigkeit waren die verantwortliche Leitung von Jahres- und Konzernabschlussprü-



Die LOEBA Treuhand GmbH ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Lörrach (www.loeba.de). In der Betreuung grenzüberschreitender Unternehmensmandate im Dreiländereck haben wir in 40 Jahren Renommee erworben. Zur Verstärkung unserer Geschäftsleitung suchen wir einen zielstrebigen, engagierten und sehr gut qualifizierten

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

Ihr Profil: Sie sind unternehmerisch denkend und handelnd, haben Erfahrungen als selbständige/r Prüfungsleiter/in bei mittelständischen Unternehmen; IFRS-Kenntnisse und gute aktuelle Steuerkenntnisse sind vorhanden. Dank Ihrer guten Kommunikationsfähigkeiten (D/E, ggf. F) können Sie Ihre Ergebnisse und Konzepte überzeugend darstellen und begründen. Persönliche Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Teamfähigkeit runden Ihr Profil ab. Eine spätere Beteiligung an der Gesellschaft wird angestrebt.

Ihr Aufgabengebiet: Selbständige Durchführung von (Konzern-) Jahresabschlussprüfungen (HGB/IFRS), Betreuung der Mandanten als zentrale/r Ansprechpartner/in auch in Steuerfragen, Erstellung von Unternehmensbewertungen und sonstigen betriebswirtschaftlichen Gutachten, gelegentliche Vortragstätigkeiten (in-/extern).

Wenn Sie sich in der Beschreibung wieder finden, erwarten wir gerne Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Verfügbarkeit. Sperrvermerke werden selbstverständlich beachtet.

Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung an:

Klaus Wasna
c/o LOEBA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Wallbrunnstraße 24
D-79539 Lörrach

fungen nach HGB und IFRS sowie Prüfung und steuerliche Beratung von Personengesellschaften im Mittelstand. Industrietätigkeit beinhaltet u. a. die Bereiche operative Monats- und Jahresabschlusserstellung, Budgetierung und Controlling sowie strategische betriebswirtschaftliche Planung und Optimierung von Geschäftsprozessen. **WPK 2121**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., 39 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, langjährige Berufserfahrung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS, US-GAAP) unterschiedlicher Rechtsformen und Größen, sucht neue unternehmerische Herausforderung im Raum Münster/Dortmund/Bielefeld. **WPK 2122**

vBP/StB, örtlich ungebunden, sucht Festanstellung bei Berufskollegen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland. Langjährige Berufserfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Einnahmeüberschussrechnungen, Jahresabschlussprüfung, Ausarbeitung von Steuererklärungen für Un-

Wir sind ein unabhängiges Mitglied des internationalen Beratungsnetzwerks MOORE STEPHENS und gehören zur Treuhand Kurpfalz GmbH, einem in der Metropolregion Rhein Neckar bestens etablierten Team von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Seit über 80 Jahren sind wir verlässlicher Partner unserer überwiegend mittelständischen Mandanten. An zwei Standorten beschäftigen wir derzeit ca. 70 Mitarbeiter.

Zum baldmöglichen Eintritt suchen wir eine(n) engagierte(n), qualifizierte(n)

Wirtschaftsprüfer/in

zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen (einschl. Konzern nach HGB/IFRS) sowie betriebswirtschaftlichen Beratungsprojekten.

Wir denken an eine unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit bereits einiger Berufserfahrung. Sicherer Auftreten, Eigeninitiative und Teamfähigkeit, sowie gute englische Sprachkenntnisse setzen wir voraus.

Bei fachlicher und persönlicher Bewährung ist die Übernahme der Leitung der Prüfungsabteilung vorgesehen. Auf Ihre Bewerbung freut sich Herr WP/StB Matthias Ritzi.

Moore Stephens Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
Rennerhofstraße 8 · D-68163 Mannheim

ternehmen der unterschiedlichen Rechtsformen und Größenordnungen und von Privatpersonen, steuerlichen Gestaltungsberatung, umfassenden steuerlichen Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften und Privat-

personen, im internationalen Steuerrecht, betriebswirtschaftlichen Beratung, Betreuung von Betriebsprüfungen sowie dem Führen von Rechtsmitteln. Langfristige, kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt. **WPK 2123**

Engagierter vBP/StB, örtl. ungebunden, langjährige Erfahrung in der eigenverantwortlichen und selbstständigen Betreuung von Mandanten unterschiedlichster Größenordnung und Rechtsformen (Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, Rechtsbehelfe, internationales Steuerrecht, steuerliche Gestaltungs- und betriebswirtschaftliche Beratung), teamfähig, unternehmerisch denkend, mandantenorientiert, sucht neuen Wirkungskreis bei WP/WPG, StB/Steuerberatungsgesellschaft oder vBP/BPG im

Großraum Rhein-Neckar, Karlsruhe, Rhein-Main, Mainz, Wiesbaden, Pfalz, Saarland.

WPK 2124

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 48 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2011, WP-Examen 2013 oder 2014, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB.

Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 2125

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Mittelständische, überregional tätige WPG/StBG mit Sitz in der Metropolregion Rhein-Neckar, Tätigkeitsschwerpunkt ist die Jahresabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen und die umfassende betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung. Engagiertem Kollegen mit eigenem Umsatz wird bei garantiertem Mandantenschutz der Zugriff auf unsere Infrastruktur geboten; bei gegenseitigem Verstehen wird mittelfristig eine Kooperation auf gesellschaftsrechtlicher Ebene angestrebt.

WPK 2201

Erfahrener WP/StB, 43 J., in eigener Praxis, bietet die Übernahme von materiellen Berichtskritiken aller Art und interne Nachschauen an.

WPK 2202

WP/StB, mit mehrjähriger Berufserfahrung bei der steuerlichen Beratung/Abschlussstellung/Abschlussprüfung mittelständischer Mandanten, sucht im Raum Bamberg/Coburg/Forchheim eine freiberufliche Stellung; aus bestehendem Beschäftigungsverhältnis sind eine selbständige Arbeitsweise und Personalverantwortung bekannt.

WPK 2203

Köln: WP/StB-Sozietät mit gesetzlichen Abschlussprüfungen und Steuerberatung bei mittelständischen und internationalen Mandanten sucht Kooperation mit WP/StB mit eigenem Mandantenstamm bzw. WP/StB-

Kanzlei und mittelfristige Beteiligung bzw. Zusammenschluss.

WPK 2204

WP/StB, mit eigener Kanzlei, sucht bundesweit partnerschaftliche, freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit bei Berufskollegen oder WPG. Biete neben über 9 Jahren (davon 5 bei „Big Four“) Berufserfahrung in der Beratung und Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größenordnungen auch 6½ Jahre Erfahrung in der kaufmännischen Geschäftsführung einer mittelständischen Unternehmensgruppe. Mandantenschutz wird garantiert. Langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

WPK 2205

WPG aus Nürnberg, mit freien Kapazitäten, bietet bundesweit zuverlässige und vertrauensvolle Unterstützung bei Jahresabschlussprüfungen und -erststellungen sowie bei betriebswirtschaftlichen Projekten. Alle Berufsträger haben „Big-Four“-Erfahrung.

WPK 2206

WP/StB bietet freie Mitarbeit. Kontakt:

Tel: 01 51 - 17 41 66 49 oder **WPK 2207**

WP/StB, Dipl.-Kfm., prom., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Großraum D/K/BN/Ruhr, langjährige Erfahrung in Pflichtprüfung und ganzheitlicher Beratung mittelständischer Unternehmen und Gruppen,

bietet seine umfassende oder einzelfallbezogene Kooperation/Mitarbeit/Unterstützung an, insbesondere bei Abschlussprüfungen, -erststellungen, Unternehmensbewertungen, sonstigen Gutachten und in allen nationalen und internationalen Steuerfragen.

WPK 2208

WP/StB in München, 40 J., mit langjährigem und breitem Erfahrungsspektrum in der Wirtschaftsprüfung und in der Steuerberatung, bietet überregional Unterstützung bei Erstellungs- und Prüfungsaufträgen nach HGB/IFRS, bei Qualitätssicherungsmaßnahmen (Berichtskritik bzw. interne Nachschau) und in der Steuerberatung bzw. -deklaration an. Gute DATEV- und Addison-Kenntnisse vorhanden, Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 2209

Mittelständische WPG/StBG (3 Partner) in Düsseldorf, sucht jüngeren WP/StB mit eigenem Mandantenstamm zwecks verantwortlicher Übernahme und weiterem Ausbau des WP-Bereichs. Neben der Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS) besteht die Aufgabe in der umfassenden betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung anspruchsvoller nationaler und internationaler Mandanten. Eine Aufnahme in die Partnerschaft ist vorgesehen.

WPK 2210

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen Unterstützung in freier Mitarbeit als „verlängerte Werkbank“ im Raum D, K, DU, auch geringerem Umfangs. Mehrjährige Prüfungserfahrung in „Big-Four“ bei Jahresabschlussprüfungen (HGB/IFRS) diverser Branchen, Unternehmensformen und -größen und betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie bei der Qualitätssicherung und Nachschau. Auch Berichtskritik möglich. **WPK 2211**

Kooperationswunsch mit größerer Steuerberaterkanzlei bzw. Beteiligung an mittelständischer WPG – 3 WPs (36 J., 38 J., 41 J.) von „Big Four“ Gesellschaft, alle mehrjährige Berufserfahrung, suchen neues Betätigungsfeld in der selbständigen Beratung und Prüfung im Großraum München; umfassendes Prüfungs- und Beratungs-Know-how bei börsennotierten Gesellschaften sowie mittelständischen Gesellschaften; Bilanzierungsberatung nach HGB, IFRS und US-GAAP sehr ausgeprägt; umfassendes BilMoG-Wissen durch Mitarbeit an Fachpublikationen; Betreuung und Durchführung von betriebswirtschaftlichen Beratungsprojekten sowie vielfältigen Prüfungs- und Bescheinigungsleistungen, neben den klassischen Jahresabschlussprüfungen; bestehende Kontakte zu WPs in Großbritannien durch Auslandsaufenthalte. **WPK 2212**

WP, 45 J., Erfahrung in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit, spätere Beteiligung ist angestrebt. **WPK 2213**

Am Standort Hannover wird einem erfahrenen Kollegen mit einschlägigem Prüfungs-Know-how zum KWG die Möglichkeit geboten, uns freiberuflich bei einer Erstprüfung zu unterstützen. **WPK 2214**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Beratung (Due Diligence u.a.) bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an. **WPK 2215**

WP, Dipl.-Kfm., 50 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2216**

StB/WP-GmbH, mit Spezialisierung im Bereich geschlossener Fondsprodukte, bietet Kooperation bzw. die fallweise Übernahme von Prospektbeurteilungen nach IDW S 4, Mittelverwendungskontrolle, Registertreuhandchaft, laufende Steuerberatung oder Gestaltungsberatung im Großraum München aber fallweise auch bundesweit an. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 2217**

Mittelständische WPG (3 Partner) in Frankfurter Innenstadtlage sowie einem zweiten Standort im MTK sucht jüngeren StB/WP, gerne auch mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der Kapazitäten und die Motivation hat, die Nachfolge eines ausscheidenden Partners anzutreten. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anspruchsvoller Mandanten und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. **WPK 2218**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 2219**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 2220**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 47 J., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen,

bietet in Süddeutschland freiberufliche Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen sowie weiteren Beratungsleistungen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Kontakt: WP/StB Harald Antoniak
78050 VS-Villingen
Tel.: 077 21 - 2 06 38 15
E-Mail: hantoniak@t-online.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 - 889 - 0
E-Mail: info@unionag.de

FIDAUDIT GMBH WPG mit Sitz in Berlin und 20 angeschlossenen selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland sucht für folgende Standorte engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Berlin-Potsdam, Dortmund, Essen, Hannover, Karlsruhe, Münster, Frankfurt/Main, sowie Raum Rhein-Main, Neckar, Niedersachsen, Bayern, NBL. International unabhängiges Mitglied von Enterprise Worldwide, Nashville TN/USA, einer Assoziation von unabhängigen Accountants und Advisors.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Finanzw.
Norbert von Hoyningen-Huene
Tel.: 030 - 23 50 78 - 0
E-Mail: vonHoyningen@t-online.de
Internet: www.fidaudit.de

Internationale Kooperation von WP sucht an verschiedenen Standorten in Deutschland engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann
Tel.: 060 74 - 82 73 - 0
E-Mail: contact@cdh-treutax.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung

nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 0 25 94 - 7 73 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Eine auf die Prüfung spezialisierte WPG aus Aschaffenburg, die für die Steuerberatung nicht das Interesse und die Kapazitäten hat, bietet WP- und/oder StB-Kollegen an, ihre prüfungspflichtigen Mandate im kollegialen Stil als Wirtschaftsprüfer zu betreuen. Auch WP, die in den kommenden zwei Jahren die (neue) Qualitätskontrolle nicht mehr durchführen lassen wollen, kann geholfen werden.

Kontakt: Tel.: 0 60 21 - 58 33 67 - 0
E-Mail: lr@atc-wpg.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 0 25 94 - 7 73 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP/StB, mit eigener Kanzlei, aber freien Kapazitäten, bietet Berufskollegen fallbezogen Unterstützung in freier Mitarbeit oder Kooperation. Über 16 Jahre Erfahrung (davon 8 bei „Big Four“ als Manager) in Beratung und Prüfung deutscher Gesellschaften und Konzerne und von Tochtergesellschaften ausländischer

Konzerne in Deutschland (einschl. IFRS, US-GAAP, SOX 404). Erfahrung mit int. tätigen börsennotierten Konzernen ebenso wie mit der Betreuung mittelständischer Mandate. Breite Erfahrung nach Branchen und Rechtsformen. Fließende und fachsichere Englisch- und Französischkenntnisse zur Kommunikation mit ausländischen Muttergesellschaften und Konzernprüfern. Gerne Raum Baden-Südpfalz, aber auch überregional. Mandatsschutz ist selbstverständlich und zugesichert.

Kontakt: I. Teine
77694 Kehl
Handwerkstraße 1
Tel.: 0 78 53 - 99 60 85
E-Mail: freelance@teine-wp-stb.de

Mittelständische WPG, mit Sitz in Nürnberg und Niederlassung in Augsburg, übernimmt bundesweit sowohl freiwillige Prüfungen als auch Pflichtprüfungen sowie weitere Vorbereitungsaufgaben (MaBV-, Sonderprüfungen) und Projekte (BilMoG-, IFRS- Umstellungen, Due-Diligence, Advisory, etc.). Mandantenschutz wird uneingeschränkt garantiert. Langfristige Zusammenarbeit mit dem Mandatsträger wird angestrebt.

Kontakt: Tel.: 01 70 - 442 01 82
E-Mail: office@auditpro.de

Mittelständische WPG im Verbund mit Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet zur Auslastung freier Kapazitäten Berufskollegen bundesweit fallweise Unterstützung in freier Mitarbeit. Langjährige Erfahrung bei Einzel- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS. Neben Prüfung auch Erstellung von Jahresabschlüssen/Reportings sowie gutachterliche Stellungnahmen (Sanierung/Insolvenz/Unternehmensbewertung). Englisch fließend in Wort und Schrift. Vollumfänglicher Mandatsschutz wird zugesichert.

Kontakt: wprevision@freenet.de

Selbständige WPin (langjährige Erfahrung bei „Big Four“) bietet die Übernahme der Berichtskritik an.

Anfragen bitte unter
uhlmecklinger.wp@web.de

WP/StB/RA, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen

gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt:
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 0 25 36 - 33 53 77
Fax: 0 25 36 - 33 53 78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0
E-Mail: warttinger@assig.de
Internet: www.assig.de.

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken
Tel.: 0 40 - 32 31 04 40
oder E-Mail: vb@atos-beratung.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PublG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 0 25 36 - 33 53 77
Fax: 0 25 36 - 33 53 78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Münster und Umland: WP/StB, Dr., 36 J., sucht Anteil an WPG, gerne mit überleitender Mitarbeit. Langjährige, umfassende Prüfungs- und Beratungserfahrung insbesondere mittelständischer Unternehmen als Prokurist in „Big Four“ und in mittelgroßer WPG/StBG.

WPK 2301

Mittelgroße, alteingesessene StB-Sozietät mit angeschlossener WPG, drei Partner, ca. 380 Mandate, i. W. Mittelständler und Dienstleister, Jahresumsatz ca. 1,8 Mio. €, mit 10 Mitarbeitern und attraktiven Kanzleiräumen in Essen sowie moderner Büroorganisation, sucht Nachfolger für zwei altersbedingt ausscheidende Partner. Überleitende Mitarbeit bis zu 3 Jahren wird angeboten.

WPK 2302

WP/StB sucht aus Altersgründen Nachfolger für seinen Anteil an einer WP/StB-Sozietät im Raum Nordhessen/Südniedersachsen. Mehrjährige Überleitung ist erwünscht möglich.

WPK 2303

WP/StB, Dr., 36 J., sucht Anteil an WPG in Hamburg und Umland; gerne mit überleitender Mitarbeit. Langjährige, umfassende Prüfungs- und Beratungserfahrung insbesondere mittelständischer Unternehmen als Prokurist in „Big Four“ und in mittelgroßer WPG/StBG.

WPK 2304

StB, Dipl.-Kfm., abgelegtes WP-Examen 2009, umfangreiche Berufserfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, sucht Einstieg in WPG/StBG oder Einzelkanzlei in Köln mit dem Ziel der sofortigen oder auch späteren Beteiligung bzw. Übernahme.

Kontakt: StB-CGN@t-online.de

WPK 2305

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., 10-jährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Auslandserfahrung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG in Berlin.

WPK 2306

WPin/StBin, Anfang 30, engagiert, zupackend, zielstrebig, flexibel, ehrgeizig, Hands-On-Mentalität, mit Erfahrung in der Prüfung, Innenrevision, Due Diligence und betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform insbesondere von Immobilienunternehmen, Krankenhäusern und Altenpflegeheimen, sucht eine Möglichkeit zur Beteiligung an einer WPG oder Übernahme einer Einzelpraxis in Berlin oder dem Berliner Umland. Mehrjährige Überleitung ist gerne möglich.

WPK 2307

Mittelständische WP-/StB-Sozietät sucht StB- oder WP/StB-Kanzlei bis 600.000 € Jahresumsatz zum Erwerb zu für beide Seiten fairen/berufsüblichen Bedingungen im Raum Rhein-Neckar/Bergstraße, insb. Mannheim/Heidelberg/Schwetzingen/Viernheim/Weinheim/Bensheim. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme. Eine Überleitung durch Inhaber/in und Übernahme von Personal und Räumlichkeiten ist willkommen.

WPK 2308

WP/StB, mit eigener Kanzlei in Nürnberg, sucht die Möglichkeit einer Partnerschaft/Beteiligung bei einer mittelständischen WPG im Raum Nürnberg. Es besteht auch Interesse an einer überregionalen Zusammenarbeit (ggf. Niederlassungsgründung).

WPK 2309

Raum Hamburg: Nachfolger(in) für mittelgroße Praxis mit Schwerpunkt nationale und internationale Steuerberatung gesucht, mit der Zielsetzung der späteren vollständigen Praxisübernahme (Jahresumsatz ca. 650.000 €). Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

WPK 2310

WP/StB, Dipl.-Wirt.-Ing., 40 J., 7 Jahre „Big Four“-Erfahrung, 7 Jahre selbstständig in Sozietät mit StB, sucht WP/StB für Erweiterung der Sozietät ab Januar 2011, Landkreis Konstanz/Bodensee. Schwerpunkte sind Prüfungs-

gen, Unternehmensplanungen, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Personalabrechnungen und Buchhaltungen, langfristige Mandatsübernahme des Soziums möglich.

WPK 2311

Kleinere, mittelständisch geprägte, stark international ausgerichtete Praxis für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und juristische Beratung in Zürich, bietet Übernahme zu berufsüblichen Bedingungen.

WPK 2312

WP/StB sucht im Großraum Bamberg eine StB-/WP-Kanzlei mit 200.000–500.000 € Jahresumsatz zur Übernahme; eine überleitende Tätigkeit wäre wünschenswert.

WPK 2313

WPG/StBG sucht zwecks weiterer Expansion WP- und/oder StB-Praxis im Großraum Düsseldorf (500.000–1.000.000 € Jahresumsatz) mit Schwerpunkt im Bereich der Betreuung mittelständischer Unternehmen. Eine überleitende Tätigkeit ist gerne erwünscht. Eine Beteiligung im Zuge einer Nachfolgeregelung ist ebenfalls möglich.

WPK 2314

WP-/StB-Kanzlei mit gut 20 Mitarbeitern im Raum Braunschweig sucht StB, gerne auch zugleich WP, mit Ambitionen zur mittelfristigen, altersbedingten Nachfolge.

WPK 2315

WPG/StBG aus Frankfurt/M. sucht StBG, WPG oder Einzelpraxis mit Jahresumsatz bis 500.000 € zum Erwerb. Langjährige Erfahrung der Kanzlei-Inhaber in der Betreuung mittelständischer sowie internationaler Mandanten ist vorhanden. Eine überleitende Tätigkeit und Übernahme der Mitarbeiter im Sinne einer seriösen Übergabe ist erwünscht, aber eine kurzfristige Übernahme wäre ebenfalls möglich.

WPK 2316

Augsburg/München: WP/StB/RA-Sozietät, etablierte größere Gesellschaft mit überwiegend mittelständischen und freiberuflichen Mandanten im Raum Augsburg/München, sucht

zur Sicherung ihrer Zukunft eine Kanzlei oder Kollegen mit eigenem Mandantenstamm im Raum Augsburg/München. Beteiligungsmöglichkeit ist selbstverständlich gegeben.

WPK 2317

Kassel und Umkreis: WP/StB, Ende 30, mit Affinität für Steuerberatung sucht eine Beteiligung oder Praxisübernahme, freie Mitarbeit ist jedoch denkbar. Über 13 Jahre im Beruf, tätig für Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen, vermögende Personen sowie als Referent, Führungserfahrung ist vorhanden. Neben Vielseitigkeit und Überzeugungskraft sind Qualitäts- und Kundenorientierung selbstverständlich.

WPK 2318

WP/StB, Dipl.-Volksw., 47 J. mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht Beteiligung an einer WPG/StBG in Baden-Württemberg.

WPK 2319

Gut eingeführte (WP-)/StB-Praxis im Raum Münster zur Übernahme durch StB, WP, RA gesucht. Eine Übergangssozietät/kollegiale überleitende Tätigkeit ist ebenso erwünscht wie Sonderberatungspotential.

WPK 2320

WP/StB und StB suchen im Raum MK/HA/DO eine Kanzlei bis zu einem Umsatz von 1 Mio. € zur Gesamtübernahme. Langjährige und profunde Erfahrungen in sämtlichen Facetten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind vorhanden. Eine überleitende Tätigkeit bis zu einem Jahr und Übernahme der Mitarbeiter ist erwünscht; eine kurzfristige Übernahme wäre ebenfalls möglich.

WPK 2321

Beteiligung an oder Übernahme von WPG/StBG in Hamburg und Umgebung gesucht. Eigene Praxis ist bereits vorhanden.

WPK 2322

Zur Kanzleierweiterung WP/StB- oder StB-Kanzlei oder Mandate in Köln zum Erwerb gesucht. Flexibilität für Gestaltungswünsche zur erfolgreichen Mandatsübertragung vorhanden.

WPK 2323

WP/StB in Hamburg sucht und übernimmt Mandate und Kanzleien. Gern für die Dienstleistungen: Buchhaltung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Beratung.

WPK 2324

Mittelständische WP/StB/RA-Sozietät mit mehr als 140 Mitarbeitern aus dem Ruhrgebiet sucht Beteiligung an einer StB- oder WP/StB-Kanzlei (Jahresumsatz ab 500.000 €) in München mit dem Ziel des Aufbaus einer interdisziplinären Sozietät. Eine Weiterführung der Tätigkeit ist erwünscht. Eine Beteiligung im Rahmen einer Nachfolgeregelung ist möglich.

WPK 2325

WPG/StBG mit 20 Arbeitnehmern sucht zwecks Expansion im Großraum Köln eine Kanzlei mit bis zu 500.000 € Jahresumsatz zum Erwerb. Ein nennenswerter Anteil in der Betreuung mittelständischer Unternehmen wäre von bevorzugtem Interesse. Eine seriöse Überleitung unter berufssüblichen Bedingungen ist selbstverständlich. Eine überleitende Tätigkeit ist gerne erwünscht.

WPK 2326

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., 15-jährige Berufserfahrung in intern. WPG mit Führungsfunktion, sucht Partnerschaft/Beteiligungsmöglichkeit an einer intern. ausgerichteten und wachstumsorientierten mittelständischen WPG im Großraum Düsseldorf/Köln/Bonn. Umfangreiche Expertise im Bereich der Transaktionsberatung. Nachhaltige Erfahrungen im Bereich der Unternehmensbewertung, Restrukturierung und betriebswirtschaftlichen Beratung. Breite Branchenexpertise, hohe Leistungsbeurteilung, verbunden mit ausgeprägter Man-

danten- und Teamorientierung. Erfahrung in der Entwicklung neuer Geschäftsfelder. Unternehmerisch handelnd und akquisestark.

WPK 2327

Raum Münster (Westf.): WP/StB, promoviert, seit mehreren Jahren Partner einer mittelgroßen WPG/StBG, sucht Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Mittelstand, viele Sonderprojekte; keine „Big Four“. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend.

WPK 2328

Aus Ruhestandsgründen verkauft der Alleingesellschafter zwei kleine Prüfungs- und Beratungs-GmbH. Die ansprechende Kanzlei ist mit fünf modern ausgestatteten Arbeitsplätzen und Infrastruktur in einer 1a-Lage einer hochwertig sanierten Immobilie im Zentrum von Bad Liebenzell ausgestattet. Der Wohnbereich der Kanzlei ist auch für Hochschullehrer der HS Calw, FHS Pforzheim oder Stuttgart geeignet, Mitarbeiter und Mandantenstamm gehen nicht über. Fachlicher Schwerpunkt der letzten Jahre waren u. a. Energiewirtschaft bei kleinen Stadtwerken und Mittelstandsberatung von IHK-Unternehmen im NSW und BW. Die Übernahme der Räumlichkeiten kann ggf. auch als Pachtvertrag mit Vollamortisation der Betriebs- und Geschäftsausstattung in einem Mietkaufmodell erfolgen.

Anfragen zur Due Audit GmbH richten Sie bitte an Stephan Hörter: info@due-audit.de und Susann Appelhoff-Hörter (www.due-audit.de), zur Due Energy GmbH (www.due-energy.de) an info@due-energy.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 2401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 2402**

WP/StB, Frankfurt (Main)/MTK, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPG, bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn sowie in Süddeutschland an. Kontakt: Tel.: 061 96 - 50 02 16 + 01 70 - 897 86 14 sowie hans.basten@datevnet.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus nahezu 40 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1–15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. In Vorschau auf den nächsten QK-Turnus (2010 bzw. 2011) i.S.v. § 57 a Abs. 6 S. 8 WPO werden schon jetzt vorgezogene Prüfungshandlungen für die bereits abgelaufenen 4–5 Jahre des 6-Jahre-Turnus, angeboten.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
Tel.: 0 28 61-804 500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskon-

trollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0
E-Mail: info@unionag.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 150 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen auch gerne Unterstützung bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr
Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Eine auf die Prüfung spezialisierte WPG aus Aschaffenburg, die für die Steuerberatung nicht das Interesse und die Kapazitäten hat, bietet WP- und/oder StB-Kollegen an, ihre prüfungspflichtigen Mandate im kollegialen Stil als Wirtschaftsprüfer zu betreuen. Auch WP, die in den kommenden zwei Jahren die (neue) Qualitätskontrolle nicht mehr durchführen lassen wollen, kann geholfen werden.

Kontakt: Tel.: 0 60 21 - 58 33 67 - 0
E-Mail: lr@atc-wpg.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, mit bundesweit mehr als 35 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1–4 WP/vBP (1–50 Mitarbeiter).

Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 0 26 89 - 98 50 - 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.

Kontakt für ein erstes Gespräch:
Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 03 41 - 4 51 13 46
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstraße 84
58095 Hagen
Tel.: 0 23 31 - 9 22 15 - 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Tel.: 02 31 - 57 45 86
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.
E-Mail: info@wp-dammel.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57 a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.
Kontakt: Tel.: 0 60 74 - 82 73 - 0
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen, Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten.
Anfragen bitte unter reinald.huber@bpgo.de oder Tel. 0 78 04 97 73 0

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.
Kontakt für ein erstes Gespräch:
WP/StB Christian Maracke
c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
24105 Kiel
Tel.: 04 31 - 99 08 13 00
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57 a bzw. 57 g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bun-

desweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 01 71 - 4 95 38 00
E-Mail:
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 – 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.
Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 0 52 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.
Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57 a Abs. 3 WPO):
Viola Beecken und Gisela Scholdei
Tel.: 0 40 - 32 31 04 40 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

RA, FA für Steuerrecht, sucht Praktikumsstelle zur Vorbereitung auf das StB-Examen.

Kontakt: 01 77 - 5 60 07 59 oder
towii200@yahoo.de

Praktikantenstelle für StudentenInnen, die die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung aus

Sicht einer kleineren WP/StB Kanzlei – jedoch anspruchsvollen Arbeiten (z.B. Finanzdienstleistungen, Unternehmensbewertung, Verkaufsprospekt, Steuerfragen) – kennen lernen möchten; ohne Vergütung aber mit Zukunftsperspektive.

Kontakt unter kanzlei@arthur-tomrell.com

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030 - 72 61 61 - 228
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR,
Tel.: 030-30 10 44 - 13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschafts-

prüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:
BFB/Fabian Matzerath, Berlin (S. 64);
Messe Frankfurt (S. 4);
David Thorn, Berlin (S. 1, 7, 13, 42)

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Ich kann nicht sagen, dass es schon immer mein Traum gewesen ist, Wirtschaftsprüferin zu werden. Während des Studiums wurde mein Interesse für diesen Beruf geweckt. Die Entscheidung, das Examen abzulegen, habe ich jedoch erst gefasst, als ich bereits den Einstieg ins Berufsleben in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gefunden hatte. Die Möglichkeit meinen fachlichen Horizont deutlich zu erweitern und dabei einen äußerst anerkannten Titel zu erlangen, waren die größten Anreize für mich, die Prüfung abzulegen.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Es gibt keinen Stillstand in diesem Beruf. Man muss sich ständig fachlich fortbilden und steht immer vor neuen Herausforderungen. Es gibt nicht viele Berufe, die einem die Möglichkeit geben, verschiedene Unternehmen kennen zu lernen und mit hochqualifizierten Menschen zusammen zu arbeiten.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Eine qualitativ hochwertige Arbeit bedeutet für mich ein Ergebnis zu präsentieren, das sowohl professionell ausgearbeitet ist als auch den Ansprüchen des Mandanten gerecht wird und ihn darin bestätigt, sich für den richtigen Dienstleister entschieden zu haben. In unserem Beruf erreicht man das insbesondere durch hervorragend ausgebildete, kompetente Mitarbeiter und strukturiertes Arbeiten.

Was freut Sie besonders?

Wenn man hart für etwas gearbeitet hat und es endlich erfolgreich abgeschlossen hat, dann ist das immer ein tolles Gefühl. Ansonsten sind es eher verschiedene Kleinigkeiten, die mich erfreuen.

Was ärgert Sie besonders?

Willensschwäche und Trägheit sind Charakterzüge, die mich ärgern, da sie jegliche Weiterentwicklung sowohl im Berufs- als auch im Privatleben verhindern.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Im Berufsleben sicherlich das bestandene Examen.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich komme ursprünglich aus Russland, bin aber schon seit 18 Jahren in Deutschland und fühle mich hier sehr wohl. Müsste ich ein anderes Land wählen, würde ich mich wahrscheinlich für ein anderes europäisches Land entscheiden.

Dipl.-Kffr. Irina Ivanova (30) hat Finanzen und Kreditwesen an der A. S. Gribojedow-Hochschule für internationales Recht und Wirtschaft in Moskau studiert, sodann Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin und als Diplom-Kauffrau abgeschlossen. Bereits seit 2004 ist sie bei der KPMG AG WPG in Berlin tätig. Am 21.1.2010 ist sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt worden.



Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Ein erfülltes Leben zu führen. Für mich bedeutet es eine gute Mischung aus Familie, Beruf und meinen persönlichen Interessen. Auf etwas davon würde ich nicht verzichten wollen.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte auf jeden Fall meinen Titel im Rahmen einer leitenden Tätigkeit nutzen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Eine Lieblingsgestalt habe ich nicht. Aber es gibt viele Menschen, die ich bewundere. Das sind insbesondere Menschen wie Albert Einstein oder Leonardo da Vinci, die ihrer Zeit weit voraus waren.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich lese gerade das Buch „Die Tore der Welt“ von Ken Follett. In letzter Zeit lese ich gerne historische Romane. Es hilft mir abzuschalten, da man in eine ganz andere Welt versetzt wird.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich verbringe Zeit mit meinem Freund und meiner Familie und lese unheimlich gerne. Vor zwei Jahren habe ich eine neue Leidenschaft für mich entdeckt: Kung Fu. Ich konnte mich bisher für keine andere Sportart so begeistern und nutze jede Gelegenheit, um zum Training zu gehen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Glück bedeutet für mich, das Leben in vollen Zügen zu genießen und meine Ziele und Wünsche verwirklichen zu können. Mein Motto ist „niemals aufgeben“!

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 11. Auflage 2010

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit der
Berufssatzung für WP/vBP
in der Fassung der
siebten Änderung



Einbanddecke 2006 - 2007



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 11. Auflage 2010, 400 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2008 - 2009	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003	9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Sind Sie sicher?



Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32 Telefon 02234.95354-0 info@vonlauffundbolz.de
50226 Frechen Telefax 02234.95354-99 www.vonlauffundbolz.de

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Frechen • Hamburg • München • Wien

in Kooperation mit

